1

Bayerische Staatsbibliothek

Zur

Kurfürstl. Hochlöbl. Regierung Burghausen

unterthänigst-gehorsamstes petitorisches

Klag-Libell

von

Maximilian des heil. röm. Reichs Grafen von Taufkirch

auf Gutenburg, und Engelburg

wieder

die verwittwete Gräfinn Quido von Taufkirch,

auf Haidenburg

Das Fideikommißgut Katzenberg cum pertinentiis in Petitorio betreffend.

Mit Beylagen von Lit. A. bis K. inclus.

Durchleuchtigster Kurfürst!
Gnädigster Herr Herr!

Es wird sehr unnöthig seyn, daß ich die Geschichte des Graf taufkirchischen Fideikommißguts Katzenberg mit mehreren für jetzo noch erläuteren sollte: die Akten, welche dabey in Possessorio angewachsen sind, zeigen diese mit allen Nebenumständen ganz klar an.

Die verwittwete Gräfinn Quido von Taufkirch hatte das Glücke in Possessorio geschützet, ich aber das Verhängniß ad Petitorium verwiesen zu werden.

Ich lege sub Lit. A. B. & C. die gnädigste Regierungs-Hofraths- und Revisionsbescheide in Abschriften bey. A. B. & C.

Weil doch das Landgut Katzenberg das gräflich taufkirchische Stammgut ist, so muß es ja wegen diesem, und dessen wahren Eigenschaften eine rechtliche, und vollkommene Sicherheit geben, damit die Familie nicht immerhin in Ungewißheit stecket, und dadurch ratione Successionis in Processe verwickelt werde.

Dieses ist nun die Ursache, warum ich gegenwärtig, da nach erloschener ferdinandeischen Linie das fideikommissarische Primogeniturs-Recht auf mich, als erstgebohrnen der zweyten Linie, zeig Anfug sub Lit. D. gefallen ist, in Petitorio das katzenbergische Primogenitur Familiæ Fideicommiss behaupte, und ganz kurz zur Geschichte voraussetze. D.

Mein Großvater Johann Wolfgang starb den 14 Jänner 1698, er hinterliesse eine eigenhändig geschriebene, und unterschriebene privilegirt väterliche Disposition de dato 20 May 1697.

Seine 4 Söhne wurden darinn §vo 7 & 8 zu Erben in Legitima eingesetzet, welche auf 10000 fl. angesetzt worden, §vo 9 erhub er Testator das Land, und Stammgut Katzenberg mit allen Einrichtungen, und Pertinentien zu einem Fideicommissum Primogenituræ: beruft zu solchem seinen ältesten Sohn Ferdinand, und dessen männliche Descendenz, nach Abgang derselben substituirte er successive seinen zweyten, dritten, und vierten Sohn, mit ihren männlichen Nachkömmlingen.

Seinen zweytgebohrnen Sohn Maximilian (welcher mein Vater war) hat Testator zum Erben seines frey eigenen Landguts Engelburg instituirt, daß er damit, als mit einem freyen Gut nach Belieben disponiren könne.

E. Ich lege das großväterliche Testament sub Lit. E. in Abschrift bey.

Diese 4 Brüder erkennten den väterlichen letzten Willen für gültig, folgten diesem in allen Stücken, nur allein das Fideikommißgut Katzenberg, durch welches doch die Ehre, und der Flor der Familie erhalten werden sollte, wollte ihnen nicht eingehen.

Ohne allen Scrupel, und ohne auf die Nachkommenschaft zu denken, errichteten sie untern 15 September 1698 einen Vertrag, theilten die väterliche Erbschaft nach Gefallen untereinander ab, und stalteten das vom Vater erhobene Familiæ Fideicommiss wiederum

F. in ein Allodium zurück. Sub Lit. F. liegt dieser Vergleich an.

Damit nun gegenwärtige Differenzsache ordentlich kann untersucht, und entschieden werden, so glaubte ich meines mindesten Einsehens gemäß, daß nachstehende Fragen nicht undienlich seyn könnten.

1mo Ob das von Johann Wolfgang Grafen von Taufkirch sub dato 20 May 1697 errichtete Testamentum inter Liberos respective Dispositio Fideicommissaria gültig, und von dessen Söhnen also anerkennet worden sey?

2do Ob die darinn über das Stammgut Katzenberg gemachte Fideikommiß-Verordnung hätte nach Willen des Testatoris, und ohne Präjudiz der Creditorum beybehalten, und ordentlich befolget werden können? Sohin ob

3tio Von den hinterlassenen 4 wolfgangischen Söhnen durch den untern 15 September 1698 errichteten brüderlichen Vergleich dieses Familiæ Fideicommiss habe mit Gültigkeit abgeänderet, und das Stammgut Katzenberg in ein Allodium zum Präjudiz der Fideicommiss-Successorum verwandelt werden können?

Die erste Frage wird nicht nur von mir, sondern auch von den 4 vergleichenden Brüdern, ja selbst von der Gräfinn Quido von Taufkirch einhellig bejaet; Die Gültigkeit des großväterlichen letzten Willens ist also ohne Widerspruche; und da Graf Wolfgang von Taufkirch §vo 15 gewollt, und gesagt hat, daß sein väterlicher letzter Willen: vorderst als eine privilegirte Dispositio paterna inter Liberos gelten sollte, so ist dieses auch von seinen hinterlassenen 4 Universalerben befolget worden.

Diese 4 Söhne reden in dem besagten unter ihnen errichteten Vergleiche, versu: wozu man ꝛc. ganz deutlich: Sie haben einhellig befunden, „ daß der väterliche Willen ein sowohl

„ der

„ der kaiserlich = als noch mehrer, der kurbajerischen Rechten
„ privilegirte Dispositio paterna inter Liberos gültig sey,
„ und dahero diese, so viel immer möglich, **in allen Punk-**
„ **ten** beobachtet, vollzogen, und exequirt werden sollte;
deutlich genug.

Die Gräfinn Quido sagt in ihrer, in Possessorio übergebenen Dupplic sub dato 12 Febr. 1770 selbst: „ Wer aus einer letzt-„ willigen Disposition succediren will, der muß beweisen, daß selbe „ an sich selbsten gültig gewesen, und durch die Agnition zur Gül-„ tigkeit gelanget sey: „ Wie aber die Agnition der Graf wolfgangischen privilegirten Disposition wirklich von seinen 4 Söhnen geschehen sey, das zeigte ich just unwiderleglich: es ist also davon mehrers zu beweisen nicht nöthig.

Die Werke der 4 Brüder bestättigen ebenfalls die Gültigkeit dieser väterlichen letztwilligen Anordnung; wie sahen sie aus? eben so wie ihre Worte: Sie haben die Legata, die ihnen bestimmte Legitimam, das den zweenen älteren Söhnen zugetheilte Prälegat, und alle übrige väterliche Anordnungen vollkommen in das Werk gesetzet, und ihnen den, nach ihrer Meynung, verbliebenen Erbschaftsrest ad 2083 fl. zugeeignet, nur das katzenbergische Fideikommiß allein haben sie, ohne alle Noth, gänzlich abgeänderet: qui Testamentum agnovit in uno, in toto agnovisse censetur; Ratio: quia nemo partim testatus, partim intestatus decedere potest.

Cod. Civ. part. 3. cap. 3. §. 24. Nro 10. Lit. d. & e.

Von diesen 4 Haupterben ist also das väterliche Testament secundum Tabulas angetreten, und ihnen das Beliebige wirklich zugeeignet worden: Sie müssen also auch das übrige in demselben, nämlich das errichtete Fideikommiß agnosciren, und vollkommen (weilen es, wie ich gleich zeigen werde, allerdings möglich war) erfüllen.

Loc. cit. cap. 1. §. 19. Nro 9. & 10.

Genug also von der Gültigkeit der großväterlichen Fideikommiß = Disposition.

Und wollten auch die Söhne ab Intestato succediren, so war es ihnen bey erkannten **gültigen** väterlichen Willen nicht anders erlaubt, als daß auch die Fideicommissa, und Substitutiones in salvo bleiben sollten.

Cod. Civ. part. 3. cap. 3. §. 29. Nro 2. & 3.

Ist es nun richtig, daß die Graf wolfgangische, inter Liberos gemachte, privilegirte Dispositio gültig sey, so gehe ich zur zweyten Frage über.

Ad 2dum Auch diese beantworte ich mit Ja! damit aber mein Beweiß desto vollkommener, und standhafter werde, so will ich das

* * Graf.

Graf wolfgangische Inventarium, die von seinen 4 Söhnen gemachte Güteranschläge, die Schuldenbeschreibung, und deren Austheilung, so anderes, sub Lit. G. auf eben diese Art hier anlegen,
G. wie es besagte 4 wolfgangisch Söhne ihrem sub dato 15 September 1698 errichteten brüderlichen Vergleiche beygeleget haben.

Nun was sollte die Ursache seyn, warum das katzenbergische Fideikommiß, nach Meynung der 4 Graf wolfgangischen Söhnen, nicht hätte zu Stand kommen können? Sie führen in ihrem Vergleiche, fol. 4. zr. diese an; daß die Schulden, die Legitima, so anderes die ganze Massam hæreditariam bis auf einzige 2583 fl. (sie irreten in der Rechnung, es blieben nur 2083 fl.) absorbirt hätten.

Diese Sprache hat die verwittwete Gräfinn Quido von Taufkirch immer nachgeschwätzet, keineswegs aber überleget, vielmehr nicht überlegen wollen, daß die von den Wolfgangischen Söhnen gemachte Güteranschläge, die Schuldenbeschreibung, und Ausrechnung die unsicherste, die betrüglichste, und die unwahrhafteste sey, und daß diese durch ein verblümtes Werk nur gesuchet haben, vor der Welt, dem Schein nach, recht gethan zu haben, wenn sie das von ihrem Vater errichtete Fideikommiß in ein Allodium wiederum verwandelten.

Alle meine Beweise, und sammentliche Probgründe nehme ich aus eben diesen Dokumenten her, aus welchen die 4 Graf wolfgangische Söhne, ihre dem besagten Vergleiche ad Nrum 4 & Nro 5 oben sub Lit. G. von fol. 1 bis 42 inclus. angehängte, zusammen geschmiedete Beylagen hergezogen haben.

Da wir nun alle aus einer Quelle das Recht hernehmen wollen, so wird es nicht schwer seyn, zu erkennen, wer die reine Wahrheit daraus geschöpfet habe.

Ehe ich diesen Beweis antrete, muß ich aus dem Graf wolfgangischen Theilungs-Libell, worauf sich dessen 4 hinterlassene Söhne in dem unter ihnen abgemachten, und oft besagten Vergleiche öfters, auch der Graf Wolfgang in seinem Testament Nro 9 & 10
H. bezogen haben, einen Extract sub Lit. H. beylegen, welcher der gegentheiligen Beylage sub Lit. G. von fol. 1 bis 3 inclus. in der Summa conform ist; also zur obigen Frage:

Warum sollte Katzenberg kein Fideikommißgut seyn? darum, weil zu viel, und so viel Schulden vor Händen waren, daß pro Massa Fideicommissaria nur 2083 fl. übrig geblieben sind; so sagten die 4 Söhne, und Haupterben des Grafen Wolfgangs in ihrem Vergleiche fol. 3 & 4.

Beweisen sie aber auch ihr Vorgeben? beweisen zu können, scheinet mir, haben besagte 4 Söhne selbsten nicht geglaubet; dann sie giengen so unordentlich in dem ganzen Werke darein, als wenn

es

es nur um ihr Recht allein, und um eine geringe Bauernsölden zu thun wär.

Ich will es beweisen, und zu diesem Ende den gegentheiligen angesetzten Activstand fol. 4 & sequent. durchgehen, und einen andern besser gegründten entgegen setzen; wobey ich mich auf die ad marginem gemachte Anmerkungen durchaus beziehe.

Wie hoch wurde das Landgut Katzenberg cum omnibus Pertinentiis angesetzt? sie berechneten an gewissen Einkünften 1368 fl. 48 kr. 2 pf. welche ad 36 fl. angeschlagen 49288 fl. auswerfen.

Die ungewisse Einkünften setzten sie mit 1678 fl. 30 kr. an, und warfen die Summa, zu 20 angesetzt, mit 33570 fl. aus, dahero das ganze Landgut Katzenberg cum Pertinentiis auf 82858 fl. fol. 14. in den Anschlag gekommen ist.

Wie unbillig diese Berechnung ist, das will ich durch die Beylage sub Lit. I. und durch den Anhang dazu mit Lit. aa. bb. cc. und dd. ganz klar darthun. I. aa. bb. cc. dd.

Die erste 6 Posten des gegentheiligen angesetzten Vermögenstandes fol. 4. mit 7366 fl. 16 kr. will ich indessen, doch meinen Rechten unpräjudicirlich, einsweilen dahin gestellet seyn lassen. Man hätte sollen weit genauer, weit sicherer- und gewisser darein gehen, besonders darum, weil es sich um Aufhebung eines Fideikommisses gefraget hat, sohin nicht um das Recht des ersten Fideicommissarii allein, sondern auch um die Jura der Successorum zu thun war. Ich will dahero nichts eingestehen, sondern nur ad interim diesen Ansatz dahin gestellet seyn lassen.

Bey dem Landgut Katzenberg muß ich aber etwas länger still stehen, und etwas genauers durchgehen. Es ist unschicklich, und unzuläßig, daß man bey einem Gutsüberschlage die gewisse Einkünften nur per Pausch ansetze. Ich habe solche oben bey der Beylage mit Lit. aa. sub Nris 1. 2. & 3. Specifice entworfen, und auf diese Weise entworfen, wie es Fideicomittens selbst, in seinem Theil-Libell, oben Lit. H. angesetzt hat.

Einen großen Theil der gewissen Einkünften haben die 4 wolfgangische Söhne gar ausgelassen: die ganze Rubrick der Dienstgetreider wurde nicht in den Anschlag gebracht, da solche doch in einem nicht geringen Quanto besteht; ich setzte das Schaff Braunauermaaß, an allen Sorten der Getreider in dem nämlichen Werthe an, wie es die Söhne des Grafen Wolfgangs fol. 49 & 50 in ihrem Vergleiche angesetzt haben, woraus sich ergiebt, daß bey heutigen Zeiten der Weitzen das Münchner Scheffel nicht vielüber 4 fl. zu stehen kommt, wie hoch muß also bey heutigen Zeiten das Gut Katzenberg nicht im Werthe stehen? Eine solche nahmhafte Einnahmspost auslassen, heißt freylich nicht schön handeln. Eben so sind sie verfahren bey Ansetzung der ungewissen Gutsgefällen: sie liessen aus, was sie wollten, sie setzten das Quantum von eini-

gen nach Beliben an. Ich habe diese ungewisse Einkünften so, und in jener Summa angesetzt, wie es der Fideicommittens, der es nur gar zu gut, und am besten wissen mußte, in seinem Theil-Libell (oben Lit. H.) angesetzt hat.

Freylich sagten die Söhne des Grafen Wolfgangs von Taufkirch, der Fideicommittens hätte in seinem Theilungs-Libell in etlichen Posten die Einkünften zu hoch angesetzet, fol. 4. im Vergleiche. Allein so lang diese ihr Vorgeben nicht überzeigend erproben, so lang muß der vom Fideicommittente selbst angesetzte, und entworfene Erträgnißbetrag in seiner Vollkommenheit bleiben, und die beliebige Abänderung seiner Söhnen kann zum Präjudiz der Fideicommiss-Successorum keine Wirkung haben; hätten sie dieses förmlich untersuchen lassen. Ihr Sagen macht den in höchsten Grade beschädigten Fideicommiss-Successoribus keine Prob, derley Fideikommiß-Aufhebungen sollen obrigkeitlich geschehen, und untersucht werden.

Das schönste ist auch noch, daß die Laudemia, die Briefgelder, die Holznutzung, so anderes, gar nicht angeschlagen, sondern nur als eine Eingabe angesetzt worden. Wenn es um eine bloße Abtheilung einer väterlichen Allodial-Erbschaft zu thun gewesen wär, so könnte es angehen; da es aber um Erhaltung eines Fideikommisses zu thun war, da können derley Dinge, wider den Willen, des Fideicommittentis nicht als gültig bestehen, es leiden die Jura der Successorum darunter. Und warum haben die besagte 4 Söhne bey ihrem Gutsüberschlage die dabey nöthige Ausgaben nicht angesetzt? welches doch allemal um den wahren Anschlag zu entwerfen, nothwendig ist, vielleicht waren sie in diesen Falle generos, damit das Landgut Katzenberg nicht noch geringer im Werthe herunter gesetzet wurde: aber durch diese Generosität sind sie selbsten ihre Verräther geworden, sie waren überzeigt, daß sie ihren Anschlag gar nicht nach der Wahrheit verfertiget haben, dahero wollten sie in den Ausgaben diesen groben Fehler wiederum hereinbringen: allein! da dieses schon die größte Unordnung anzeiget, so ergiebt sich aus dem ganzen gegentheiligen Ueberschlage, daß solcher unförmmlich, ja! so zu sagen, recht geflissentlicher Weise zum Schaden der Fideikommiß-Folger zusammen geschmiedet worden sey.

Da entgegen mein Ueberschlag sub Lit. aa. nach den Regeln, und nach Berechnung der wahren Erträgnissen verfaßet worden, so bleibt allemal wahr, daß das Landgut Katzenberg mit seinen Zugehörungen schon im vorigen Sæculo 145853 fl. in wahrem Anschlage gestanden sey: um wie viel höher muß es anjetzo stehen, da viele Einkünften, besonders das Getreid, respectu dieser Zeiten, gestiegen sind?

Die pockingische Unterthanen haben die Gegentheile (fol. 5. Lit. G.) auf 27670 fl. angesetzt: ich beweise aber durch meine Beylag oben sub Lit. bb. daß solche nach Maaß der berechneten gewissen, und ungewissen Einkünften ad 28902 fl. im Werthe anzuschlagen sind.

Die

Die göggingische Unterthanen sind in dem brüderlichen Ueberschlage gar ausgeblieben: wie aber solche der Fideicommittens unter die pockingische Einkünften nicht geworfen, sondern a parte (oben Lit. H. dann Lit. I. ad aa. & cc.) angesetzt hat, so müssen solche auch als eine besondere Einnahm traktirt werden.

Hat man das Landgut Katzenberg ungemein gering, und unzuläßig angeschlagen, so wurde das Landgut Engelburg nur gar zu hoch angesetzt, ich will aber für dermal darüber hinausgehen, weil solches ohnedas meinem Vater vom Fideicommittente, als ein wahres Allodialgut zugedacht worden ist; will mich aber dadurch meines Rechts in Casum Casus nicht begeben haben;

Endlich warum hat der erste Fideicommiss-Successor mit seinen Brüdern das übrige väterliche Mobiliar-Vermögen zu Burghausen an Silber, Zinne, Kupfer, Kleider, Wäsch, Bettleinwand, Pferden ꝛc. nicht in die Schätzung (Lit. G. fol. 6.) gebracht? sondern gleich ihrer Mutter überlassen?

In Cod. Civ. part. 3. cap. 4. §. 8. Nro 4. ist ein Gesetz, daß in einer Dispositione privilegiata paterna inter Liberos die darinn enthaltene Personæ extraneæ, und sollten es auch Ehefrauen seyn, nichts bekommen, sondern pro non scriptis gehalten werden, ein solcher Antheil wachset den Kindern zu.

Die Söhne des Grafen Wolfgangs haben den letzten Willen ihres Vaters sel. expresse als eine den kurbajerischen Gesetzen durchaus gültige Dispositionem privilegiatam inter Liberos anerkennet: Sie hätten also ihrer Frau Mutter nichts von der väterlichen Vermögenschaft ex titulo Testamenti lucrativo zukommen lassen sollen: dadurch wurde die Massa zum Präjudiz der Fideicommiss-Successorum nur gar zu stark geschmäleret, dahero dieses den Nachfolgern niemal schädlich seyn kann, sondern immerhin dieser Betrag, welchen, vi obiger Beylage sub Lit. dd. auf 3579 fl. zu beschwören mir getraue, bey der Fideicommiss-Massa unabänderlich verbleiben muß.

Oder hätten die zwey jüngere Brüder diese Meubeln, weil sie ihnen solche zueignen wollten, in ihre Legitimam eingerechnet, wie man es auch thun kann:

Cod. Civ. part. 3. cap. 3. §. 15.

Es kommt nicht gleich auf den Willen des ersten instituirten Fideikommißerben an, wie man die Ausrechnung machen, und etwas ansetzen wolle, oder nicht: es muß nach den Gesetzen geschehen, damit nicht die Nachkömmlinge, denen dadurch das gröbste Präjudiz zugegangen, den gesetzmäßigen Regreß suchen, und alles als ungültig erkennen müssen.

Macht der Gräfinn Quido von Taufkirch dieser mein katzenbergischer Gutsanschlag, und die übrigen beygesetzte Anmerkungen

K. zu viel Wesens, so will ich sie mit einer anderen Anzeige, die ich sub Lit. K. anlege, vollkommen überweisen, daß dort, nämlich in Anno 1698 wo sich die Söhne des Grafen Wolfgangs über die väterliche Erbschaft verglichen, und das wohlmeynende Fideikommiß schändlich zu vereiteln gesucht haben, dort sage ich, schon eine namhafte Fideicommiss-Massa übrig geblieben sey.

Warum haben die 4 wolfgangische Haupterben das väterliche Fideikommiß Katzenberg in ein Allodium verwandeln wollen, fragte ich schon oben: ich setzte auch die Scheinursache bey: widerholter will ich auch dem Gegentheil zeigen, daß es die gröbste Unwahrheit sey, daß NB. auch nach dem Anschlage der 4 wolfgangischen Söhnen selbst nicht mehr als 2083 fl. pro Massa Fideicommissaria übergeblieben seyn sollten.

Es ist aus dem brüderlichen Vergleiche de anno 1698 (sub Lit. B.) und aus der demselben angehängten Schuldenbeschreibung, fol. 6 zr. ein richtiger Satz; daß an wahren Passivkapitalien, ausständigen Interesse, und den Kurrentschulden, und zwar nach der, von den, dem väterlichen Fideikommiß so gehäßigen 4 Söhnen selbst angesetzter Berechnung, bey dem Tod des Testoris 152919 fl. 2 kr. vorhanden gewesen, wo unter den ersten noch dazu die Forderung der Wittwe an Heirath- und Paraphernalgut, Widerlag, und NB. Wittwesitz &c. mit 20500 fl. begriffen war. Sie setzten diesem Passivstand die den beyden Brüdern Joseph, und Emanuel für ihre Legitima, dann für das ihnen besonders schuldige Legat die verglichene 34000 fl. und die dem Grafen Ferdinand vermeynte Legima ad 10000 fl. zu (Lit. E. Vergleich fol. 7.) welches zusammen eine Summam ausmacht mit 196919 fl. 2 kr. mehr Schulden haben die 4 Haupterben des Grafen Wolfgangs selbst nicht erdichten können.

Den Activstand haben ernannte 4 Söhne auf 215002 fl. selbsten, obwohlen, wie oben gezeigt, nur gar zu gering angesetzt, ich lasse es aber per Inconcessum, und meinen Rechten unpräjudicirlich einsweilen bey diesem Anschlage bewenden, so ergiebt sich doch, daß dieser angesetzte Activstand mehrers, als der obige Passivstand, um 18083 fl. ausmachet.

Diese Summa wär wirklich (wohl gemerket!) auch nach dem gegentheiligen Anschlag selbst pro Fideicommisso übrig geblieben.

Die 4 Söhne des Grafen Wolfgangs haben dahero sehr schändlich in ihrem Vergleiche, besonders Graf Ferdinand, durch seinen katzenbergischen Verwalter Baptist Sailler, den sie doch mit allen Maximen, und verschiedenen Hauptgriffen, die ehrliche Welt zu hintergehen, zusammen geschmiedet haben, fol. 4. angesetzt, daß nur 2083 fl. übrig geblieben.

Die obige Beylage sub Lit. K. enthält alles ausführlich, und sistematisch, worauf mich kürze halber beziehe.

Der

Der angesetzte Wittwesitz mit 11500 fl. ist keine wahre Schuld; da solcher nach dem Tod der Frau Wittwe zur Fideicommiss-Massa zurücke gefallen.

Der katzenbergische Getreiddienst, Die göggingische Unterthanen, so anderes, die im brüderlichen Anschlage völlig ausgelassen worden, müßten ebenfalls nach ihrem wahren Anschlag dazu gesetzet werden. Was macht nun alles dieses zusammen für ein großes Fideicommiss-Quantum aus? ich erwarte die Widerlegung meiner Beylagen.

Endlich ist es nicht eine überzeigende, und unwiderlegliche Wahrheit? daß, wo es eine Legitima leidet, eine Fideicommiss-Massa nothwendig existiren muß, implicat absolute, dari Legitimam sine Fideicommisso.

Was für eine Legitimam hätten aber die Söhne des Grafen Wolfgangs ihnen anrechnen sollen? Nicht die jedem von dem Vater ad 10000 fl. angesetzte Summam, außer die Söhne wären getreuer in dem Activ-Vermögensüberschlage gewesen, da sie aber solchen auf allen Seiten sehr merklich gestutzet, und offenbar verringeret, so waren sie auch gehalten, eine dem wahren Vermögen gesetzmäßige Nothgebührniß zu berechnen.

Sie waren es schuldig zu thun, dann sie erkennten einmal die väterliche Disposition als gültig, sohin war ihre erste Schuldigkeit auf das katzenbergische Fideikommiß die größte Sorge anzuwenden, und solches in den richtigen Stand herzustellen: sie hätten also nach Abzug aller wahren Schulden, an der übrig gebliebenen Fideicommiss-Massa das Drittel, und nicht gleich vierzig tausend Gulden für ihnen sammentliche pro Legitima berechnen, und die andere zwey Drittel pro Fideicommisso ansetzen, und aus diesem nach- und nach jährlich die Schulden abzahlen sollen.

Und wo ist wohl richtig, daß der angebliche Passivstand des Grafen Wolfgangs wahr- und liquid gewesen sey? Hätten nicht die 4 Haupterben solchen zu ihr selbstigen Sicherheit gerichtlich untersuchen lassen sollen, weil sie je die einzige Unmöglichkeit des Fideikommisses, auf diesen angeblichen Schuldenlast hinüberwarfen: in derley hochen, und gültigen Handlungen, wo die Successores eben so viel Recht, als der erste Fideicommissarius, haben, muß man nicht so obenhin, und so unsicher darein gehen, oder derley unvorsichtige Fideikommißerben müssen ihren Fehler bezahlen.

Der Fideicommittens wußte gar wohl seine Schulden: er war ungeachtet dessen, Salvo jure Creditorum, doch befugt, das uralte Stammgut Katzenberg inter Liberos zu einem Fideikommiß zu machen, und in Familia eine gefällige Successionsordnung fest zusetzen.

Cod. Civ. part. 3. cap. 10. §. 7 & 8.

Die Creditores haben auf Annullirung des väterlichen Fideikommisses gar nicht angetrungen, diesen war daran gelegen gewesen,

daß sie mit ihren Forderungen sicher stunden, auf diese hat Testator gar wohl gedacht: er hat nicht ohne Ursache angeordnet, daß aus den katzenbergischen Fideikommiß-Nutzungen, neben dem Interesse, an Kapital jährlich 1000 fl. abgezahlet werden sollen.

Welches allemal, wie ich oben (Lit. I. & K.) zeigte, gar leicht möglich gewesen wär: welcher modus solvendi debita um so mehr hätte beobachtet werden sollen, als die Creditores wider selben nicht protestiret, oder etwas anderes, anbegehret haben. Und getrauet sich die Gräfinn Quido von Taufkirch zu behaupten, daß Graf Ferdinand, oder dessen Sohn Quido, die auf Katzenberg geschriebene Schulden in jener Maaß, und Quanto bezahlet habe, als solche angesetzt waren? Die alten Interesse, und Kurrentschulden wurden oft ganz, oder zum großen Theil nachgelassen, woraus wiederum eine nicht kleine Summa dem Fideikommiß zugehen muß. Oder hätten die 4 Söhne selbsten nicht gleich, wenn ihnen Ernst gewesen wär, das Fideikommiß zu erhalten, den Creditoribus die wahre Beschaffenheit der Erbschaft, den Willen ihres Vaters, und das pro Familia so gut gemeynte Fideikommiß vorstellen, und um Nachlaß, oder Frist der Schulden das ansuchen stellen sollen? sie thaten nichts, sie wußten halt, daß ihr verdeckter Sinn offenbar werden, und das Fideikommiß existiren wurde, sie haben gar nichts angewendet, solches zu erhalten, vielmehr entgegen alles herborgesucht, dieses aufzuheben.

Daß Graf Wolfgang die katzenbergische Einkünften in seinem Theil-Libell zu hoch angesetzt haben sollte, daß ist eben die gehäßige Ausrede der oftbesagten 4 Haupterben, sie haben ihre Worte, mit welchen sie ihre unrechtmäßige Fideikommiß-Abänderung beschönigen wollten, nicht erwiesen, vielmehr muß man dem Grafen Wolfgang in so lang glauben, bis das Gegentheil nicht offenbar dargethan ist.

Entgegen sind die katzenbergische Revenuen vielmehr weit zu gering angesetzt; gehe die Gräfinn Quido von Taufkirch nur mit den alten, und neuen Rechnungen heraus, und man wird sehen, daß der Anschlag des Landguts Katzenberg größer sey, als wie ich solchen in meinen obigen Beylagen angesetzet habe.

Endlich muß ich nochmal die Graf ferdinandeische Schulden, weil diese doch der einzige Eckstein der Aergerniß, und die Ursache des ungültig aufgehobenen Fideikommisses seyn sollten, durchgehen: es ist richtig, daß um die Schulden, so von dem Fideicommittente herrühren, das Fideikommiß in Substantia hafte.

Aber wann? dort! wo die Creditores auf die alsogleich zubeschehende Bezahlung, sohin auf Annullirung des Fideikommisses antringen: wenn aber solche nicht gleich sammentlich ihre Forderungen haben wollen, und wider das aufgerichtete Fideikommiß nichts einwenden, sondern mit der partial Bezahlung ex fructibus Fideicommissi begnüget sind, bleibt inter Agnatos das Fideikommiß

miß irrevocabiliter bey Kräften stehen, und sie müssen gleichwohl ex fructibus diese nach- und nach abführen. Testator hat dahero nicht umsonst, sondern sehr vorsichtig verordnet, daß die Schulden mit jährlichen 1000 fl. an Kapital, nebst den laufenden Interessen nach- und nach getilget werden sollten.

Es stunde dahero in den Mächten des ersten Fideicommissarii, oder der sammentlichen 4 wolfgangischen Söhnen ganz, und gar nicht, das väterliche angeordnete Fideikommiß bloß wegen den vor Händen gewesen seyn sollenden Schulden inter Agnatos aufzuheben. Hätte jener nur die jährliche 1000 fl. von den Einkünften des Fideikommißguts Katzenberg abgeführt, so wären heutiges Tags schon sehr viele, und die meiste, wo nicht alle bezahlet: denn es ist noch immer unwahrscheinlich, und wird auch von mir mit gutem Grunde widersprochen, daß so viel alt- ausständige Interessen, und Kurrentschulden sollten vor Händen gewesen seyn: nichts ist gerichtlich behandelt worden.

Bey Katzenberg jährlich 1000 fl. Schulden abführen, ist nur ein geringes: es sind Jahre, wo bis auf 8, 10 und noch mehrere Tausend die wahren Erträgnissen geloffen.

Dahero allemal Testator seinen Fideikommißerben, citra Præjudicium Creditorum, hat anbefehlen können, nicht die Schulden ex Substantia, sondern ex fructibus successive zu entrichen.

Cod. Civ. part. 3. cap. 10. §. 8. Nro 1. Lit. a.

Besonders, da die Fideicommissa Familiæ, maxime favorabilia sind, sohin zu derselben Erhaltung man das äußerste anwenden muß.

Die zweyte Frage wird nun hinlänglich genug erörtert worden seyn; dahero die dritte Frage, ob die 4 wolfgangische Söhne durch den unter ihnen, sub dato 15 September Anno 1698, errichteten Vergleich das Familiæ Fideicommissum mit Gültigkeit haben abänderen, und das Stammgut Katzenberg in ein Allodium verwandeln können, bald auch erläutert seyn wird.

Ist es richtig (wie ich auch erwiesen) daß die wolfgangische Dispositio inter Liberos gültig, auch als gültig, und nur inter Liberos privilegirt, von sammentlichen Haupterben agnoscirt worden, so war es nicht mehr in ihrer Willkuhr, das Fideikommiß in ein Allodium abzuänderen; wie absurd wurde es nicht seyn, wenn der Erb die Disposition des Testatoris nur quoad favorabilia, non autem quoad odiosa anerkennen wollte?

Graf Ferdinand hat seine Legitimam sine onere bekommen, der modus solvendi debita war von Testatore bestimmet: die Creditores haben auf keinen anderen Modum, minder auf die Aufhebung des Fideikommisses angetrungen. Die angebliche Schulden waren gerichtlich nicht untersuchet, der Anschlag des Landguts Katzenberg war falsch, solcher geschahe pr. Pausch, ohne förmliche Unter-

tersuchung, der mütterliche Wittwesitz war keine wahre, keine beständige Schuld, sondern fiel, nach derselben Tod, zum Fideikommiß zurücke, und man mag die Sache auf dieser, jener, oder einer anderen Seite betrachten; so war doch allezeit eine merkliche Summa, auch in jemem Falle, pro Fideicommisso geblieben, wenn wirklich alle Creditores gleich baar wären bezahlet worden. Wie aber diese weder auf die baare Bezahlung angetrungen, noch auch von Graf Ferdinand ex Substantia hæreditatis bezahlet worden sind, so bleibt immerhin die erste Wahrheit, daß Katzenberg in Substantia ein wahres Fideikommiß gewesen, und die Schulden ex fructibus abgeführet werden sollen.

Daß aber die Schuldner des Fideicommittentis nicht gleich baare Bezahlung anverlanget haben, sondern mit der Abführung der jährlichen 1000 fl. ex fructibus zufrieden gewesen seyn müssen, das ergiebt sich aus dem ganz offenbar, weil bey dem Tod des Grafen Ferdinands, der Anno 1720 verschieden ist, die meiste davon auf seinen Sohn Quido, als zweyten Fideicommissarium gekommen sind, welcher solche hernach, doch **NB. mit dem größten Rabatt**, abgeführet hat.

Selbst Graf Quido von Taufkirch hat anerkennet, daß das ahnherrliche Vermögen gar nicht überschuldet war, da er seinen zwoen Schwestern einen Regreßspruch, auf den über kurz, oder lang anbegebenden ledigen Anfall, bey dem Landgut Katzenberg zusammen ad 8000 fl. ausgezeiget hat. Woraus die Gültigkeit dieser Auszeigung nicht, sondern nur so viel hergeholet wird, daß Graf Ferdinand, als der Regredienten-Vater, das Landgut Katzenberg nicht gleichsam auf der Gand, und mit vielen Schulden, sondern im gutem Stande, und in einem weit höheren Werthe, als wie es die 4 wolfgangische Söhne haben anschlagen wollen, übernommen habe, denn, wär alles das wahr gewesen, was diese unter sich berechnet haben, so wär dieser Regreßspruch nicht übrig geblieben, und niemand hätte den Grafen Quido anhalten können, einen solchen auszuzeigen. Graf Quido aber sahe die Wahrheit anders ein, und um aus dem Gedränge, seiner 2 Schwestern, zukommen, zeigte er obige 8000 fl. aus.

Was immer nun also die 4 wolfgangische Haupterben, in Ansehung des Fideikommißguts Katzenberg, gethan, das haben sie ungültig gethan.

Sie thaten alles extra judicialiter, sine consensu Principis, sine adhibitione, & concursu Creditorum, weder quantum, noch quale, weder Modus solvendi ist der großväterlichen Fideikommiß-Disposition ähnlich.

Mich bindet dahero dieses ganze unförmliche, und illegale Verfahren gar nicht, ich habe das Successionsrecht nicht von den vorhergehenden Fideicommissariis, sondern von Fideicommittente selbst her! ex facto Fideicommissarii haftet der nachfolgende Fideicommissarius nicht.

Cod. Civ. P. 3. cap. 10. §. 20. Nro 5.

Habe

Habe ich nun erwiesen, daß (a) die wolfgangische Fideicommiss-Dispositio gültig; und (b) als gültig von seinen 4 Söhnen anerkennet worden sey: auch (c) diese gültige fideikommissarische Verordnung hätte, ohne allen Schaden, und Präjudiz der Creditorum, beybehalten, und beobachtet werden können, daß sohin (d) der brüderliche Vergleich vom 15 Sept. 1698, in Ansehung dieses großväterlichen Fideikommisses, ungültig, und mich gar nicht bindend sey: Mir also (e) als erwiesenen, und anerkennten nächsten Fideicommiss-Successori (wie nicht nur der neunte §vus des Graf wolfgangischen Testaments, sondern auch die in Possessorio momentaneo, & ordinario abgestrittene Akten bezeigen) das wolfgangische Fideicommiss-Primogenitur-Recht unwidersprüchlich zufällt, auch (f) notorisch ist, daß die verwittwete Gräfinn Quido von Taufkirch im Besitze dieses sammentlichen Fideikommisses ist.

Also bitte Euer kurfürstl. Durchleucht in Petitorio gerechtest zuerkennen, daß das Landgut Katzenberg, mit allen dessen Pertinentien, und Mobilien ein wahres Primogenitur-Fideicommiss sey; sohin die verwittwete Gräfinn Quido von Taufkirch alles dieses, sammt den, vom Sterbtage des Grafen Quido von Taufkirch, verfallene sammentliche Nutzungen mir abzutreten, und zu ersetzen habe, anbey ihr auch gnädigst aufzutragen, die förmmliche Auszeigung zu machen, wie die großväterliche Fideicommiss-Dispositio de dato 20 May 1697 in Abzahlung der jährlichen 1000 fl. Kapitalien, nebst dem laufenden Interesse, dann wegen Unterhaltung des Fideikommißguts, und der jährlichen Verwendung darein ad 500 fl. beobachtet worden sey? Indessen bitte ferners gehorsamst, daß das besagt Graf wolfgangische Testament, respective Fideicommiss-Dispositio de dato 20 May 1697 in Ansehung des Landguts Katzenberg cum Pertinentiis, & Mobilibus **wenigstens einsweils so gleich (dann es kommt in solchem Falle, auf Stund, und Augenblick an)** Salvo jure cujuscunque **behörig immatrikuliren zulassen;** weil es doch bey Fideikommißgüter ein sehr wichtiges Geschäft ist, daß die Immatriculation, wenn je nicht ein unwiderbringlicher Schaden verursachet werden will, in allweg geschehe.

Ich hoffe die gnädigste Erhör, reservire mir alle meine übrige mir zustehende Rechten, und empfehle mich, mit Protestirung aller Unkösten, zu kurfürstl. höchsten Hulden unterthänigst gehorsamst. Gutenburg den 15 April 1777.

Euer kurfürstl. Durchleucht

unterthänigst gehorsamster
Maximilian Graf von Taufkirch,
zu Gutenburg, und Engelburg auf Katzenberg.

Beylagen

von Lit. A. bis K. inclusive

zu

dem petitorischen

Klag-Libell

des

Grafen Maximilian Emanuel von Taufkirch, zu Engelburg, Gutenburg, Dittling, und Witzmannsperg, auf Katzenberg.

Puncto Fideicommissi Katzenberg.

Lit. A.

Ihro churfürstl. Durchleucht in Bajern ꝛc. haben sich bey Dero Regierung Burghausen in Strittsachen zwischen dem Max Grafen von Taufkirch zu Engelburg, und Gutenburg, Klägern an einem, dann der Quido Gräfinn von Taufkirch zu Katzenberg, beklagte, anderen Theils, wegen der als Fideikommiß gestrittenen Hofmarkt Katzenberg in gesessenen Rath umständiglich proponiren lassen. Wollen hierüber nach denen in Actis vorkommenen, und reif überlegten Umständen in Pessossorio zu Recht erkennet haben, daß das Gut Katzenberg kein Fideikommiß, sondern ein wahres Eigenthum sey, wo annebens ersagter Graf der Gegnerinn, die muthwillig verursachte Kösten, und zwar per Aversum mit 20 Rthl. abzuführen hat. Actum den 12ten & publicirt den 27 Märzen Anno 1770.

(L.S.)

Churfürstl. Regierungskanzley Burghausen.

J. Th. M. Oberbaur.

Lit. B.

Maximil. Joseph Churfürst ꝛc.

L. G. Wir haben uns bey unserem Hofrath in Stritt- und Appellationssachen zwischen Max Grafen von Taufkirch zu Engelburg Appellanten, und der verwittweten Gräfinn von Taufkirch, gebohrnen Freyinn von Closen zu Haidenburg, Appellatin, wegen der Hofmarkt Katzenberg, umständig schriftliche Relation ablegen lassen.

Erkennen hierauf in Possessorio ordinario zu Recht, daß Selbe von der wider sie gestellten Klage absolvirt, dem Max Grafen von Taufkirch aber das Petitorium bevorgestellt sey. Comp. Exp. So ihr denen Theilen nebst zu-

ruck Empfang deren Acten Imæ zu publiciren, von denen pro Sportulis 10 Reichsthaler einzukassieren, und solche zu unserem Hofraths Expeditions-Amt einzusenden habt. Versehen ꝛc. Actum München den 11 Sept. 1770.

Vom churfürstl. hochlöbl. Hofrath in München.

An die auch churfürstl. Regierung Burghausen also abgangen, und allda publicirt worden den 9 Sept. Anno 1770.

(L.S.)

Karl Ant. v. Hellersperg.

Lit. C.

Maximil. Joseph Churfürst ꝛc.

Wohlgebohrner L.G. Wir haben uns bey unseren Revisorio in Strittsachen zwischen dem Max Grafen von Taufkirch zu Engelburg, als Appellanten an einem, dann der verwittweten Gräfinn von Taufkirch, gebohrnen Freyinn von Closen zu Haidenburg, qua Appellatin, anderen Theils, wegen der Hofmarkt Katzenberg, & Pertinentiis sich erhaltend, umständig referiren lassen, und wollen es, der eingewendeten Revisionssuchung ungehindert, bey der Hoferkanntniß von 11 Sept. 1770 allerdings bewenden lassen. So ihr denen Theilen behörig zu publiciren, und annebens die Acta Imæ wiederum zurück zu empfangen habt. Sind Euch ꝛc. München den 25 Junii Anno 1771.

Ex Commiss. Ser^mi^ Dñi Ducis Electoris ppria.

(L.S.)

An die churfürstl. Regierung Burghausen also abgangen, und allda publicirt worden den 12 Julii obigen Jahrs.

Karl Ant. v. Hellersperg.

Lit. D.

Lit. D.

SCHEMA GENEALOGICUM

Ueber die männliche Descendenz Joannis Wolfgangi Grafen von Taufkirch auf Katzenberg, und Engelburg.

Johann Wolfgang Graf von Taufkirch

Macht eine väterliche Disposition sub dato 20 May Anno 1697, und ordnet hierinnen sein eigenthumliches Gut Katzenberg zu einem Fideicommiss dergestalten, daß von denen Intraden jährlich 1000 fl. an Schulden abgezahlet, dann 500 fl. zu Unterhaltung des Schloßes verwendet werden sollen, beruft zum ersten Fideicommissarium den ältesten Sohn Ferdinand, und seine männliche Descendenz, nach deren Abgang aber, den secundo Genitum Maximilian, und seine männliche Abstammung Jure Primogenituræ, welche beyde Söhne er als Stammen-Erhalter declarirt hat. Starb den 14 Jänner Anno 1698, und hinterliesse diese 4 Söhne.

1. Ferdinand erstgebohrner Sohn, des Grafen Wolfgangs, trittet in Anno 1698 in die Erbfolge beym Gut Katzenberg, stirbt Anno 1720.
   - Quido einziger Sohn des Graf Ferdinands überkommt Katzenberg nach dem Tod seines Vaters, stirbt Anno 1767 den 22 Febr. ohne männlich- und weibliche Descendenz, und erlöschet mit ihm also die ferdinandeische Linie.
2. Maximilian 2do Genitus Wolfgangi bekommt vermög väterlichen Testament das Gut Engelburg eigenthumlich, stirbt Anno 1737. mit Hinterlassung 5 Söhnen.
   1. Maximil. 1mo Genitus Herr auf Englburg, u. damals, nach Abgang der ferdinandischen Linie, Fideicomiss-Successor auf Katzenberg.
   2. Karl churfürstl. Kamerer, und Trabanten Oberst.
   3. Leopold churf. Kammerer, Hauptmañ unter dem Holnsteinischen Regiment.
   4. Emanuel deutscher-Herr, starb Anno 1762.
   5. Josephus Dominicus Domherr zu Freysing.
3. Josephus 3tio Genitus Wolfgangi wird mit der Legitima abgefertiget, stirbt Anno 1738.
4. Emanuel 4to Genitus empfangt auch nur Legitimam, stirbt als Deutschherr 1733.
   - Karl churfürstl. Kammerer, und Oberstlieutenant unterm Fürst Taxischen Kürassier-Regiment.

(L.S.) Daß gegenwärtiges Schema Genealogicum in Wahrheit gegründet, und es mit selben seine Richtigkeit habe, wirdet in kraft dieß Salvo jure cujuscunque der Wahrheit zur Steur attestirt. München den 30 Julii Anno 1767.

Dominicus Schreibaur, churf. wirkl. Rath, und geheimer Secretarius.

Daß gegenwärtiges Vidimus dem Originali gleichlautend erfunden worden. Ein solches wirdet unter vorgedruckt kleineren Regierungs-Kanzley Signet, und Secretariatischer Unterschrift hiemit bekräftiget. Actum den 4 October Anno 1767.

(L.S.)

Churfürstl. Regierungskanzley Burghausen.

b

J. Th. Max. Oberbaur, churf. Reg. Secret.

Lit. E.

JESUS MARIA JOSEPH.

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gottes Vaters, Sohns, und heiligen Geistes, Amen.

Bekenne Ich Johann Wolfgang des heil. röm. Reichs Graf von Taufkirch, zu Guttenburg, auf Katzenberg: Engelburg, Gurtten, und Aham. Der churfürstl. Durchl. in Bayrn rc. rc. Kammerer, Hofrath, Pfleger zu Schärding, und Vicedom zu Burghausen, dan gemeiner löbl. Landschaft Mitverordneter Landsteurer Rentamts Landshut rc. Und thue kund Männiglich daß ich zu mehr: und unterschiedlichmahlen reiflichen Betracht: und zu Gemüth geführet die Gefährlichkeit des Menschlichen Lebens, und daß ein jeder Mensch die Schuld der Natur aus Gottes Verordnung zu bezahlen schuldig, auch solches gleichwohlen gewiß: herentgegen nichts ungewiesers als die Zeit: und Stund unsers Absterbens, massen ich dan ein wahres Ebenbild: und Gedächtnuß an denen in verwichenen Jahren von dem Allerhöchsten mir zugeschickten, wohl verdienten Tödlichen Fäll, woraus mich allein die göttliche Mildigkeit (aus ohngezweifelter Vorbitt der allerseligisten Mutter Gottes Mariæ) wohl gantz unverdienter, und mich Miraculoser Weis bey Leben erhalten hat, ausser dessen Ich, an Seel: und Leib: gantz Indisponirter hätte abscheiden müssen, da doch durch zeitliche Aufrichtung: und Verordnung eines letzten Willens, die besorgende Irrungen, Zwispalt, und Uneinigkeiten hätten verhüttet werden könen, bey guter Zeit anzuordnen.

Alß habe ich in solcher Betrachtung, mich aller meiner zeitlichen Haab: und Güter halber soviel ich nach meinem zeitlichen Hintritt zu hinterlassen, und zuvermachen habe, nachfolgender Ordnung: und respectivé Vätterlicher als mein Endliches Recht Beständiges Schriftliches Testament: und verschlossener letzter Willen apud Acta aufzurichten, und zu hinterlassen entschlossen, thue daß hiemit wissend, und wohl bedächtlich in krafft dieß mit Form: und Maaß, wie es am beständigsten seyn kan, und unterschiedlich hernach folgt.

Alß Erstlichen anfangs, und zum forderisten gedenke, und verhoffe ich in tröstlicher Zuversicht, göttlicher Gnaden, wie ein Christglaubiger, und katholischer Mensch von diesem zergänglichen Leben abzuscheiden, will auch derenthalben allen denen (woruon ich Zeit meines Lebens zumahlen Beleidiget worden bin) vergeben, auch daß mir der Allmächtige Gott meine Schuld, und Verhandlungen aus Barmhertzigkeit nachlaßen, und verzeichen wolle, und obe ich fortan aus vorfallender Kranckheit: oder Angst,

Schröcken, und Forcht des Todes, oder der Menschlichen Blödigkeit, und schwacher Natur: noch nit genugsam lautere verständige Wort: und Zeichen eines Christlichen Gemüthes: und Vorhabens auf die Zeit meines Leiblichen Ableibens geben möchte, so ist doch mein endlicher Willen: und Vorsatz, daß ich in dem wahren Katholischen Glauben abzuscheiden: und zusterben verlange, will auch davon nicht weichen, und Bitte hierauf den Allmächtig Ewigen Gütigen: und Barmhertzigen Gott, als meinen Erschaffer: und Erlöser, aus innerlichen demüthigister Begürde meines Hertzens, Er wolle mir seiner Armen Kreatur: und Geschöpf seiner Fürbildnuß durch Jesum seinen vielgeliebten Sohn Gnad, und Erbarmung, so er mit seiner im Gartten Bitteren Marter: Leyden: unschuldig heiligen Tod: und Sterben- Ihme Gott dem Vatter versöhnet, und so theur gar: und hoch am Altar des Kreutzes erkauft, und erlöset, auch von dem Ewigen Tod erlediget hat, ein Seelig Christliches Ende verleichen, damit ich durch diesen heiligen Tod durch Fürbitt der Mutter Gottes, meiner heiligen Patronen- und Liebsten Heiligen, zum ewigen Leben hindurch tringen möge, darauf Gott mein Himmlischer Vatter zu seinen gnadenreichen Handen meinen Geist aus dieser Mühesamen Bilgerfarth in das immerwehrende Reich: und ewige Vatterland empfangen, und zu allen auserwählten liebsten Heiligen führen wolle. Amen.

Andertens, Wann ich dem gnädigisten Willen Gottesnach, aus dieser Welt abgeschieden bin, So will ich hiemit, und ordne, daß alsdan mein Toder Leichnamb in einem Capuciner Habit (alß Unwürdigerweis erlangten gewißen Schatz der General Filiançe) worfür und zu andermehr obhabenden danckbarkeiten demselben, und vielmehr geistlichen Vättern fünfhundert Gulden zu applicirung in deren Kuchel, und Keller, von meinem hinterlassenen Vermögen) auf den Fall es nicht in meinen Lebszeiten dem vorhaben nach beschehen wurde) baar erlegt werden solle, In eine ehrliche Sarch gelegt, und da dem göttlichen gefallen nach mein Ableiben zu Burghausen beschehen solle, nach gehaltener Gottesdiensten mit der Klerisey zum Wasser der Saltza Begleithet, von danen in einer Ziellen biß zum Katzenbergischen Ufer abgeführt, und von danen mit der Obernbergischen Geistlichkeit Begleither in unser Lieben Frauen Gottes haus Kirchdorf getragen: und zu meinen geliebten Vattern: und lieben Vor-Elteren seel. Begraben, und zur Erden Bestettiget werde, daß doch aber bey solcher meiner Begräbniß kein sonderer Bracht nit: sonderen auf das schlechteste beschehen, Allein mit denen gebräuchigen Gottesdiensten, aller dreyen Tägen hernach, als Deposition, Siebend- und Dreyßigist, bey welchen allen dreyen Tägen für die Arme Unterthannen, und andere arme Leuth, drey Braunauer Schaf Korn verbachen, auch allzeit neben dem Brod, einem ieden alten Manns- oder Weibs Persohn zwey: einem Jungen aber ainen Kreutzer außgetheilt, so vorhero auf der Kantzl zu verkünden, und die ienigen, so dieses Allmosen einnehmen zuermahnen seind, zu Trost- und Heil meiner Armen Seel, bei denen Gottesdiensten zu Gott inbrünstiger ihr Gebett zuverrichten.

Drittens so verordne: und verschaffe ich auch, daß nach meinem Tod alsogleich, alß auch unter denen wehrenden dreyen Gottesdiensten, sobald es nur immer seyn kan, Tausend heil. Seelmessen (als nämlich 500. von denen herren Capucinern, und die andere 500. von denen herren PP. Francisca-

scanern zu Altenoetting in der heiligen Capellen für meine abgelebte Seel sollen gelesen werden: worfür meine hernach benamste Erben, denenselben, und vielmehr geistlichen Vättern Fünf Hundert Gulden baars Geld geben sollen.

Vierttens Ist auch mein Befehl, daß nach meinem Ableiben zu unser Lieben Frauen Congregation in Burghausen Hundert Gulden: dan zu unser Lieben Frauen in Kirchdorf Hundert Gulden sollen gegeben, und dabei gebethen werden, daß in ermelter Bruderschaft Burghausen eine heilige Meß- oder Seelamt in Beyseyn deren herren Sodalium (in deren andächtiges Gebeth meine arme Seel befohlen wirdet) gehalten werde.

Fünftens ist mein mehrmahliger Befehl, daß nach meinem Ableiben von meinen Erben an all Jenigen Orten, wo ich in meinen Lebszeiten in Churfürstlichen Diensten gewesen, alß Viechtag, Schärding: Burghausen, und principaliter in der heiligen Capellen Altenoetting (allwo mir von meinem gnädigisten Herrn ꝛc. so lang ich daß Vicedom Amt unwirdiger Zuuertretten, die Haupt Inspection aller Negotien des heil. Hauses neben Aufnehmung der heiligen Capell Rechnung gnädigist anuertrauet worden, all Quatember Zeit eine heilige Seelmeß zu meiner Intention gestüfftet werden solle (da es anderst, wie ich gesünnet bin) von mir in Lebs Zeiten nicht selbst beschechen wurde.

Sechstens Will ich auch haben, daß auf mein zeitlichen Hintritt allen meinen Unterthannen halbes Roboldgeld, das erste Jahr nachgelassen, und denen Katzenbergischen Söldnern noch soviel Taglohn, alß sonsten zu geben alt herkommens gebräuchig ware, erstes Jahr nach meinen Tod gereicht werde, hingegen werden Sie ihr Gebeth alß viel sie Gott ermahnt, für meine Arme Seel bei Gott inbrünstig aufzuopfern wissen. Und da

Siebendens Daß Rechte weesentliche Haupt-Stück eines beständigen Testaments: und wohl verordneten letzten Willen, die Institution, ernennen: und einsetzung der Erben ist, als thue ich hiemit & quidem titulo Institutionis, in das ienig wenige Vermögen, so mir Gott der Allmächtige bishero reichlichen geschickt- oder noch in Lebszeiten schicken möchte (worfür dem allerhöchsten ich schuldigen Danck erstatte) folgendermassen meine Vier Eheleibliche Söhne, als Ferdinandum Josephum Xaueri, den ersten, und ältesten, Maximilianum Josephum, als den anderten, Joannem Josephum, den dritten, Emanuelem Josephum den vierten, und letzteren, für meine Rechte Erben, in ihrer Legitima, oder Nothgebührnuß Ernennen, Instituiren, und einsetzen damit sie dan auch sammentlich und ieder in sonderheit sich ohne allen weitheren Disputat auf ewig nach inhalt dieses meines Testaments Contentiren lassen, und hirdurch in beharrlich Brüderlicher Einigkeit verbleiben sollen, verordne demnach

Achtens, daß einem ieden aus obbenamsten meinen Vier Söhnen pro Legitima Zehen Tausend Gulden von aller meiner Verlassenschaft (als viel über die hinterlassenden schuldigen Capitalien pro Residuo, und meines Befindens, noch auf die Ainhundert Zwainzig Tausend Gulden, beyläuffigen austragen mächten) ausgezeigt, doch aber die Funeralkösten: der Ehehalten Liedlohn: als andere hinterlassende, mit Rechten bezei-

 gende

gende Current Schulden: sonderbahr die in Burghausen sollen gleich nach meinem Ableiben ex communi Massa, bezahlt, und abgericht werden.

Neuntens Wie zu erhaltung der Uralten Rittermäßigen geschlechter sehr nutzlichen, und gebräuchig ist, daß die meisten Güter, und anderes Vermögen, zu Fidei Commiss gemacht, folgends zu Nachtheil der Succession, weithers nit mehr beschwäret, mit Neuen Schulden onerirt, weeder distrahirt werden könen, Ist mein Zuverläßiger Willen, haissen: und meinen, daß mein zu dem Ende von mir neu erbautes Schlos: und Gut Katzenberg Cum omnibus Mobilibus, & pertinentiis (nach Lauth von meiner eigenen Hand geschriebenen: und gefertigten Theil Libell sub Nro 1.) wie es von mir genossen worden seye, mit diesem ausdrücklichen Beding zu Einen Fidei Commiss benennet: und gemacht werde, daß über die hälfte des sich nach meinem Ableiben noch befindlichen Schuldenlast, mit Beylegung des Jüngeren Bruders Johann Joseph Assignirten Zechen Tausend Gulden, So ich alles auf dieses Fidei Commiss Gut Katzenberg gelegt: verordnet haben will (daß hieran von denen Jährlichen Einkonften des Guts neben verfallenen Jährlichen Zinsungen, Ain Capital wenigistens von Ain Tausend Gulden abgezahlet: und weithers keine Schulden mehr hirauf gemachet: oder daß mindeste hiruon: sowohl an Stückern, Gütern, und Fahrnussen distrahirt, weniger an gebäuen in Abgang kommen lassen, sondern Zeitlichen verbessert: und zur bäulicher Unterhaltung solches guts ain Jahr in daß andere, Fünf Hundert Gulden. angewendet, auch einen Beneficiaten zu seiner gebührenden sustentation Ainhundert Gulden in Geld: Zwelf Emer Bier, Vier Braunauer Säck Korn, ain Sack Waitz, neben der Wohnung: und Beholtzung, in dem erbauten Eremitorio unterhalb des Schlos Jährlichen gereicht werde, mit dieser vorhabenden Obligation daß Er Beneficiat verbunden seye, auf vorhero erhaltenen gebührenden Consens, des herrn Ordinarii sowohl Sonn- als Feyertage, und alle ausser eines vacanten Tags der Wochen die heil. Messen in der Schloß Kapellen für die abgeleibte Seelen Fundatoris, seiner Gemahlin, als anderen verstorbenen Befreunden dieser Familiæ zu halten: und Aufzuopfern, zu welch allen obigen Conditionibus der erste antretter dieses von mir Neu aufgerichten Fidei Commiss, als mein ältester Sohn Graf Ferdinand von Taufkirch verbunden seyn solle, auch nit weniger eine Hochlöbliche Churfürstliche Regierung Burghausen Unterthännigist implorirt wirdet, nach meinem hintritt ermeltes Fidei Commiss Gut Katzenberg, Cum omnibus Pertinentiis, & Mobilibus, sowohl Tod: als Lebendiger Fahrnus (ausser des Silbers, Wormit hernach disponirt wirdet) durch Abordnungen Beliebiger Herren Commissarien, zu aufrichtung eines Inventarii all meiner Verlassenschaft (welches Original bey der Regiments Registratur wohl verwahrter aufbehalten, und dauon dem Fidei Commiss Antretter, als den darausgehenden Agnatis Fidei Commissarii, Abschriften in Authentica Forma ausgehändiget, und eingeantwortet, als auch gnädig darob zuseyn, daß denenselben Jährlichen vorgewiesen werde, was, und wie viel solches Jahr in des Guts Nutzen verwendet, verbessert, und an Interessen: als Capitalien abgeführt worden seye) So von deme allda zu Katzenberg, von mir aufgestelten Fidei Commiss Verwaltern, Johann Baptist Sailler, als welcher mir viel lange Jahr also Getreu, und Aufrecht, Redlich gedienet, daß er sich einer Ehrlichen Besoldung gar wohl meritirt gemacht habe)

habe) beschehen kan, auch obe hiruon in einem, als anderen, wie es zu meinem Tod hinterlassen worden, nichts distrahirt, oder neue Schulden gemacht, daß mindeste hiran verstattet werde, ausser mit dieser Limitation, daß ein ieder Fidei Commiss Inhaber seiner Gemahlin auf Vier Tausend Gulden. Heurathlicher Sprüch darfür den Gebräuchigen Wittib Sitz, dieses von mir gemachten Fidei Commss Gut Katzenberg, Cum omnibus Pertinentiis verpfenden, und verschreiben derffe, Soll aber einer ein mehreres an Heurathlichen Contract versprechen, solle es in ordine des Fidei Commiss Guts gantz kraftloos, und Ungültig seyn, Dahero selbiges alles dergleichen Fidei Commissarius aus: und von seinen Aigenthumlichen Gütern: und miteln zu verschreiben- und gutzumachen, verbunden seyn, und da, dem göttlichen Willen nach, mein ältester Sohn Ferdinand ohn männlichen Erben, mit Tod abgehen solte, hernach auf meinen anderten Sohn Maximilianum, und dessen Männliche Erben, folgends, da keiner aus erst benamsten meiner älteren Söhnen Männlich- oder Weibliche Erben verliessen sollte, sodan ermeltes Fidei Commiss Gut Katzenberg, erstlich auf beide Jüngere, als anfangs auf den Joh. Joß. hernach auf den Emanuel Joseph, und welcher aus diesen nicht geistlichen Stands verbleiben: sondern Heurathen, und Männliche Erben gehen wurde; auf dessen Erben: und Erbens Erben fallen, absteigender Linie Männlichen Geschlechts, und sodan auf einen- oder anderen Sohns hinterlassende Weibliche Kinder, und deren Erbens Erben fallen, absteigender Linie Männlichen Geschlechts- und sodan wann ein- oder andere dieser Familiæ sich seinen Stand zu wider, und nicht Stüftmäßig verheurathen wurde, solle ein solcher dieses Fidei Commiss zu gaudiren unfähig seyn, und auf den anderen darinfallen, auch sofehrn, dem göttlichen willen nach, von dieser Katzenbergischen Linea kein Männlich- oder Weiblicher Erb: und Erbinen mehr verhanden wäre, solle sodan dieses Fidei Commiss Gut Katzenberg auf meiner geliebtesten Frauen Schwestern, Gräfin von- und zu Freyen Seyboltstorf rc. ältesten herrn Sohn Xaverium Grafen von: und zu Freyen Seypoltstorf als meinen geliebtesten Vetter, und Ayden: und dessen hinterlassende Männliche Erben, hernach auf dessen herrn Brudern Franciscum Ignatium, und dessen Männliche Erben, und da keiner aus obigen beyden Herren Grafen von Seypoltstorf keine Männliche Erben: sondern allein Weibliche hätten, solle sodann erstlichen auf des herrn Grafen Xaverii Weibliche, und hernach auf dessen herrn Brudern hinterlassende Weibliche Erben, und Erbens Erben fallen, doch aber mit solchen vorigen Reservat, daß mit des Guts Einkünften alle Schulden abgeführt, nicht weithers onerirt, oder das wenigste distrahirt: noch aus dem Geschlecht geheurathet werde, und da aber, dem weitheren Göttlichen willen Gottes nach, die gantze Familia deren Grafen von Seypoltstorf dieser Beyden Lineæ, mit Tod abgehen, und erlöschen wurde (so gott Langwürig verhüten wolle) solle es sodan auf meines Vetters von Taufkirchen zu Iben ältesten Sohn, und meinem Lieben Gödl Adamo von Taufkirchen fallen, und bei deren Taufkirch zu Iben Erben, und Erbens Erben fallen- und bleiben, doch mit allen vorigen verstandenen Reservatis, und da alles vom Geschlecht deren von Taufkirchen abgestorben, und exspirirt seyn wurde, solle dieses von mir neugemachtes Fidei Commiss Gut Katzenberg in vorigen frey eigenen Stand verbleiben, und all deren rechtmäßigen zustehenden Erben, und deren Erbens Erben als ein Allodial verbleiben.

Zechentens Instituire ich in mein anderes, Rentamts Landshut, entlegenes Gut Engelburg Cum omnibus Pertinentiis (lauth gefertigten Theil Libell sub Nro 2.) und Mobilibus, wie es von mir hinterlassen worden, meinen anderten Sohn Maximilianum &c. pro hærede universali mit dieser weitheren Disposition, daß er neben anderen darauf gelegten Capitalien, auch seinen geistlichen Brudern Johann Joseph ꝛc. Zechen Tausend Gulden Jährlichen mit 5. pro Cento verintressire, wormit vorernanter mein Sohn Maximilian &c. mit seinem frey eigenen Gut Engelburg, seinem Belieben nach, disponiren könne (ausser Er wäre Gezwungen ermeltes Gut Cum suis Pertinentiis zuverkauffen, auf welches er in krafft dieses meines Testaments obligirt seye, selbiges seinem Brudern- oder nächsten anverwandten der Familiæ vorhero anzufeillen, und um einen billigen geringen Wehrt vor anderen anzulassen, da aber, göttlicher Disposition nach, mehr benanter Maximilianus in dem gefährlichen Krieg, oder sonsten unverheurathen Stands, und ohne Erben mit Tod abgehen solle, So instituire Ich auf solchen Fall in ermeltes Gut Engelburg Cum omnibus suis pertinentiis, & Mobilibus, meinen Jüngsteren Sohn Emanuelem &c. mit all vorernanten oneribus, wie es dessen Bruder Maximilianus &c. Genossen hätte, solle aber Emanuel auch leedigen Stands mit Tod abgehen, solle sodan dieses Gut Engelburg, Cum omnibus suis pertinentiis, auf meinen ältesten Sohn Ferdinandum fallen, und bei dessen Erbens Erben, als ein frey eigenes Allodial verbleiben.

Eilftens Damit mein Jüngster Sohn Emanuel Joseph &c. seinem Brudern nicht zu Füssen darf, so instituire ich ihne, in die lauth Libelli N. 3. benamste Güter: und Stücken Cum omnibus suis Pertinentiis für gantz frey eigen, ohne mindeste Schuld: und purdten nach seinem Gefallen zu nutzen, und zu disponiren, ausser ermelter Emanuel &c. versturbe, dem göttlichen Willen nach, unverheurather, und ohne Kinder, auf welchen Fall diese Genossene güter, zu dem Fidei Commiss Gut Katzenberg fallen, und darbey wie andere Fidei Commiss Güter verbleiben sollen.

Zwelftens vertestire ich mein zu München, in der Brangers Gassen, erkaufte Behausung zu einer gelegenen Einkehr, und bedürftigen Wohnung denen gesamten Kindern, und Wittiben, mit einander, wie mobiliter Zugenüssen.

Dreyzechentens Sollen meine in den Churfürstlichen Schloß Burghausen hinderlassende Lebendige: und Tode Fahrnüssen: meiner Gemahlin, alß beyden Jüngeren Söhnen, wie es sich bezeigen wirdet, zu einem Vätterlichen angedencken, aber alles verhandene Silber meiner Geliebtesten Gemahlin (die mir in Zeit unserer verehelichten Beywohnung alle unvergleichliche Liebe, und Treu erzeiget hat) Lebenszeit verbleiben, und zu disponiren hat, nach deren Gefahlen, weme Sie unter ihren Kindern das zur Tafel gehöriges Silber zusamen, nach deren Ableiben, unterlassen wolle, alß nicht weniger solle meine Liebste gemahlin deren Wittib-Sütz zeit lebens in allen meinen hinterlassenden zugehörigen Wohnungen (wo es ihr Belieben wirdet) als wie vorhero unvertrieben verbleiben, neben Verreichung deren Wittiblichen Unterhaltung (Lauth deren Heurathsbrief) von gesamten meinen Kindern zu entrichten ist, mit letzterer Bitt: auch, nach meinem Tod, meiner armen Seelen zu Trost mit deren Andächtigen

Gebeth,

Gebeth, Heiligen Messen, und andern Gottseeligen Wercken bestens ingedenckt zu seyn, also nicht weniger thue ich

Vierzechentens hiemit, wie vorhero schon in meinen Lebenszeiten öffters beschechen, auch in diesem meinen lesten willen, und Testament Vätterlich und ernstlich Befehlen, daß meine hinterlassende Vier Söhne: und Erben jederzeit: und vor allem Gott den Allmächtigen vor augen haben sollen, und mehr auf das ewige, als zeitliche sehen, dan hernach deren Chur- und Landes Fürsten, als deren Rechtmäßigen Herrn: und anderen Fürsten, denen Sie, und ihre Descendenz einstens dienen mechten, in all ihren Verrichtungen, Thun- und Lassen, sich fleissig, Getreu erzeigen, nicht weniger die arme Leuthe, und vor allen die Unterthannen also Lassen befohlen seyn, daß Sie gegen denenselben nicht allzuhart: und Gestreng, sondern vielmehr Barmhertzig seyn, wie dan Sie auch selbsten sich Freund: und Brüderlich gegen einander verhalten, und daß jenige Vermögen, so ich, und meine Liebste Gemahlin, als deren höchst getreuste Mutter durch vielfältige sowohl Tags, als Nachts unsparsame Sorgfalt: Mühe, und Arbeit: in allen zu deren Nutzen: mehren, und aufnehmen, als Conservation der Familia, bei dem sehr schwären: und fast unerschwinglichen gros überkommenden Schuldenlast, erhaltenen Gütern, als auch durch ihre häuslichkeit, ihnen zu ehren, wie auch zu deren Erbens Erben, und Nachkömmlingen Nutzen, Ehr, und Reputation vermehren könen, und sonderlich dahin trachten, daß sie sich mit Schulden nit beladen wolten, über dieses alles, und zum

Fünfzechenten, auf dem Fall diese meine Väterliche Disposition, und letzter Willen nit als ein verschlossenes, und ad Acta übergebenes Testament gelten, und krafft haben solle, So will ich doch, daß solches als ein Codicil Fidei Commiss - Schanckung von Tods wegen, vorderist aber, als ein privilegirte Dispositio Paterna inter Liberos, oder anderer letzter Willen, deren Titl keiner den anderen hinderen, noch irren solle, kraft, Macht- und Bestand haben, auch darinen Clausulæ Codicilares, und andere dergleichen mehr heilsame Clausuln tacitè sollen begriffen, und verstanden seyn, und dahero verhoffentlich von Männiglich, ganz unzerbrochen gehalten werden könen: iedoch aber behalte ich mir ganz ausdrücklich beuor, diesen meinen letzten Willen und ad Acta übergebenes Testament, auch was darinen von Puncten zu Puncten begriffen, die Zeit meines Lebens zu mindern: und zuvermehren, oder zum Theil, ia wohl gar abzuthun, wie es mir Belieben, und gelusten werde, mit zum Beschlus angehenden Reservat, daß, wan ich noch weitere Verordnungen, Legata, oder Geschäft, wie auch Aenderungen unter dieser meiner Handschrift, und Fertigung zu diesem Testament legen: oder auf die übrige Lääre Blätter desselben was schreiben wurde, daß solches nit weniger, als dieses Libell, und ad Acta übergebenes Testament krafft haben, und für meinen beständigen letzten willen gehalten werden solle, als

Sechzehendens diese meine Dispositio, und Testament inter Liberos desto gewiser in einem und anderen gehalten werde, habe ich zu meinem Testaments Executorn Ihro Excellenz einen Churfürstlichen Herrn geheimden Kantzler (der sich zur zeit befinden solle) gantz dienstlich ersuchen wollen, Executorei zumachen, und darob zu halten, daß dieser mein letzter

 Willen,

Willen, und Testament apud Acta förderlichen: und in allen Puncten zu seinen Effect, aufrichtung, und Execution kome, auch dieses mein gemachtes Fidei Commiß fürderlich beir Churfürstl. Regierung Burghausen, dem untern 20 April Anno 1672. außgangenen Churfürstl. Drcret gemäß, vor außgang der alda bestimten Zeit, insinuirt, Imatriculirt, dan nit minder die Chur Bayrisch, Passauerisch, Regensburgisch, und Graf Orttenburgisch verhandene Lehen Recognoscirt werden, wofür, und zu schuldigster Danckbahrkeit, hochermelter Herr, Herr Executor von meinen hinterlassenen Erben für habende Bemühung gebührends Regalirt, beschenckt, und verehret werden solle, und thue alsdan zum

Siebenzechenden. Und letztlichen diesen meinen letzten willen, und Respectivé Vätterliche Disposition in Namen Gottes (wormit es auch angefangen) hiemit, und auch allerdings schlüßen, diesen allen zu wahrer Urkund habe ich diese meine, mit meiner eigenen hand, selbst geschriebene, und unterschriebene, auch in die durchgezochene roth: blau: weis: und schwartz Seidene schnur dieses meines Testaments, und Libelli mein Gräflich Angebohrnes Grosses Sigill, angehengter Geben dem 20 May Anno 1697.

Post Scriptum.

Dafehrn nun aber mein ältester Sohn Ferdinand, vermeint mit dem Fidei Commiß Gut zu viel onerirt, und vor anderen Gevortheilt zuseyn, kan er solches Fidei Commiß Gut einem anderen Brudern (der es gern annehmen wollte) überlassen, und mit dessen Theil zu Contentiren weiß.

Joh. Wolfgang Graf von Taufkirch.

Lit. F.

Lit. F.

Zu wissen! Nachdeme der Allerhöchste, seinem unerforschlichen willen nach, den 14ten Jenner dieß 1698isten Jahrs, den Hochedelgebohrnen herrn, herrn Johann Wolfgang, des Heyl. Römischen Reichs, Grafen von Taufkirchen zu Guttenburg, herrn auf Katzenberg, Engelburg, und Gurten, der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Kammerer, Hofrath, Vicedom zu Burghausen, Pfleger und Kastner zu Schärding, dan gemeiner Lobl. Landschaft in Bayrn ꝛc. Verordneten Landsteurern Rentamts Landtshut ꝛc. zu sich hofentlich in die Ewige freud Ab- und dahero die Nothdurft erfodert, das dessen hinterlassenes Vermögen unter seinen Ehelich erzeugten 4. Söhnen, dem Hochgebohrnen herrn, herrn Ferdinand Joseph des Heyl. Römischen Reichs Grafen uon Taufkirch zu Guttenburg, Klebing, Guittering,, Eggerstorf, und Ensdorf, herrn uf Katzenberg, und Gurten, der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Kammerer, Regierungs Rath zu Burghausen, und Pfleger zu Möringen, dan dem auch Hochgebohrnen herrn, herrn Maximilian Joseph, des Heyl. Römischen Reichs Grafen von Taufkirch zu Gutenburg, herrn auf Katzenberg, und Engelburg, der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Kammerern, vice Stallmeistern, und über die Escadron Grenadir á Chevall bestelten Obristlieutenant: Item dem Hochwürdig Hochgebohrnen herrn Johann Joseph, des Heyl. Römischen Reichs Grafen uon Taufkirch zu Katzenberg ꝛc. beeder Hochfürstlichen Stüftern Regenspurg, und Freysing Domherr, und dem Hochgebohrnen herrn Emanuel Joseph, des Heyl. Römischen Reichs Grafen uon Taufkirch auf Katzenberg, ordentlich Vertheilet werde, Alß haben uor allem die herrn Erben nachgesehen, ob kein Testament, oder wenigist Dispositio paterna verhandten sein möchte, sich aber in einen Blechenen Tricherl dergleichen schon eröfneter gefundten, und in sachen bezeiget hat, das ein Churfürstl. Geheimer Raths Kantzler, der sich, zur Zeit seines herrn Testatoris Ableiben, befündet pro Executore seye benamst, und ersucht worden, Haben dahero zu Vollziehung dessen, beede aeltere herrn gebriedere Ihro Excellenz den Hoch- und Wohlgebohrnen herrn, herrn Johann Rudolph Freyherrn von Wämppel auf Töttenweiß, und Pasenhofen ꝛc. der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Geheimten Raths vice Kantzlern, und Obrist lehen Probsten, auch Pflegern zu Reichenberg in eigner Persohn eufrig ersucht, diese, aus Sonderbahren Vertrauen, dero Hochgeehrt Geliebtesten herrn Baters seel. zu Ihro Gesetzte bemiehung auf sich zu nehmen, welche aber sowohl gegen ihnen mündlich, als Vermög dero Eigenhändig, an Ihro Excellenz den Hoch- und Wohlgebohrnen herrn Franz Ferdinand Maria Freyherrn von Neuhauß, herrn auf Greiffenfels, und Ehrnhausen, auf Adelstein, Geretspeint, Hautzenbergersöhl, Dienstpach, Bsallesoed, Schönburg, Geretspurg, Baumburg, Tangberg, und Pinabiburg, der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. würkl. geheimmen Rath, Kammerer, Pfleger zu Traunstein, auch gemeiner Löbl. Landschaft

Nro 1. Rittersteurern, Rentamts Straubing, abgelassenen schreiben Nro. 1. hiebey contestirt haben, das sie die ihnen aufgetragene Execution, wie gern sie auch immer wollten, und hierzu sich obligirt erkenen, nicht vollziehen könen, worauf die Gesamte herrn Erben Ihro Excellenz hochbesagten Baron von Neuhauß ꝛc. neben dem Hochedelgebohrnen herrn, herrn Ferdinand von Stromayr, der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Rath, Kantzlern, und Lehen-Probsten zu Landtshut ꝛc. das Vertrauen Gesetzt, mithin ersucht, das sie sich, anstatt des instituirten herrn geheimen Raths Kanzlers, der Execution unterziehen wollen, Wan man dan beyderseits, theils von Nahenter Verwandschaft, theils dem ganzen Hochgräfl. hauß, wie nit weniger iedem herrn Erben in particulari sich sonders obligirt befunden, als haben beede herrn ꝛc. die Execution übernohmen.

Worzu man den 11ten September in Guttenburg insgesamt zusammen getretten, dabey die unterlassene Vier herrn Gebriedere, alß herr Graf Ferdinand, und herr Graf Maximilian Joseph in eigner Persohn, an statt des dermallen bey der Campagne in Un-
Nro 2. garn befindenten herrn Graf Josephen ꝛc. Als ebenfals Majorenen, Vermög übergebenen hiebey liegenten Gewaldts, der Hochgebohrne herr, herr Frantz Maria Freyherr von Quidobon, Cavalchino Seiner Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. ꝛc. Kammerer, Hof- und Geistlicher Rath, auch Pfleger zu Reichenhall, und letztlich des noch münderjährigen herrn Grafen Emanuel, Ihro Gnaden, die Hochgebohrne Frau Frau Eleonora Catharina des heyl. Römischen Reichs Gräfin von Taufkirch auf Katzenberg, Engelburg, und Gurten, Gebohrne Freyin von Nering ꝛc. Wittib, als in der heuraths Notl Constituirte Vormünderin, neben dem Ihro ad hunc Actum von der Churfürstl. Hochlobl. Regierung Burghausen,
Nro 3. lauth Befehls sub dato 7. Septembris anno dieß Nro. 3. hieneben fündig, Gnädigist Verordneten Curatore dem Hochgebohrnen herrn, herrn Franz des Heyl. Römischen Reichs Grafen von- und zu Altenfränking, herrn auf Adeldorf, Hueb, und Riedau ꝛc. der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Kammerer, Regierungs Rath zu Burghausen, und gemeiner Löbl. Landschaft Verordneten Rittersteurern Rentamts daselbst erschienen ist, in deren Gesamter Anweesenheit die von dem herrn Erblasser aigenhändig geschriebene letzt-
Nro 4. willige Disposition, mit Pargament überzogen, aber schon eröfneter ad Executionem übergeben worden, welche man hierauf von Worth, zu Wort abgelesen, und aus solcher vor allem wahr genohmen, das der wohlmeinende herr Testator solche ad acta zu übergeben, und hierdurch gänzlich zu authentisiren intentionirt Gewesen seye. Weillen es aber nicht ad perfectionem gekommen, hat man doch einhellig befunden, das es ein sowohl der Keyserlich- als noch mehrer, der Chur-Bayrischen Rechten nach privilegirte Dispositio paterna inter Liberos gültig seye, und dahero soviel immer möglich, nach Intention des herrn Erblassers seel. in allen puncten Beobachtet, Vollzochen, und exequirt werden solle, allermassen der herr Graf Ferdinand sich dahin obligirt hat, das er alle pia Legata- und was biß auf den §vum Siebentens Verordnet, über das allbereits abgefiehrte, ergänzlichen,

chen, und ohnmittelbahr ehesten Vollziehen: auch was massen es beschehen, der Execution verificiren wolle.

Da man ad §vum Siebentens & Sequentia ankommen, worinnen die Institutio hæredis, und Verordnung über die gesamte Verlassenschaft enthalten, hat vor allem das Inventarium über das gesamte Vermögen, samt denen entgegen gesetzten Schulden, wie die Beylag Nro 5. zeiget, miessen Verfast werden, aus welchen sich unuerhoft heraus geworfen, das an aufliegent verbrieften Cappitallien Einmal Hundert und Siben Tausend: hieruon ausständigen Interessien Acht- und Zwainzig Tausend Fünf Hundert Drey- und Vierzig Gulden 55. Kr. dann Current Schulden Siebenzehentausend Dreyhundert Fünf- und Siebenzig Gulden 6. Kr. zusammen Einmal Hundert Zwey- und Fünfzig Tausend Ainhundert Neunzehen Gulden, Ein kreuzer, an Schulden Last vorhandten seye, und wan man hierzu die iedem herrn Brudern §vo achtens ꝛc. uon dem herrn Vatter seel. mit 10000. fl. determinirte Legitimam setzet, so vor die vier herrn Brieder auswürft, Vierzig Tausend Gulden, Item die dem herrn Graf Josephen §vo Neuntens ꝛc. weiters assignirte Zehen Tausend Gulden, und uon denen §vo Eilftens, dem herrn Grafen Emanuel vermeinten Pokingischen unterthannen, darinnen auch sein Legitima begriefen, das Restirende mit Zehen Tausend Gulden entwirft. So bezeiget sich, das diese Posten allein, wan man auch dem herrn Graf Ferdinand, und herrn Graf Maxen, über die unbenemliche Legitimam keinen kreuzer weiters auswirft (da doch ex tenore dispositionis paternæ die gefiehrte Meynung sich darmit Aeussert, das Er diesen beyden alten herrn Gebriedern, als welche den splendor dero uralten Hauß erhalten, und propagiren sollen, um ein unuergleichlich mehrers, und also Vermeinten großen Quanto, vor denen Jüngeren zweyen herrn Gebriedern hat providiren, und uerhelfen wollen) Summariter zusamen gezochener betreffen Zweymal Hundert, und Zwölf Tausend Neunhundert, und Neunzehen Gulden. Nro 5.

Wann nun die Gesammte Massa hæreditaria, mit anschlagung der Gietter, in dem höchsten- und unter denen Gebriedern sonst ungewohnlichen werth, als den Gulden des beständigen mit Sechs- und Dreysig, und unbeständigen mit 20. fl. zusammen gezogen wird, So bezeuget sich, das solche sich zwar erstrecke, auf Zweymal Hundert Fünfzehen Tausend, Fünfhundert, und zween Gulden, und dahero dennen aeltern zween herrn Gebriedern über die Legitimam übrig Restirten Zweytausend Fünfhundert Drey- und Achtzig Gulden, dabey vorgemerkt wird, das beede Verwalter zu Katzenberg, und Engelburg, in Beysein der Gesamten herrn Interessenten, bey ihren Pflichten attestirt haben, das nicht nur die uon ihnen uerfaste, und sub Lit. B. C. & D. findig allerseits unterschriebene Anschläg dennen aigentlichen Stüft- Biechern Conform extrahirt, sondern auch die unbeständige Erträgnissen wahrhaftig, und gleichsam in dem Höchsten Quanto angesetzt worden seyn, mit der weitteren Erinnerung, Obschon die letztere der herr Testator seel. in

e 2 seinen

seinen Eigenhändigen Theillungs Libellen, denen in allweeg zu Glauben scheinet, in etlichen Posten, als in Specie der Mayrschaft, und Preuhaus Nuzung um ein Namhaftes höcher hinangesetzet, so komme aber dieses daher, weillen sie die gesamte Erträgnissen, ohne defalcirung der hierüber erloffenen unkösten, eingeführet, gestalten solches nicht nur die Präu- Rechnungen zeigen, sondern auch bey der Mayrschaft zu Katzenberg man mit folgenten ein Prob machen, und die Erträgnis, Vermög der Beylag Nro 6. auf Zehen Jahr zu-

Nro 6. rück extrahiren lassen, folglich, gegen decortirung der unkösten, soviel befunden, das solche, ohne die Vieh- Nutzung, ein Jahre in das andere 403. fl. ertragen, bey welch uorgemerkter beschafenheit, indem sich nemlich auch bey den überschwinglichen Anschlag beider Herrschaften befunden, daß die Schulden, Legitima, und beeder Jüngern herrn Gebriedern, in Specie vermachtes, die ganze Massam hæreditariam biß auf einige Zweytausend Fünfhundert Drey- und Achtzig Gulden absorbire, Als ist man in reiffe: einige Tage Continuirende deliberation getretten, hat auch unterschiedliche Vorschläg gethan, ob nicht des wohlmeinenden herrn Testatoris Intention durchgehends exequirt werden möchte, und kundte, es hat sich aber, bey solcher unmöglichkeit, nit ein einziges zuuerläßiges expediens ereignet, welches doch des herrn Testatoris seel. eigenhändig Verfaste Theillungs Libell zugeben, darumen angeschienen, weillen die aldort entworfene Erträgnis der Gietter, die Schulden um ein namhaftes übertroffen, allein seind die Intraden, wie gleich uorgehents gemelt, ganz ungleich eingetragen, uon dennen Zünß Tragenten, neben Jhro Gnaden der Frau Wittib zuruckfallenden Capitallien Drey- und Vierzig Tausend, Dreyhundert und Fünfzig Gulden, die daruon mit Acht und Zwainzig Tausend Dreyhundert, und Vierzig Gulden 55. kr. Ruckständige Interesse præterirt, dan die gesamte in Siebenzehen Tausend Dreyhundert Fünf- und Siebenzig Gulden 6. kr. bestehente Current Schulden, und also zusamen Neun- und Achtzig Tausend Zweyhundert- Neun und Sechzig Gulden 1. Kr. nicht vorgemerket, sondern um dieses das Vermögen überschlagen- welchemnach der schlus uon sich selbsten sich machet, weillen zu dem vermeinten Fidei Commiss nichts übrig verbleibet, man auch darzu nichts auswerfen, oder ansetzen kann.

Vber welches sich dan die gesamte herrn Erben nach langwührigräufer deliberirung dahin einhellig, und wohl bedächtlich Verglichen, das bey solcher Beschafenheit, das ein dero herrn Vatters seel. inter Liberos auf Katzenberg Vermeinte Fidei Commiss hiemit- und in Craft dieß gänzlichen aufgehebet, auf Ewig abgethan, und hiemit una Cum pertinentiis, wie es uorher gewesen, ganz frey- und Eigen seye, und uerbleiben solle.

Als ist hierüber folgend briederliche- und allerseits gänzlich beliebte, und unwiederrufliche Abtheillung abgeredet, beschlossen, auch solche durchgehents fest- und unzerbrechlich zu halten bekräftiget worden.

Erst-

Erstlichen, solle dem Hochgebohrnen herrn, herrn Maximilian Joseph, des Heyl. Römischen Reichs, Grafen von Taufkirchen ꝛc. nach Tenor der Vätterlichen disposition, und aller darin enthaltener Anordnung, die Herrschaft Engelburg, wie solche mit allen ein- und zugehörungen, nichts besondert noch ausgenohmen, genuzt, genossen, und vermög anschlags Lit. D. pr. Neun- und Achtzig Tausend, Zweyhundert und-Acht Gulden geschäzt worden, neben aller Todt, und lebendigen Fahrnus, wie solches nammen haben kann, und mag, dan Stüft, Güldten, und in Summa alles das ienige, was der herr Testator hierzu genuzt, und genossen hatte, hiemit zukommen, Er auch hieruon allein folgende Schulden abzufiehren uerbunden seyn solle.

Nemlich: vermög sub Nro 7. beygelegter Specification: an aufliegenten Capitalien, Drey- und Zwainzig Tausend-Fünfhundert Gulden, Ihro Gnaden Frau Mutter heurath Guth, Drey Tausend Gulden. Item die Morgengab mit Eintausend Gulden, ruckständige Interesse Drey- und Zwainzig Tausend-Achthundert-Vier- und Vierzig Gulden, die dem herrn Graf Joseph, nach abermalligen inhalt, und willen des herrn Testatoris seel. zwar auf 20000. fl. assignirte: die aber auf Siebenzehen Tausend-Dreyhundert Vier-und Vierzig Gulden verglichen worden. Dabey noch weiters allerseits abgeredet, beschlossen, und applacidirt worden, das des herrn Testatoris Meynung, in §vo Zehentens instituire ich ꝛc. in allweeg dahin zu uerstehen seye, Gestalten man es auch hiemit also erläuttert haben will, das hochbesagter herr Graf Max seine Künftige Frau Gemahlin, sowohl der Heurath, als Paraphernal Guts halber, auf Engelburg genugsam Versichern kann, und möge. Nro 7.

Fehrners hat man dabey applacidirt, das ienes, denen Jüngeren herrn Gebriedern, iedem Jährlich mit Achthundert Fünfzig Gulden schuldige Interesse, Quartalliter abgetheilter erleget, auch, der Verwalter zu Engelburg, weillen dessen Gnädige herrschaft, der herr Graf Max, wieder nacher Prissel abgehet, dahin angewiesen werden solle, solches, wie auch die Neu verfallende Interesse, uor anderen ausgaben, Richtig zu erlegen, und abzufiehren, Gestalten ein solches gebiehrends zu thuen, von ihme angelobet worden.

Entgegen wird dem Hochgebohrnen herrn, herrn Ferdinand Joseph, des H. R. R. Grafen von Taufkirch ꝛc. das frey Eigenthumliche Gut, und herrschaft Katzenberg, una cum pertinentiis, neben den Pockingischen unterthannen, nichts hievon besondert-noch ausgenohmen, neben aller Todt- und lebendigen Vahrnus, wie solches Nahmen haben kan, und mag, dan Stüft, Gülten, und in Summa allem deme was der herr Testator hierzu Genuzet, und Genossen hatte, wie nicht weniger, das zu München, in der Prangers Gassen, entlegene Hauß, und was darinnen, neben zwey Drittel der Fahr-

f nus

nus zu Burghausen (woruon das übrige Jhro Gnaden der Frau, Wittib, neben dem Silber Geschmeid, und was ihr weiters, in der Vätterlichen disposition, Vermacht worden, zugehörig ist) auch allen in dem Inventario ertworfenen Vermögen herein, dergestalt Käuflich überlassen, das oefters besagter herr Käuffer hierummen, und darfür Respective zu berechnen, gut zu machen, und abzuführen hat.

Nro 8. Nemlich: aufliegende Kapitallia, lauth der ihme ertheilten Verzeichnüß Nro 8. Neun- und Fünfzig Tausend Gulden, Jhro Gnaden der Frauen Mutter ihr herein gebrachtes Paraphernal Gut, Drey-Tausend Gulden, zurükfälligen Wittib-Sitz, Eilf Tausend Fünfhundert Gulden, Wiederlag, Drey Tausend Gulden, vor die Jährliche unterhaltung, des nacher Katzenberg Fundirten Schloß Kaplans, Drey Tausend Gulden, an alt ausständigen Interesse, Vier Tausend-Sechshundert-Neun- und Neunzig Gulden 55. Kr. 2. Pf. an Current Schulden, Siebenzehen-Tausend-Dreyhundert Fünf- und Siebenzig Gulden 6. Kr. dem herrn Grafen Emanuel, vor die ihme vermachte Pokingische unterthannen, verglichenermassen, in Capitall, Siebenzehen Tausend Gulden, und letztlichen für sein herrn Graf Ferdinand assignirte Legitimam, Zehen Tausend Gulden, zusammen Einmal-Hundert-Acht- und Zwainzig Tausend-Fünfhundert- und Fünf- und Siebenzig Gulden 1. Kr. 2. Pf. Worüber der herr Graf Ferdinand sich noch weithers, auf Jnterposition der herrn Executorn, erkläret, damit nach Will- und Meynung des herrn Testatoris die Gietter bey der Familie Verbleiben, auch, damit nach Tenor dessen Disposition, dem herrn Graf Maxen das Gutt Engelburg zuekomme, das Er, uon denen mit 23844. fl. gemelten herrn Graf Maxen assignirten Interessien, annoch Zehen Tausend Gulden freywillig übernommen, und also Einmahl-Hundert Acht- und Dreysig Tausend Fünf-Hundert, und Fünf- und Siebenzig Gulden 1. Kr. 2. Pf. abfiehren wolle, Also das erst Hochbesagten herrn Grafen Max allein Acht- und Fünfzig Tausend-Dreyhundert-Vier- und Vierzig Gulden gut zu machen, überbürdet werden. Womit dan iedweder Theil, mit seinem assignirten Quanto, gänzlich zu frieden, vergniegt, und Gegen dero herrn Bruder, Graf Ferdinant, zu sonderbahren Dank unvergeßlich nemmen wollen, das Er dergestalt Generos in das Mittel Getretten, damit die Gietter bey der Famili verbleiben, auch des Hochgeehrt-Geliebtesten herrn Vatters seel. Gesiehrte Meynung, und Disposition, so uiel immer möglich, beobachtet, gehalten, und exequirt worden seye, mit dem ausdrukentlichen Reservat, das dieser briederliche Vergleich ohne præjudiz der lehen herrschaften, sondern auf dero Consens, so viel lehen ist, geschlossen, auch jeder Theil solchen, auf seine unkösten auszuwürken, folglich die lehen Jura abzufiehren schuldig sein solle.

Weithers haben auch Jhro Gnaden die Frau Vormunderin, neben dero, ad hunc actum zugeordneten herrn Curatore von der Churfürstl. Hochlöbl. Regierung Burghausen, dero herrn Pupillen halber, die gnädigste Ratification auszuwirken.

Jhro

Jhro Gnaden, die Frau Wittib, haben Verlanget, das ienes; was dero geliebtester herr Sohn, Graf Ferdinant, auf Katzenberg, an ihren Weiblichen Sprichen Jährlich abzufiehren, übernohmen, Er solches Quartalliter erlegen wolle, hieuor aber Jhro Gnaden das Gutt Katzenberg nicht nur austrüklich verpfändet werde, sondern auch sie, in Fahl man, wieder Verhofen, mit denen pactirten Früsten nich iederzeit Gebiehrends, und Richtig zuhalten wurde, sich ihrer zuständigen Schuldigkeit-halber, ohne einziges Clagen bey der Obrigkeit, wo, und was gestalten, in das Gutt & pertinentiis, ihr ihmer gefählig, und an bequemsten ist, zu setzen, und darinnen so lang zu uerbleiben, auch habhaft, und bezahlt zu machen, biß Sie in ieden Völlig befriediget. Recht: fug: und Macht haben solle.

Worbey noch weiters zu wissen, das beiden Jüngeren herrn Gebriedern, uon ihren assignirten Quanto, die Interesse a Tempore Mortis, oder des herrn Erblassers Todtfahl zu laufen anfangen, und also uon solcher Zeit her Quartalliter eingetheilter, durch ieden übernehmenden herrn Bruder, Jhnen gut zu machen seyn.

Und dieses souiel die vätterliche Erb- oder Verlassenschaft betrift.

Wann nun sie herrn Gebrieder auch selber untereinander einige an- und gegen Prætensiones gehabt, alß seind solche ebenfals folgentermassen Vertragen worden.

Erstlich hat der herr Graf Ferdinand, dem herrn Grafen Maxen nacher Prüssel, übermacht Zweytausend Gulden, Item seinem anderen herrn Brudern, herrn Graf Joseph, zu seiner Abreiß in Ungern, behändiget Eintausend Gulden, diese Dreytausend Gulden erbiettet sich herr Graf Max, an übernehmung der uon dem Vatter seel. ruckständigen Interesse, zu erstatten, gestalten ihme solche auch in der Specification: gleich zugeschrieben worden seynd, also das Er nunmehr Sechzehen Tausend-Achthundert-Vier- und Vierzig Gulden hieran zu entrichten, entgegen die obige Drey Tausend Gulden hiemit bezahlet, und Kraft dieß die ienige Eintausend Gulden, so herr Graf Max seinem herrn Brudern, herrn Graf Josephen, von dem Todt dero herrn Vatters seel. biß zu Ende dies Jahrs, verglichenermassen, uon seiner assignirten Erbs portion, mit Eintausend Gulden, zu erlegen hätte, abgeführt sein sollen, allermassen dessen anwald Hochgedachter herr Baron von Guidobon &c. deme noch weiters, des empfangs halber, Quittung ertheilen wird.

Gethreulich, ohne Geuerde, dessen zu fehrnerer bekräftigung, dan Stett, Vest: und unwiederrueflicher erhaltung all vorgehenten, ist nicht nur dieser Receß von allen Frauen- und herrn, herrn Erbs-Interessenten Eigenhändig unterschrieben, und mit dero angehängten

f 2 ten

ten= angebohrnen Pöttschaften verfertiget, sondern auch iedem ein Exemplar uon der abgehaltenen Execution zugestellet worden, So Geschehen zu Guttenburg, den Fünfzehenden Monaths Tag Septembris, Im Sechzehenhundert Acht und Neunzigsten Jahre.

Katharina Gräfin von Taufkirchen, Gebohrne Freyin von Nering, uor mich und meines Sohns Emanuel Vormunderin.	Ferdinand Maria Franz von Neuhaus, als Executor.	Ferdinant Franz von Stromayr, als Executor.	Ferdinand Joseph Graf von Taufkirchen.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Maximilian Joseph Graf von Taufkirch.	Franz Maria Freyherr von Quidobon Cavalchino, als Gewaldhaber.	Johann Franz Graf von= und zu Altenfranking, Curator.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Hoch=

Hochgebohrner Freyherr!

Euer Excellenz, mein Gnädiger Herr!

Euer Excellenz wird vorhin nicht unbekand sein, das ich die Ehre gehabt, von dem selligen herrn Vicedom zu Burghausen, herrn Grafen von Taufkirch, in seinem Testament pro Executore benennet zu werden, und nun andeme, daß auch die Hochgräfliche Erbs-Interessenten vorhabens seyen, diese Erbschafts-Sache auseinander zu ziehen, und sich unter einander friedlich darüber zu vergleichen.

Wann es mir aber eine pur lautere Ohnmöglichkeit ist, dieser Execution (wie gerne ich auch wolte, und mich in allweg obligirt zu seyn darzu erkenne) Gegenwärtig abzuwarten, und zu unterziehen, wie es die Hochgräfliche Erbs-Interessenten selbst erkennen, und daraufhin auf Euer Excellenz hoche Persohn das grosse, und einzige Vertrauen setzen, das dieselbe mit ihrer Authoritæt, bekanter guten Conduite, und Prudenz, diese wichtige Erbschafts-Sache am besten auseinander bringen, und völlig zu ajustiren das Glicke haben wurden. So unterfange mich hiemit, bey Euer Excellenz es zu dem Ende zu hinterbringen, um das Sie Ihro Gefallen lassen möchten, diese Hochuerlangte assistenz dennen Hochgräflichen Erbs-Interessenten mit zu seyn, und mitels derselben diese sache in einen-allerseits beliebt-annemlich-Briederlichen accord setzen zu helfen

Euer Excellenze nehmen mir dieses anbringen zu keiner vermessenheit, weil ich hierzu instanter bin ersucht worden, und solches abzuschlagen, mein dahin tragende devotion nicht zugelassen.

Womit ich mich zu hocher Protection empfehle, und beständig verharre.

Euer Excellenz &c.

Meines Gnädigen Herrn.

Von

Ihro Excellenz Herrn von Wampel.

An

Auch Ihro Excellenz herrn von Neuhausen.

Abgangen sub dato München den 4. September 1698.

 Ge-

Gewalts-Abschrift.

Demnach, auf absterben des Hochgebohrnen herrn, herrn Johann Wolfgang Grafen von Taufkirchen zu Katzenberg ꝛc. der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. ꝛc. gewesten Kammerers, und Vicedomen zu Burghausen ꝛc Meines freuntlich geliebten herrn Vatters seel. die Nothdurft erfordert, und uns sammentlichen Gebriedern weegen Exequirung des hinterlassenen vätterlichen Testaments eine eheste zusammenkomft anzustellen, dabey vor allem Vonnöthen sein wirdet, ein ordentliches Inventarium aufzurichten, die Gietter in eine biligmäsige Schätzung zu bringen, und die Beschreibung der Schulden vorzunehmen, damit iedem auf uns die angefallene Portion richtig ausgezeiget werden mächte.

Indem ich aber entschlossen, der heurigen Campagne in Ungarn beyzuwohnen, und in Eigner Persohn diesen allem nicht abwarten kan, als habe ich zu Endts unterschriebener den Hochwohlgebohrnen herrn, herrn Franz Maria Freyherrn von Quidobon Cavalchino, Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Kammerern, Hof- und Geistlichen Rath, auch Pflegern zu Reichenhall ersucht, bey solchen begebenheiten meine Stell zu uertretten, zu welchem Ende ich ihme hiemit vollkommenen Gewalt, und Macht giebe, bey allen uorbemelten, Anstatt: und in meinen Nammen zu erscheinen, mein Interesse zu beobachten, nnd all anders, was ich in Eigner Persohn hierinfals solte, oder möchte handlen, zu thuen, und zu lassen, auch sich in Gietlichen Vergleich, auf meine Ratification, einzulassen, und anzunehmen, bey meinem wahren Trauen, in Kraft dieß versprechend, was obbemelter mein herr Gewaldhaber handlen, thuen, oder lassen wird, solches alles, und jedes wahr, Vest, und Stett zu halten, und zu Vollziehen. Dessen zu wahrer Urkund habe ich meinem herrn Anwald diesen Gewaldschein mit meiner Eigenen hand-unterschrift, und angebohrnen Pöthschaft bestättiget. Actum München den 12. Juny Anno 1698.

(L.S.) Johann Joseph Graf
uon Taufkirchen.

Maximilian Emanuel Churfürst ꝛc.

Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer! Waß gestalten bey uns die auch Wohlgebohrne Elenora Catharina Gräfin von Taufkirch zu Katzenberg Wittib, um dir nicht nur allein bey der vorhabenden Richtigkeits-Pflegung, Ratione ihrer zu suchen habenten heurathlichen Sprichen, und der Gräflich Taufkirchischen Erben Vätterlicher Verlassenschaft-halber zu Guttenburg zu erscheinen, sondern auch dießorts einen Curatorem ad Litem zu vertretten, gnädigst aufgetragen werden mächte, demiethigst eingelanget, zeiget der Inschlus mehrers. Hierauf hast du dich auf Erchtag den 29ten dieß nach Guttenburg zu begeben, und da bey dem uorhabenten actu einen Curatorem ad Litem zuuertretten, souiel aber die übrige Verlangte Curatorey belanget, wollen wir zu deinem belieben, ob du dich deren unternehmen wollest, oder nicht, gestellet haben, derentwegen du gleichwohl dich gegen ihnen Graf Taufkirchischen Erben zu erklären weist, Versehen Unß, und sind dir anbey mit Gnaden. Datum den 7ten Septembris Anno 1698.

Von der
Churfürstl. Hochlobl. Regierung Burghausen,

an

Herrn Grafen von Fränking
also abgangen.

J. H. Hagn.

Lit. G.

Anmerkungen

Von Graf Max von Taufkirch, zu besserer Erleuchterung der Sache, und zu Aufdeckung der von denen 4. wolfgangischen Söhnen gemachten Falschheiten, verfasset.

Theil Libell fol. 10. zr.

Ist richtig, in so weit, als der Graf Wolfgang selbst vieles, als e. g. den Getreiddienst, gewisse Roboldgelder rc. ausgelassen hat, sohin diese noch hinzuzusetzen sind, warum haben aber diese 4. Söhne, untern fol. 14. diese Einnahmen mehrmal verringeret, und von den gewissen, und ungewissen Einkünften zusammen auf 3047. fl. 18½ Kr. angesetzet?

Theil Libell fol. 11.

Bey einem Guts-Ueberschlag werden nur die Ausgaben, die das Gut selbsten fordert, nicht aber die laufende Interesse von den Schulden, so etwann auf solchem liegen, dazugezählet, welches keinen Beweis nöthig hat, sondern eines natürlichen Begriffes ist, diese Auszeigung erprobet aber, daß die Fideicommiß Possessores die Nachfolger bevortheilet haben.

Theil Libell fol. 11. zr.

Theil Libell fol. 12.

Diese Auszeigung hat Graf Wolfgang nur gemacht, was ihm in Händen bleibet, nicht aber hat Er dadurch den Guts-Anschlag erneuern wollen.

ad Nrum 4.

Summarischer Extract.

Aus des herrn Erblassers eigenhändig-geschriebenen- und gefertigten Theil Libell über das Gut Katzenberg.

Suma Sumarum aller jährlichen gewiß, und ungewissen beyläufigen Einkommen- und Nutzungen.

4956. fl. 43. Kr. 2. Pf.

Summa der Ausgaben hievon

725. -- -- --

Außgaben der jährlichen Interesse ab 36710. fl. Kapitalien

1834. fl. 45. Kr. -- --

Summarum aller jährlichen Oblagen

2559. fl. 45. Kr. -- --

Wann nun obige Abgaben von der jährlichen Nutzung des Guts detalcirt werden, so bezeiget sich noch übriges in Geld

2397. fl. 43. Kr. 2. Pf.

Joh. B. Wolfgang Graf von Taufkirch.

Summarischer Extract.

Aus des Herrn Erblassers wohlsel. eigenhändig Verfaßt, und geschriebenen Theil Libell, über die, im Rentamt Landshut, und Churfürstl. Pfleggericht Griesbach, zu- und um Poking liegenden Unterthanen.

Theil Libell fol. 25. zr.	Summa Summarum aller Nutzungen, ohne der Hofmark Gögging.
	1259. fl. 34. Kr. - -

Ausgaben.

Theil Libell fol. eod. zr.	Ab 6800. fl. Kapital die jährliche Interesse mit
	320. fl. - - - -
etiam Fol. dicto	Restirt also noch übrig
	939. fl. 34. Kr. - -

ad Nrum 4.

Summarischer Extract.

Aus des Herrn Erblassers wohlsel. eigenhändig verfaßt: geschriebenen, und gefertigten Theil Libell, über das frey eigene Landgut **Engelberg**, Rentamts Landshut entlegen, cum omnibus Pertinentiis, sammt allen hievon habenden jährlichen Ausgaben, und Interessen

Summa Summarum aller gewissen, und ungewissen Erträgnissen des Guts

4500. fl. = — = —

Ausgaben an jährlichen Interessen ab 38800 fl. Kapital

1940. fl. = — = —

Gutsausgaben

141. fl. = — = —

Summarum aller Oblagen

2081. fl. = — = —

ad Nrum 4.

Wann nun diese Summa von obigen Einnahmen defalcirt wird, bezeiget sich ein Ueberrest von

2419. fl. = — = —

Johann Wolfgang Graf
von Taufkirchen.

An=

Anmerkung
von
Grafen Max von Taufkirch.

Inventarium

So über Weyland des Hochgebohrnen herrn, herrn Johann Wolfgang, des H. R. R. Grafen von Taufkirchen, zu Gutenburg, Engelburg, und Gurten, der Churf. Durchl. Kammerer, Hofrath, und Vicedom zu Burghausen, dan Gemeiner Lobl. Landschaft in Bayrn 2c. verordneten Landsteurern Rentamts Landshut sel. hinterlassenes Vermögen aufgerichtet worden, zu Gutenburg den 16 Sept. Anno 1698.

Baares Geld.

Lit. A.

Sollte wohl diese, und andere Fahrniß nicht auch licitirt worden seyn, weil man wegen Menge der angeblichen Schulden, und wegen Geringheit des Vermögens das Fideicommiss aufheben wollte?

Vor die fahrnus zu Schärding, lauth einer verhandenen Specification Lit. A. ist alles überhaupt zu Geld **angeschlagen** worden, pr.

1165. fl. 30. Kr. = —

Beyläufig etwas, in jenem Falle anschlagen, wo es sich um ein Fideicommiss betraget, wie schlecht ist dieses Verfahren? welches aber den Successorn nicht schaden kan.

Heuriges Getreid, zu ermelten Schärding, ist **Beyläufig** angeschlagen worden, pr.

719. = — = —

½ Lit. A.

Warum wurde diese Rechnung nicht justificirt? darum! damit nur wenig Activ = Vermögen herauskommen sollte.

Vermög des Verwalters zu Katzenberg **übergebenen** Rechnung ist an aldort, von Anno 1697. herriehrenten Geföhlen, eingenohmen, und erlegt worden

422. = — = —

Latus 2306. fl. 30. = —

1\. Lit. A. Jngleichen hat der Pfleger zu Engelburg, an alt verfallenen dergleichen geföhlen, erleget

1537. fl. = — = —

2\. Lit. A. Endlichen an Paarschaft, so sich Vermög des Secretarj abgelegter Rechnung, an eingebracht, und seines Orts wiederumen verrechneten Geldern bezeiget.

1922. 46. = —

Summa der Paarschaft

5766. fl. 16. Kr. = —

An Schulden herein, und Verbrieften Capitallien

Lauth Churfürstl. Gnädigsten Hofkammer Befehls, und Respective Recognition hat man, wegen der Pfleg Schärding, das erlegte Amt Porgschafts-Geld zu ersuchen

1500. fl. = — = —

Summa per se!

An

An Landgietern, und Grund-stücken.

Erstlichen, das Land-Gut Katzenberg Cum omnibus pertinentiis ist, lauth der Beylage Lit. B. in Ordentlichen anschlag gebracht worden, pr. Lit. B.

82858. fl. 30. Kr. - —

Absonderlich die Pokingische unterthannen, laut Specification, oder Anschlags Lit. C. pr. Lit. C.

27670. — - —

Daß Landgut Engelburg ist ingleichen, Kraft eines hierüber uerfasten anschlags Lit. D. in anschlag Cum omnibus pertinentiis, pr. Lit. D.

89208. fl. - — - —

Das Haus zu München ist æstimirt, pr.

8000. - — - —

Summa 207736. fl. 30. Kr. —

An Sülber.

Weillen solches, vermög Vätterlicher Disposition, Ihro Gnaden der Frau Wittib vermacht, und in Lebszeiten frey überlassen worden, welchem Sie, unter dero Herrn Söhnen, solches, nach ihrem Todt, vermachen wolle, Als ist hieher zu setzen

Nichts.

An Tod: und Lebendiger Fahrnus

Hat es hiemit die Beschaffenheit, das soviel bey denen Gietern Katzenberg, und Engelburg verhanden, vermög obgedachter Vätterlichen Disposition, das bey iedem Gut sich befindente allda verbleiben solle, dahero man es auch in keine Schätzung Gebracht, soviel aber die zu Purghausen, nach ableiben des herrn Erblassers seel. verhandten geweste fahrnus betrift, ist zwar hierüber eine Specification: nach zeig der Beylag Lit. E. verhanden, iedoch aber hievon nichts in die æstimation kommen, weillen der Frau Wittib nicht allein der Dritte Theil: sondern auch die 6. Pferd samt Geschier, und Gutschen gebiehret, und auch, vermög mehr angeregter Vätterlichen Disposition, die 2. Jüngere herrn Gebrieder, alß rc. herr Graf Joseph, und rc. herr Graf Emanuel, die übrige zwey Drittel miteinander, auf gleichen Theil, zu erben haben, welche solche gleichwollen (Zemallen es

ohne

ohne das, in gar schlechter Consideration, oder importanz gewesen) ihrem geliebtisten herrn Bruder, Graf Ferdinant, als welcher gegen ihnen, in ein so andern = als mit hocher über-nehmung des Guts Katzenberg, in dem ganzen haubtwerk zu guten der Familie uiel gesteuert, zu einer Gegen Recognition überlassen haben.

Summa Summarum deß Völligen Vermögens

215002. fl. 46. Kr. = —

Dagegen seind Schulden hinaus verhandten.

Lauth eines ordentlich uerfasten Entwurfs Lit. F. an Verbrieften Capitallien Lit. F.

107000. fl. = — = —

An alt ausständigen, und aufgeschwollenen Interessen, lauth obigen Entwurfs Lit. F.

28543. fl. 55. Kr. 2. Pf.

Letztlichen, nach zeig einer absonderlichen Specification sub Lit. G. Curreutschulden

17375. fl. 6. Kr. 3. Pf.

Summa der sammentlichen Schulden hinaus

152919. fl. 2. Kr. –

Wann nun die Schulden von obigen Vermögen, der 215002. fl. 46. Kr. defalcirt werden, So verbleibet aunoch in dem Vermögen

62083. fl. 44. Kr. –

Sum-

Summarischer Extract

Aus dem Hochgräflich Taufkirchischen Stift-Buch Katzenberg.

Wo sind diese, pr. Pausch angesetzte, gewisse Einkünften beleget? ist nichts, wie in meiner Beylage sub aa zu sehen, ausgelassen? Zu Präjudiz der Fideicommiss - Successorum kann man nicht so unbescheinter dareingehen, man muß Specifice die Sache belegen, besonders wo der Gutsanschlag, wegen Zurichtung eines verordneten, und auch anerkeñten Fideikommißes, entworfen wird; da muß man weit ordentlicher gehen.

Summarum aller Vorbeschriebenen Gewissen Einkünften uon denen Katzenbergischen unterthannen

1368. fl. 48. Kr. 2. Pf.

Von diesen Gewissen Einkünften den Gulden angeschlagen pr. 36. fl. werfen aus

49288. fl. 30. Kr. = —

Ich setze nur 252. fl. an, Beylage aa. Nro 4.

Das ungewisse Roboldgeld trift

447. = — = —

Ist eine gewisse Einnahm, oder Nutzung.

Die auf versuch = und wiederrufen pactirte Hundts = Gelder

91. fl. 30. = —

Lit. B. ad Nrum 5.

Da es der Testator in seinem Theil Libell fol. 10. zr. auf 1000. 1500. und 50. fl. angesetzet, so muß es dabey bleiben, um so mehr, als die vergleichende erste Fideicommiss-Successores keine Ursach, ihrer so grossen Abänderung, angegeben, ja, und alles nach eigenen Willen berechnet, vielmehr selbst sagten fol. 4. zr. daß diesem Theil Libell zu glauben.

Präuhauß-Nutzung 500. fl. - -

Hofbau, und Vieh-Nutzung

550. - -

Schloß Lehen-Geföhle Jährlich

40. - -

Der Trib von Georgi biß Michaeli, mit 6. Ochsen auf die Königswiesen, ist angeschlagen Jährlich pr. 50. - -

Summa dieser ungewissen Einkünften

1678. fl. 30. Kr.

Den Gulden, dieser ungewissen Einkünften, angeschlagen zu 20. fl. werfen aus

33570. fl. - -

Summarum beeder Einkünften, Gewiß- und ungewisser, angeschlagenermassen

82858. fl. 30. Kr.

Die

Anmerkungen.

Es ist diese Eingab genug, welche aber von mir nur einsweilen, und Salvo & Reservato jure passirt wird, wenn die Gegnerinn nicht etwann neue Chicanen aufwärmet, in welchem Falle, alle Kreuzer, weil es um Erhaltung eines Fideicommiss zu thun ist, müssen in Anschlag kommen, bey einem Fideicommiss kann dieses, wieder den Willen des Fidei-Committentis, und zum gänzlichen Umsturz der Fideicommiss-Successorum nicht darein gegeben, sondern in Anschlag gebracht werden.

Dieses ist ein recht ungeschickter Anschlag, sind bey einem Gut dann nicht mehrere Ausgaben? Die 4. wolfgangische Söhne wußten halt, wie sie oben die Mairschaftsnutzungen, so anders, gestümpelt, und mehrere Einkünften verschwiegen haben, dahero wollten sie, in Auslegung der Ausgaben, in etwas ihre Listigkeit ersehen, wie aber dieses keine Proportion hat, so haben sie sich nur dadurch verrathen, daß sie unchristlich, und unbedenklich mit den Nachkömmlingen umgegangen.

Die Eingab.

Das schön erbaute Schloß Kazenberg, samt

Dem Obst- und Hopfengarten, dann 4. Weyer.

Das Gehölz am Geinberg, und Hundtsloch.

Die Laudemia, und Briefgelder.

Ausgaben.

Die Rittersteur	28. fl. - —
Verwalters Besoldung	100. - —
Und ihme Verwalter	
$\frac{1}{2}$ Schaaf Weitzen.	Alles Braunauer Mässerey.
2. Schaaf Korn.	
2. Schaaf Haabern.	

Summarischer Extract

Aus dem Hochgräflich Taufkirchischen Stift-Buch Katzenberg.

Summarum aller Vorbeschriebenen gewissen Einkünften der Pockingischen unterthanen

699. fl. = — = —

Diese beständige Einkünften, ieden Gulden zu 36. fl. angeschlagen, thun

25200. fl. = — = —

Ungewisse Posten seind die Robold-Gelder mit

111. = 30. = —

Von 4. Hötzhundten ab ieden 3. fl. machen

12. = — = —

Summa 123. fl. = 30. = —

Die ungewisse Posten, ieden Gulden zu 20. fl. angeschlagen, werfen aus 2470. fl. = — = —

Lit. C. ad Nrum 5.

Summarum beeder Einkünften-Anschlag

27670. fl. — = —

Die Eingaben.

Die Laudemia, und Briefgelder.

Sum=

Summarischer Extract

Aus dem Hochgräflich Taufkirchischen Stift-Buch Engelburg.

Summarum der Gewissen Einnahmen

1759. fl. 36. Kr. —

Von diesen Gewissen Einkünften wirdet ieder Gulden pr. 36. fl. angeschlagen.

63348. fl. = — = —

Summa der ungewissen Einkünften, als Robold-Gelder

479. = —

Für allerhand Zehend-Getreid

306. = —

Präuhaus-Ueberschus

450. = —

Mayrschafts-Nutzungen

50. = —

Ziegelstadel 8. = —

tt———————

1293. fl. = —

Lit. D. ad Nrum 5.

Jeden Gulden zu 20. fl. angeschlagen, thut

25860. fl. = — = —

Summa Summarum beed = gewiß = und ungewissen Einnahms = Anschlag

89208. fl. = — = —

Eingaben.

Erstlichen das wohl erpaute Schloß, samt denen darbey uerhandenen Schloß = und Hof = Gärten.

Die schöne Gehölzer.

Hoche Jagdbarkeiten.

4. Groß = und 2. kleine Weyer.

Die Stadl = Wieß bey 3. Tagwerk haltend.

Laudemia, und Briefgelder.

Ausgaben.

Jährliche Rittersteur	41. fl. = —
Pflegers Besoldung	50. = —
Dann 5. Schaaf, 6. Maaß, allerley Getreid auch pr.	50. = —
Summa	141. fl. = —

In-

Inventarium.

So auf ableiben, Ihro Hochgräflichen Excellenz, des Hochbebohrnen herrn, herrn Hannß Wolf Grafen von Taufkirchen zu Katzenberg, Engelburg, und Gurten, der Churfürstlichen Durchl. in Bayrn ꝛc. Kammerers, und Vicedom zu Burghausen Wohlseel. aufgericht, und die im Schloß Burghausen uerhandten geweste fahrnus beschrieben worden.

An Silber ist uerhanden Gewesen.

4. Groß- und
13. Kleinere Schisseln.
24. Däller.
24. Paar Messer- und Gabeln.
1. Grosses Paar zum Transchieren.
1. Kleines Messer ohne Gabel.
1. Grosser Vorleg-Löfel.
17. Von Silber, und vergoldte Pöcher, dan
1. Etwas grösserer Pöcher.
1. Credenz-Schallen.
1. Lavor, samt der Kandel.
2. Vergolde Schisseln.
1. Spänisch Salz-Vaaß, mit aller Zugehör.
2. Statuen-Leichter.
2. Dätzen, darzu
2. Hoche Leichter mit Pfiferling.
2. Putzscheren.
1. Kleines Hand-Leichterl.
2. Spill-Dätzen.
1. Grosser Confect-Korb.
3. Silberne Gstödtln.
1. Caffe-Kandl.
2. Opferkänderln, samt dem Blätl.
1. Kleines Suppen-Schisserl.
1. Kleines Glöckel.

Dann etlich Loth geschmolzenes Silber.

3. Hemmeth-Knöpfeln, in der Mitten Tirkes, und aussen herum mit kleinen Diemantel versetzet.

Gemähl.

Ein Tafel die Geburth, dan
St. Hieronimus Groß- und wiederum Klein.
St. Antoni.
St. Franciscus.
St. Peter.
Dauid.
Maria Magdalena.
2. Tafeln mit Frichten.
2. Meybüsch.
1. Alter Mann.
1. Altes Weib.
2. Landschaften.
2. Schlachten.
2. Tafeln, worauf Katzenberg entworfen.

Der Churfürst.
Churfürstin.
Graf Joseph.
Graf Emanuel.
} Contrafet.

1. Tafel die Creutzigung.
1. Christus Kopf.
23. Andere Gemeine Gemähl, der Römische König untermahlen.
1. Stammen-Baum.

Das Kupfer uon Römischen König.

Bücher.

Das Corpus juris in 4. Theil.
Die Neue Landrechten in 3. Theil.
Die Alte Landrecht.
Der Teutsche Gaill.
2. Bücher in Fol. das adeliche Land-Leben.
2. Geschriebene Rechts-Sachen Bücher.

Lit. E. Nrum 5.

n 1.

1. Thurnirbuch.
2. Bücher der Teutsche Advocat.
2. Kleine Wappen-Bücher.
3. Dergleichen von Paceliny.
2. Rechts-Bücher von Collepiny.
4. Landtags-Beschreibungen.
2. Die Landschaftliche Handlungen betreffend.
1. Land-Tafel.
3. Bücher die anzeigung der Schlösser in Oesterreich.
2. Land-Karten.
3. Bücher, die Dombergische Stritigkeiten betreffend.
6. Laboranten-Bücher.

Die Schreiberey-Sachen seind alle nach Guttenburg undurchsuchter kommen.

Alß ist in einem Eisernen Tricherl die Schreiberey-Sachen so in dem Grossen Buld gelegen..
1. Vaß darin ist gewesen alles, so in denen Schubläden gelegen.
1. Kästl mit Fürneis angestrichen, darinen die Lehen-Sachen, und Wappen-Brief.
1. Eisener Stübich, darin sind die Hand-Register, so Ihro Hochgräfliche Excellenz seel. gehalten, wie auch die Einschreib-Kallender.

Halß-Kleider.

1. Mandel-Kleid mit Spitzen.
1. Scharlachener Mantel mit Gold brämt.
1. Weiß Tiechener Rock, mit schwarz Sameten aufschlägen, und untersueter, mit Gold ausgenähet.
1. Schwarz Sammete Vesta.
1. Weiß Tiechenes Kleid, Rock, und Vesta mit Gold ausgemacht, die hosen aber ist Ohne bräm.
1. Rother Belz-Rock, vesta, und hosen von Scharlach-Tuch, mit Gold ausgemacht.
1. Schwarz tiechener Rock, samt der hosen, und vesta.
1. Alt braune vesta. } von Tuch.
1. Schwarze, } von Tuch.
2. Alte hosen. } von Tuch.
1. Lederne vesta mit kleinen silbernen Knöpfen.
1. Alt Prauner Rock ohne futter.
1. Alt Scharlachener ungerischer Pelz.
1. Paar Fueß-Riemel von goldenen Porten.
1. Schlaf-Rock.
1. Schliefer samt dem Band.
1. Ungerische Mützen, von Rothen Sammet, und Zobel.
1. Mit Gold eingefaster Hut.
2. Andere schlechte.
6. Paar revrdo Strimpf.
1. Paar Handschuh, mit goldenen Fransen.
4. Paruqen.
1. Paar Stüfel mit Fux-Wames gefüttert.

Liberey.

4. Ausgemachte, dan
4. Unausgemachte, und
2. Blaue unausgemachte Cammisoller.
2. Paar Sammete blaue aufschläg.
83. Ellen Rothe Berteln darzu.
78. Ellen Blaue.
18. Ellen schnier.
$3\frac{3}{4}$. Ellen Blaue leinwath.
$6\frac{1}{2}$. Dutzet Knöpfeln.

2.

2. Sauber ausgemachte Sessel-Trager Röck.
2. Unausgemachte von gröberen Tuch.
2. Hauben.
2. Portamäntl.

Gewöhr.

2. Degen.
1. Spänisch Rohr.
5. Kugel-Pixen, mit denen Mödeln.
2. Stutzen samt den hilftern.
1. Hirschfänger mit Silber beschlagen, samt dem Riemen.

Uhren.

1. Goldene halß-uhr.
1. Kleinere von Eisen.
1. Grosse.

Spiegeln.

2. Grosse Spiegel mit goldenen Ramen.
2. Mit versilberten Ramen.

Musicalische Sachen.

1. Klein Spielendes Werkel.
1. Kleine Orgel, so aber ganz zerleget.
1. Trompeten.
1. Spinet.

Peth-Gewand.

1. Ganz Parchetes sauberes Peth, mit 3. Polster, und
2. Kisser.
Mehr 2. gantz Parchete Pether, mit 2. Polster, 2. Kisser, und
8. Kleinen Kisseln.
Item 2. Pether von Foederrit, mit 2. Pölstern.
Abermal 5. Pether mit 7. Polster, und 2. Kissen.
1. Gast-Peth, das Lieg-Peth von Foederrit, das Obere von Parchet, mit 1. Polster, und
2. Kissern.
1. Ehehalten-Peth, mit 1. Polster.

Führhäng.

Zu einem Peth von Rothen Damast, samt aller zugehör.
7. Gelbe Fürhäng.
7. Stuck von Töbich-Garn.
7. Gedruckte fürhäng von Leinwath.
2. Weiß Leinerne.
1. Schwarzer Fürhang von Tuch.
Dan 1. Decken.

Leingewand.

1. Grosses Tafel-Tuch.
22. Tisch-Tiecher.
6. Dutzent Salvet.
7. Hand-Tiechel.
1. Aufbreith-Tuch.
19. Paar Leilacher.
33. Küß-Ziecheln.
3. Grobe Ziechen.
2. Peth-Fürtücher.
1. Aschen-Tuch.
1. Stroh-Sack.

Zinngeschier.

15. Groß- und kleine Schisseln.
24. Däller.
12. Leichter.
1. Ständerling.
2. Flaschen.
6. Muscheln.

6. Model.
1. Fisch-Blätl.
3. s. v. Nacht-Geschier.
1. Nachtlicht-Degel.
6. Mell-Kiberl.

Meßing.

10. Pfannen.
1. Merser.
1. Glutpfann.
5. Pöck.

2. Pippen.
12. Schraufen.
1. Gold Wägel.

Kupfer.

3. Schisseln.
6. Multern.
1. Pethpfann.
1. Seichpfann.
1. Bier-Pitschen.
1. Schnecken-Rost.
1. Waag.
12. Gogelhopf-Degerl.
1. Brath-Rein.
1. Schwank-Köstel.

1. Arm-Köstel.
1. Hölhafen.
4. Pöck.
1. s. v. Leibstuhl-Kästel.
1. Ständerling.
1. Caffe-Kandl.
1. Dortenpfann.
12. Schisseln. } von weißen Kupfer.
1. Glutpfann. } von weißen Kupfer.

Eisen.

2. Prather.
5. Höfen.
7. Pfannen.
5. Glutpfannen.
1. Spiell-Köstel.
6. Hafen-Decken.
4. Brad-Spieß.
2. Ständerling.
3. Feuer-Hund.
1. Dreyfues.
1. Ofen-Thierl.
2. Kiechel-Spieß.
2. Schöpf-Löfel.
1. Hobel-Eisen.
1. Ofen-Gabel.
1. Schierhacken.

1. Glut-Zang.
1. Feuer-Schaufel.
2. Hack-Mäßerl.
1. Muster.
1. Schmidt-Amboß.
1. Grosser Hammer.
1. Blaß-Balg.
Plöch.
1. Fünf-Facher Schissel-Ring.
1. Grosse, und
9. Kleine Schisseln.
1. Grosser Raif, und
12. Kleinere.
1. Nachtliecht-Amperl.
3. Leichter.
1. Latern.

Holzwerk.

1. Grosser Schreib-Kasten, worauf das Buld.
1. Schreib-Tischel.

4. Spiel-Tisch.
6. Tisch mit Gips eingeleget.
1. Grosser Runder Tisch, dann

1.

1. Kleiner.
4. Schwarz gebeitzte Tischl.
2. Tisch-Diener.
2. Grosse Gewand-Kästen.
2. Kleine Kästel.
1. Schieb-Kästel.
14. Peth-Städt.
12. Lederne Sessel.
12. Sessel mit rothen Ueberzug.
6. Mit grienen Ueberzug.
9. Lainsessel von Döpich-Garn.
1. Trabanten-Sessel.
2. Trüchen.
1. Pachtrog.
3. Spinn-Räder.

Im Keller ist verhanden Gewessen.

3. Eimer Stein-Wein.

Gföhrt.

1. Gutschen.
2. Reis-Wägen.
1. Fuhr-Wagen.
3. Schlitten.
2. Trag-Sessel.

Gschier.

6. Saubere Gutschen-Geschier, mit aller zugehör.
6. Alte derley Gschier.
4. Sätl.
8. Zäum.
1. Schaberacken, und Halftern von Seehundt gantz Neu.
2. Alte Schlitten-Gschier.

Pferd.

8. Hermellin.
1. Reithpferd.

Khie.

2. Khie.
7. Schaaf.
6. Hennen.

Inventarium.

So, auf hiezeitliches Ableiben, des Hochgebohrnen herrn, herrn Wolf Grafens von Taufkirchen auf Katzenberg, Engelburg, und Gurten, der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. im Leben gewesten Kammerer, Rath, und Vicedoms zu Burghausen Hochseel. aufgericht, und die im Schloß Katzenberg verhandene Todt- und Lebendige Hauß- und Paumanns-Fahrnus ordentlich beschrieben worden.

Im Thurn.

Im Obersten Zimmer.

1. Kleines Sesserl.
1. Schret-Rohr.

Im andern Zimmer.

Nichts.

Im dritten Zimmer des Thurns.

1. Lederner Sessel, dan
1. Alter.

Im vierten Zimmer des Thurns.

1. Alter Lein-Sessel mit Teppich-Nat.
1. Kisten, worinnen etlich Bund Glasscheiben.

Im heruntern Zimmer des Thurns.

1. Schwarz gepeitzter Kasten, worinnen die Katzenbergische alte Bräuamts- und Mayrschafts-Rechnungen, dan
1. Anderer derley schwarz gebeitzter Kleider-Kasten, so leer.
1. Schreib-Tischel.
1. Pixen-Kasten, darinnen
1. Peinet mit Silber beschlagen.
1. Waid-Messer mit Silber beschlagen.
1. Jägerhorn.

Im obern Gang.

1. Lathern.

Die 12. Monater auf grossen Stücken gemalen, und aufgehenkter.

Im Preysinger Zimmer.

1. Groß vermetalisirter Spiegel.
2. Aufgehenkte Gemähl, die Geburth Christi, und Maria Magdalena.
3. Gefaste Stukador Tischel.
5. Große- mit vergoldeten Leder überzogene Sessel.

In der Alkouen.

1. Fürhang von roth- und weisser Tappezier-Arbeith.
1. Lieg- und Duckbeth, samt 2. Polster, und
1. Kiß, mit roth- und weisser Decken, von Tappezier-Arbeith.

Im Durchgängl in das Mittere Zimmer.

1. Leeres, mit einer roth- und weissen Deck überzogenes Peth-Stä-del.
2. Landschäfteln, und 3. Gemähl, als Mor- und Morin, samt einem alten Weib, Abcontrafeter.
1. Altes Stukador-Tischel, und
1. Grosser mit vergolden Leder überzogener Sessel.

Im Mitteren Zimmer.

3. Schwarz gebeitzte Tischel.
3. Grosse Sessel, von Teppich-Nad überzogen.
1. Spiegel.

Die 4. Theil der Welt, und

2. Landschäfteln gemalner, und aufgehenkter.

ad Lit. E. und ad Nrum 5.

In der Alkouen.

1. Liegpeth, und Duckpeth, 2. Polster, und 2. Kisser ohne Leylacher.

In der Nechst dabey verhandenen Kammer.

2. Impen-Stöck.

Im Durchgängel von Mittern Zimmer, in das Saal-Zimmer.

1. Tafel-Pethl mit einer rothen Deck überzogen, daran
1. Lieg- und Duckpeth, 2. Polster.
1. Tisch mit einem Türkischen Teppich überzogen.
1. Grosser Sessel mit Teppich-Nad, und
1. Ledener.
3. Landschäfteln aufgehenkter.

Im Saal-Zimmer.

3. Stukador-Tischel.
1. Schwarz gebeitztes Tischel, mit einem blau, und weissen Teppich überzogen.
1. Groß versilberter Spiegel.
5. Versilberte Aufheng-Stöllerl.
8. Kleine blau, und weisse Sessel.

In der Alkouen.

1. Liegpeth, Ducket, 3. lange Pölster, und 2. Kisser, darüber eine seidene-blaue, mit rothen vorschus, gemachte Decke.

So ist auch solche Alkouen mit seidenen Fürhängen blau, und roth ausspalliret, und heruorn ein blau- und weisser Fürhang von Tappezier-Arbeith.

5. Weisse Fürhäng von Leinwath. vor den Fenstern.

Im Saal.

6. Stukador Tischeln.
2. Halb kleine gemeine Rund-Tischel mit Leder überzogen.
13. Roth- und gelb überzogene Sessel.
2. Blöchene aufgehängte Leichter.

Im Saal-Kämmerl.

2. Contrafait, der Graf Joseph, und Emanuel.

Im kleinen rothen Saal-Zimmerl.

1. Schwarz gebeitztes Tischel.
1. Oval Stukador-Tischel.
1. Grosser Spiegel.
6. Kleine Lein-Sessel, roth- und gelb überzogen.
4. Vergoldte Aufhäng-Stöllen, und
4. Solche Ram-Leichter.

In der Alkouen.

1. Roth tafeter Fürhang.
1. Von Gips gemachtes Contrafait.
1. Liegpeth, Ducket, 2. lange Polster, 2. Kisser, und
1. Maderazen, ohne Leylacher.

Vor einer Thier, und einem Fenster ein Roth- und Gelber Fürhang.

Im kleinen Stetzel.

1. Kleine Tafel mit einem grienen Fürhang bedecket.
1. Lähres Tafel-Pethstädel, mit einem grienen Fürhang überzogen.

Im kleinen Mittern Zimmerl, ober der kleinen Kuchel.

1. Spiegel.
6. Mit blauen Tuch überzogene Sesseln.
2. Lieg- und 2. Oberpether, 1. Polster, 2. Kisser, an einer schwarzen Himmel-Pethstadt, welche mit Blauen Cardissenen Fürhängen überzogen.
1. Blau Cardissener Fürhang vor der Schlaf-Cammer.
1. Schwarz gebeitzte Tafel, darauf ein Gesind-Pethel, als ein Lieg- und Oberpeth.
1. Polster.
1. Schwarz gebeitztes Tischel, darauf auch

1.

1. Lieg- und Oberpeth, 3. lange Polster, und ein Kiß.
An einen Rast-Pethstädl, 2. Lieg-Pethl, und
1. Ducket.
1. Aufgehengtes Gemähl, woran der alte an der Tochter sauget.
Vor den Fenstern 2. Weiß leinerne Fürhäng.
1. Teppich von Garn genähet.

In der grossen Kindpeth-Stuben.

1. Grosser Spiegel.
1. Schwarzes Tischel.
Der Madam de Daufin Contrafait.
6. Groß mit goldenen Leder überzogene Sesseln.
1. Mit grien- und weissen Teppich überzogenes Tafelpeth-Städl, daran
1. Lieg- und Duckpeth, neben 2. Polster.

In der Alkouen.

1. Lieg- und 1. Duckpeth, 3. lange Pölster, 2. Kiß, mit einer grien- und weissen Decken überzogen.

Im Schlaf-Zimmer.

Vor solchen, ein groß roth- und gelber, mit grienen Tafet unterfuterter Fürhang.
5. Roth, und gelbe Sesseln.
1. Schwarzes-Tischel.
1. Lieg- und 1. Oberpeth, 3. lange Pölster, 2. Kiß, und darüber ein roth- und gelbe Decken.
2. Gemähl Jesus, Maria, Joseph.
3. Leinerne Fenster Fürhäng.

In der ordinari Tafel-Stuben.

1. Tisch in der Mitte der Stuben.
3. Schwarz gebeitzte Tischel.
1. Oval-Tischel.
1. Spiel-Tischel.
3. Mit rothen Tuch überzogene Sessel.
3. Sessel von Leder.
1. Schenk-Kasten.

1. Spiegel mit einer rothen Ram.
Unsers herrn Contrafait-und Läng.
1. St. Antoni Tafel.
2. Contrafait.

In der Alkouen.

1. Leere Pethstadt.
1. Weisses Tischel.
2. Roth- und gelbe Sesseln.
2. Küsten mit Glaß.
5. Schwarz-gebeitzte Aufhengstellen.
1. Blechener Schreib-Zeug.
1. Sonnen-Uhr.
2. Tafel Schällerl, und Becherl.

In der Frau Gräfin Zimmer.

1. Versperrt schwarz gebeitzter Kasten, darinen
1. Lavor samt der Kandel von Silber.
1. Paar silberne Leichter mit Pfiferling.
2. Salz-Vässel.
11. Paar Messer, und Gabeln.
11. Löffeln.
6. Griene Sesseln.
2. Feld-Sesseln.
2. Kleine Sessel.
2. Tischl.
1. schwarzes Oval-Tischel.
2. Peth-Städel, daran 2. Lieg- und 2. Duckpether.
4. Pölster, und 1. Kiß.
1. Zinerne Lavor-Schissel, und Kandel.

Im Pädl.

1. Leeres Pethstädel.

Im grossen Tafel-Zimmer.

1. Groß versilberter Spiegel.
14. Contrafait aus der Taufkirchischen Familia.
1. Unser lieben Frauen Tafel.
12. Sessel mit rothen Leder.

In der Obern Kuchel.

6. Kupferne Pöck.

1. Meßinges Glutpfändl.
6. Kupferne Schisseln.
3. Hölzerne.
1. Kupferner Wasser-Stander.
1. Feuerhund, und Schierhacken.
6. Kupferne Mell- und Salz-Küberl.
2. Eiserne
2. Kupferne } Pfannen.
1. Meßinge
2. Faum- und
6. Schöpf-Löfel.
3. Spieß.
2. Hack-Messerl.
1. Rost.

Im Kuchel-Zimmer.

1. Tisch.
1. Sessel.
4. Lainsessel.
1. Kupferner Ofen-Köstel.

In der obern Speiß.

4. Weiß- und blaue Krieg, samt etlichen Sauerbrunn-Flaschen.

In der Wasser-Stuben.

4. Leere Pethstädl.
1. Schenk-Kasten.
1. Versperrte Truchen.
1. Küsten mit Glaß.
2. Versperrte Leinwath, und Gewand-Kästen.
11. Fueder Salz.
6. Grosse, und 4. kleine Stück von Metal.
18. Pintl grobes Garn.
130. Strenn gesottenes Garn.

In der Apothecken.

1. Zinnerne Gieß-Kandl, samt der Schissel.
5. Zinnerne s. v. Nachtgeschier.
3. Zinnerne Leichter.
5. Blöcherne Leichter.
4. Weiß Erdene-Schallen.
14. Dergleichen Däller.
12. Weiß- und blau Erdene Schisseln.
1. Weiß- und blaues Pöcherl.
4. Weiß Erdene Krüg.
1. Weisses Suppen-Schisserl.
4. Weiß Erdene hoche Schallen.
1. Kupferner Schwank-Köstel.
3. Pfannen.
1. Pfeffermühl.
4. Blau Gläserne Schällerl mit Fiessen.
2. Rothe Liberey-Röck.

In der Kapell-Stuben.

2. Tafelpethel, mit 2. Lieg- und 2. Duckpether.
3. Polster, und 3. Küß.
3. Sessel.
2. Gemähl, der P. Marcus, und die Stadt Burghausen.

In der Diener-Kammer.

2. Pether, Lieg- und Duckpeth.
2. Haupten-Polster.

In Grafen Joseph seinem Zimmer.

1. Leere Pethstadt.
1. Schwarz gebeitztes Tischel.
2. Halb Tischel.
1. Tafel.
5. Grosse, und ein lederner kleiner Sessel.
4. Alt Spännische Landschäfteln.
1. Decken von Deppich-Nad.

Im Cavinet.

16. Aufgehenkte Kupferstich
1. Gemähl.
6. Mit grienen Tuch überzogene Sesseln.
2. Lange dergleichen Sessel.
Der Churfürstin Contrafait.
1. Schwarz gebeitztes Bredspiel-Tischel.
2. Vergolde lange Aufhäng-Rämel.

In der Gesind-Stuben.

3. Menscher-Pether, mit Lieg- und Duckpether.

Zün.

Zün.

27. Schissel.
24. Däller.
4. Leichter.

Nachfolgendes hat die Haußmeisterin untern Handen.

6. Damastene Tisch-Tiecher.
64. Dergleichen Serviet.
3. Solche Handtiecher.
1. Dutzent leinerne Tisch-Salvet.
1. Solches Handtiechel.
2. Paar Herrschaft Leylacher.
12. Grobe Tischtiecher.
20. Paar grobe Leylacher.
2. Aschentiecher.
1. Blachen.
4. Peth-Ziechen.

Im Roß-Stahl.

4. Zug-Roß.

Im revrdo Khie-Stahl.

7. Melch-Khie.
3. Stierl.
3. Dexl.
4. Tragende Kalben.
6. Andere Kalben.

In revrdo Schwein-Stahl.

1. Revrdo Pär.
1. Alte, und 3. Jährige Wildschwein mit 8. Jungen.
7. Revrdo Vasel-Schwein.
5. Frischling.

Im Schaaf-Stahl.

109. Alte, und
45. Junge } Schaaf.

Im Ochsen-Stahl.

6. Mast-Ochsen.
12. Möhn-Ochsen, und
13. Kälber so Jährig.

Schupfen.

3. Groß- und
1. Klein beschlagener Wagen.
4. Pflieg.
4. Egen.
1. Karn.

Im Präuhaus.

1. Stübel, darinnen ein gebeitztes Pethstädel mit Lieg- und Duckpeth.
1. Präu-Pfann, mit all darzu gehörigen Präu-Geschier.

Im Brandweinhauß.

2. Brandwein Köstel.

Aufm Kasten.

1. Schaaf Weitz.
18. Schaaf Korn.
2. Schaaf, 3. Metzen Gersten.
8. Schaaf Haabern.
3. Schaaf Linset.

Specification.

Der Hochgräflich Taufkirchischen uf beeden Gietern Katzenberg, und Engelburg, samt denen ufm Hauß zu München liegenten Capitallien.	Die von diesen Capitallien aufgewachsene Interesse.
Ihro Hochgräfliche Excellenz herrn, herrn Grafen Bongratz von Leibelfing	Die hievon ausständige Interesse von 1692. biß 1698. inclusive
2000. fl = —	700. fl. = — = —
Herrn Grafen von Königsfeld Capitall	Drey Interesse
2400. = —	360. = — = —
Herrn Adam Leopold von Rechling, ab dem Scharffederischen Capitall	Die Interesse von Anno 1690. biß mit dem 1698. verfallenen
1000. = —	450. = — = —
Herrn Baron von Horneck, Regierungs-Rath zu Straubing, uxorio Nomine, als Pachleitnerisches Capitall	Die Interesse pro annis 1697. & 1698.
1000. = —	100. = — = —
St. Leonhardts-Gottes-haus Aigen	Die Interesse von 1683. biß 1698. inclus.
400. = —	320. = — = —
Latus 6800. fl. = —	Latus 1930. fl. = — = —

Außliegende Capitallia.	Aufgewachsene Interesse.
St. Martini Gotteshaus Neukirchen	Die Interesse von Anno 1687. biß 1698. wirklich verfallen
400. fl. = —	240. fl. = — = —
Corporis Christi = Bruderschaft zu Landtshut	Die Interesse ab 1694. 95. 96. 97. & 98.
1200. = —	300. = — = —
Dem Stift Straubing	Die Interesse ab Anno 1676. biß 1698. wirkich verfallen, mit
1000. = —	1050. = — = —
Herrn Stilln in Landshut	Anno 1693. 94. 95. 96. 97. & 1698 verbliebene Interesse
1000. = —	300. = — = —
Herrn Grafen Preysing im Moß, von herrn Grafen von Töttenbach Transportirt = Neuhauserisches, zu Dumeldorf, Capitall	Die Interesse 1691. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98.
1000. = —	400. = — = —
Latus 4600. fl. = —	Latus 2290. fl. = — = —

Auf=

Aufliegende Capitallia.	Aufgewachsene Interesse.
Kloster Metten, von Holle zu Straubing, Transportirtes Capitall	Die Interesse von 1696. 97. und 98.
1400. fl. = —	210. fl. = —
St. Stephans Gotteshaus Moßdorf, Pfleggerichts Braunau, und Bruderschaft Pischlstorf	Die Interesse über das, was bereits bezahlt worden, und nachgelassen, mit einschlus 1698.
1100. = —	1800. = —
Heylige Kapellen Altenoetting	Die hieruon ausständige Interesse
1000. = —	350. = —
Ermelter Heyl. Kapellen	Die Interesse mit 1698.
4000. = —	1400. = —
Kapellen Engelburg, als Schwarzensteinisches Legat	Die Interesse
100. = —	Nichts.
Herrn Grafen Otto Heinrich von Seyboldstorf	Die Interesse 1697. & 1698.
1000. = —	100. = —
Latus 8600. fl. = —	Latus 3860. fl. = —

Aufliegente Capitallien.		Aufgewachsene Interesse.	
Abermal heyligen Kapellen Altenoetting	4000. fl. = —	Die Interesse	400. fl. = —
Gotteshaus Ach bey Burghausen	1000. = —	Die Interesse mit Einschlus des 1698ten Jahrs	350. = —
Graf Thierheimische herrn herrn Erben	5000. = —	Die Interesse pro annis 1697. & 1698.	500. = —
Bruderhauß Straubing.	500. = —	Die Interesse ab 1691. biß 1698. inclus.	200. = —
Herrn Johann Wilhelm von Litzelburg	3000. = —	Die Interesse mit dem pro anno 1698.	300. = —
Herrn Graf von Preysing im Mooß, von der Fräule Corona Nothaftin Transportirtes Capitall	3000. = —	Die Interesse ab Anno 1685. biß 98.	1950. = —
Latus	16500. fl. = —	Latus	3700. fl. = —

Capi-

Capitallia.	Interesse.
Gotteshauß Taufkirchen, Landgerichts Schärding	Die Interesse
1000. fl. = —	1200. fl. = —
St. Saluator Gotteshauß zu Andrisfurth	Die Interesse
400. = —	440. = —
Gotteshaus Waldzehl	Die Interesse
250. = —	425. = —
Gotteshaus Schildern	Die Interesse ab 1652. bis 1698. inclus.
150. = —	247. = 30. kr.
St. Colomani Gotteshauß	Die Interesse
100. = —	170. = —
St. Martini Gotteshauß Mernbach	Die Interesse
200. = —	320. = —
Bruderschaft Mernbach	Die Interesse
200. = —	330. = —
Latus 2300. fl. = —	Latus 3132. fl. 30. kr.

Capitalia.	Interesse.
St. Veit Gotteshauß Tummelheim	Die Interesse.
300. fl. = —	495. = —
St. Thoman Gotteshauß, Gerichts Ried	Die Interesse
1135. = —	1595. = —
Gotteshauß Tidtling Legat	Die Interesse
100. = —	Nichts.
Kloster Baumburg	Die Interesse
1875. = —	1125. = —
Gotteshauß Niedern=Gottau	Die Interesse
500. = —	425. = —
Herr Schrenck zu Diessenstein	Die Interesse
1200. = —	360. = —
Latus 5110. fl. = —	Latus 4000. fl. = —

Capi=

Capitallia.	Interesse.
St. Brigitta Gotteshauß	Die Interesse.
200. fl. = —	110. fl. = —
Jhro Hochgräflich Excellenz herr Vicedom zu Landshut	Die Interesse
4000. = —	450. = —
Gotteshauß Geinberg	Die Interesse
1000. = —	570. = —
Gotteshauß Schölnach	Die Interesse
1500. = —	600. = —
Herr von Dachsberg	Die Interesse
1000. = —	100. = —
Herr von Mayrau	Die Interesse
1500. = —	150. = —
Herr Baron von Götzengrien	Die Interesse
2000. = —	300. = —
Probstey Gotteshauß Mauerberg	Die Interesse von Anno 1688. biß würklich verfallenen 1698.
1000. = —	550. = —
Latus 12200. fl. = —	Latus 2830. fl. = —

Capitallia.	Interesse.
Gotteshauß Burgkirchen	Die Interesse wie oben
1000. fl. = —	550. fl. = —
Gotteshauß Alzgern, und denen darzu gehörigen Filialn, und Gotteshauß Perach	Die Interesse von 1691. 92. 93. 94. 95. 96. 97. biß 1698. incluſ.
2000. = —	800. = —
Bruderhaus Altenoetting	Die Interesse von Anno 1688. biß 1689.
1000. = —	550. = —
Abermal zur Heyligen Kapellen Altenoetting	Die Interesse
2000. = —	700. = —
Kloster Heyligen Creutz zu Landtshut	Die Interesse
2000. = —	200. = —
Frau Staudingerin in München	Die Interesse pro anno 1698.
3000. = —	150. = —
Herr Duclas, Churfürstl. Cammerdiener	Die Interesse.
1000. = —	50. = —
Latus 12000. fl. = —	Latus 3000. fl. = —

Capi=

Capitallia.	Interesse.
Herrn Baron von Muckenthall 200. = und dem lobl. Salmanskirchner-Gotteshaus 300. zusammen	Die Interesse
500. fl. = —	100. fl. = — = —
Gotteshaus Gurten	Die Interesse
150. = —	122. fl. 48. kr. 2. pf.
Gotteshaus Kirchdorf	Die Interesse
480. = —	780. = 37. = —
Bruderschaft allda	Die Interesse
350. = —	605. = — = —
Herrn Baron von Liechtenau, Forstmeister zu Amberg	Die Interesse von Anno 1682. biß 1698. inclus.
1000. = —	850. = — = —
Ein, von Schrotshammer zu Gurten, durch Gnädige Herrschaft übernohmenes Capitall	Die ausständige Interesse
60. = —	99. = — = —
Closter Reichersperg	Die Interesse
1800. = —	Nichts.
Abermal	
100. = —	
Closter St. Nikola	Interesse
5000. = —	Nichts.
Latus 9440. fl. = —	Latus 2557. fl. 25. kr. 2. pf.

Capitallia.	Interesse.
Churmainzischen Residenten in Wien	Die Interesse zu 6. Procento
300. fl = —	234. fl. = —
Herrn von Lerchenfeld zu Burghausen	Die Interesse
1000. = —	150. = —
Denen herren Jesuiten in Passau	Die Interesse
400. = —	180. = —
St. Elisabethen Hof-Spital	Die Interesse Anno 1698.
500. = —	5. = —
Herrn Strobel in München	Die Interesse
2050. = —	650. = —
Ihro Gnaden ꝛc. der verwittweten Frauen, Frauen Vicedomin &c. Heurath- und Paraphernal-Gut	
6000. = —	
Latus 10350. fl. = —	Latus 1244. fl. = —

Die

Die Morgen-Gab.

1000. fl. = —

Abermal Jhro Gnaden Frauen, Wittib-Sitz 500. fl. und Hauß-Zünß 75. fl. zusammen 575. fl. so ein heimfähliges Capitall macht, mit

11500. = —

Dan die Wiederlag

3000. = —

Zu Stüftung des Schloß-Beneficii

3000. = —

Vor die gestüfte Messen, zu Viechtach, Schärding, Burghausen, und Oetting

600. = —

Summa aller ausständigen Capitallien

107000. fl. = —

Summa der alt ausständigen Interessen

28543. fl. 55. kr. 2. pf.

Summarischer Extract

Aus dem Entwurf der Current-Schulden.

Summa Summarum aller beschriebenen Current-Schulden

17375. fl. 6. kr. 3. pf.

Entwurf.

Was das Schloß-Hofpau zu Katzenberg, von Anno 1688. biß 1997. an allerley Getreid, ertragen.

Waitz.

				Schaaf.
Anno	1688.	=	=	40.
	1689.	=	=	50.
	1690.	=	=	26.
	1691.	=	=	28.
	1692.	=	=	23.
	1693.	=	=	33.
	1694.	=	=	21.
	1695.	=	=	14.
	1696.	=	=	22.
	1697.	=	=	24.
			tt	281. Schaaf.

Solche 281. Schaaf mit 10. dividirt, trift das Jahr 28. Schaaf Braunauer Mässerey, Jährlich werden zum Saam, und Speiß detalcirt 9½ Schaaf, verbleiben 18½ Schaaf eines pr. 14. fl. thut

219. fl. —

Nor 6. Korn.

Korn.

			Schaaf.
Anno 1688.	=	=	34.
1689.	=	=	41.
1690.	=	=	16.
1691.	=	=	23.
1692.	=	=	8.
1693.	=	=	26.
1694.	=	=	28.
1695.	=	=	40.
1696.	=	=	50.
1697.	=	=	24.
		tt	290. Schaaf.

Trift ein Jahr 29. Schaaf Braunauer Maaß, zum Saam, und Speiß braucht man Jährlich 27. Schaaf, Rest noch 2. Schaaf, das Schaaf pr. 12. fl. machen

24. fl. —

Gersten.

				Schaaf.
Anno	1688.	=	=	21.
	1689.	=	=	31.
	1690.	=	=	41.
	1691.	=	=	21.
	1692.	=	=	24.
	1693.	=	=	17.
	1694.	=	=	12.
	1695.	=	=	8.
	1696.	=	=	4.
	1697.	=	=	7.
			tt	186. Schaaf.

Welche mit 10. dividirt, trift das Jahr 18. Schaaf, zum Saamen, und Speiß braucht man 8. Schaaf, verbleiben noch 10. Schaaf a 12. fl.

120. fl. = —

Summa 403. fl. = —

Vieh=Nutzungen erstrecken sich ein Jahr ins andere 50. fl. = —

Summarum 450. fl. = —

Johann Baptist Sailler, Verwalter zu Katzenberg.

Spe-

Specification.

Jeniger Schulden, so zur Herrschaft Engelburg gelegt worden.

An Capitallien.		An Interesse.
Kapellen Engelburg	100. fl.	
Gotteshaus Ditling	100.	
Gotteshaus Neukirchen	400.	Die Interesse 240. fl. = —
Gotteshaus St. Brigitta	200.	Die Interesse 110. = —
Gotteshaus Schölnach	1500.	Die Interesse 600. = —
Heyl. Kapellen Altenoetting	1000.	Die Interesse 350. = —
Abermal zur Heyligen Kapellen	4000.	Die Interesse 1400. = —
Wiederum Heyl. Kapellen	4000.	Die Interesse 400. = —
	Latus 11300. fl.	Latus 3100. fl. = —

Capitallia.		Interesse.	
Probstey Gotteshaus Altenoetting Mauerberg	1000. fl.	Die Interesse.	550. fl. = —
Burgkirchen	1000.	Die Interesse	550. = —
Alzgern	2000.	Die Interesse	800. = —
Bruderhaus Altenoetting	1000.	Die Interesse	550. = —
Mehrmalen zur heyligen Kapellen	2000.	Die Interesse	700. = —
Gotteshaus Mernbach	200.	Die Interesse	320. = —
Bruderhaus zu Mernbach	200.	Die Interesse	330. = —
Herrn Jesuiten zu Passau	400.	Die Interesse	180. = —
Gotteshauß Tummelheim, Gerichts Ried	300.	Die Interesse	495. = —
Niedern=Gottau	500.	Die Interesse	425. = —
	Latus 8600. fl.		Latus 4900. fl. = —

Capi=

Capitallia.

Gotteshaus Moßdorf

1100. fl.

Gotteshaus Waldzehl

250.

Gotteshaus Schildern

150.

St. Colomani Gotteshaus

100.

Kloster Heyligen Creutz

2000.

Latus 3600. fl.

Summa der nacher Engelburg überlegten Capitallien an Gotteshaus = Geltern

23500. fl. = —

Die Frau Mutter mit

4000. = —

Der Herr Graf Joseph mit

17000. = —

Summa 44500. fl. = —

Interesse.

Die Interesse

1800. fl. = —

Die Interesse

425. = —

Die Interesse

247. = 30. kr.

Die Interesse

170. = —

Die Interesse

200. = —

Latus 2842. fl. = 30. kr.

Summa der übergebenen Interssen

10842. fl. 30. kr.

Dann seind weiters an ausständigen Interesse alldahin verleget worden, von St. Thomä Gotteshaus, Gerichts Ried

1595. = —

Gotteshauß Taufkirchen, Landgerichts Schärding

1200. = —

Und von Gotteshaus Aign

206. = 30. kr.

tt———————

3001. fl. = 30. kr.

Zusamen also treffen die nach Engelburg gelegte Interesse

13844. fl. —

Ueber dieß hat Herr Graf Maximilian von Taufkirchen zu ersetzung der, in dem Recess §vo: item seinem anderen Herrn Bruder abzuzahlen 2c. alldorten vor ihne, und seinen Herrn Bruder Graf Joseph, schuldigen 3000. fl. nachfolgende alt ausständige Interesse übernohmen, als

Gotteshaus Gurten
122. fl. = 48. kr.

Gotteshaus Kirchdorf
780. = 37. kr.

Bruderschaft daselbst
605. = —

Mehr zu obigen Gotteshaus Kirchdorf, die von Schrotshamischen Capitall hinterstellige Interesse mit 99. = —

Von Herrn Grafen von Preysing Interesse 400. = —

Von Herrn Baron v. Muckenthall, und Gotteshaus Salmanskirchen 100. = —

Von Herrn von Dachsberg
100. = —

Von Herrn Schrenck
360. = —

Von denen Geinbergischen Interessen
432. = 35. kr.

3000. fl. = —

Zusammen also treffen die nach Engelburg gelegte Interesse
16844. fl. = —

Auf

Auf Katzenberg

seind nachfolgente Capitallia, und Interesse geleget worden:

Capitallia.		Interesse.	
Herrn Grafens von Leibelsing sel. Erben	2000. fl. und	Die Interesse	700. fl. = —
Herrn Grafens von Königsfeld	2400. und	Die Interesse	360. = —
Herrn von Rehlings	1000.	Die Interesse	450. = —
Herrn Baron Hornecks zu Straubing	1000.	Die Interesse	100. = —
Gotteshaus St. Leonhard im Aigen	400.	Die Interesse	119. = 30. kr.
Corporis Christi Bruderschaft Landtshut	1200.	Die Interesse	300. = —
Stift Straubing	1000.	Die Interesse	1050. = —
Herrn Stielles	1000.	Die Interesse	300. = —
Herrn Grafen Preysing in Mooß	1000.	Die Interesse hat Engelburg abzuführen, also	= — = = — =
Latus	11000. fl.	Latus	3379. fl. = 30. kr.

Capitallia.	Interesse.
Closter Metten 1400. fl.	Die Interesse 210. fl. = —
Herrn Grafen Otto Heinrich von Seyboldstorf 1000. =	Die Interesse 100. = —
Gotteshaus Ach 1000. =	Die Interesse 350. = —
Graf Thierheimische Erben 5000. =	Die Interesse 500. = —
Bruderschaft Straubing 500. =	Die Interesse 200. = —
Herrn Obrist uon Litzelburg 3000. =	Die Interesse 300. = —
Herrn Grafen von Preysing in Mooß 3000. =	Die Interesse 1950. = —
Gotteshaus Taißkirchen 1000. =	Die Interessen seind nacher Engelburg überleget worden, also = — = = — =
Latus 15900. fl. = —	Latus 3610. fl. —

Capi-

Capitallia.	Interesse.
St. Salvator zu Andresfurth 400. fl. =	Die Interesse 440. fl. = —
St. Thomas Gotteshaus, Gerichts Ried 1135. =	Die Interesse auf Engelburg verlegt worden, also = — = = — =
Kloster Baumburg 1875. =	Die Interesse 1125. = —
Herrn Schrenk am Diessenstein 1200. =	Die Interesse trägt Engelburg, also = — = = — =
Ihro Excellenz herrn Vicedom zu Landtshut 4000. =	Die Interesse 450. = —
Gotteshauß Geinberg 1000. =	Die Interesse 137. = 25. kr. Das übrige ist Engelburg überburdet worden.
Herrn von Dachsberg 1000. =	Die Interesse hat Engelburg zu besorgen, also = — = = — =
Herrn von Mayrau 1500. =	Die Interesse 150. = —
Herrn Baron von Götzengrien 2000. =	Die Interesse 300. = —
Frau Staudingerin 3000. =	Die Interesse 150. = —
Latus 17110. fl. =	Latus 2752. fl. 25. kr.

Capitallia.		Interesse.	
Herrn Duclas	1000. fl.	Die Interesse	50. fl. = —
Herrn Baron von Muckenthall, und Gotteshaus Salmanskirchen	500.	Die Interesse Engelburg, also	= — = = — =
Gotteshaus Gurten	150.	Die Interesse Engelburg, dahero	= — = = — =
Gotteshaus Kirchdorf	480.	Auch Engelburg, mithin	= — = = — =
Bruderhaus Kirchdorf	350.	Ebenfalls Engelburg	= — = = — =
Herrn Baron von Liechtenau	1000.	Die Interesse	850. = —
Das Schrotshamische = zum Gotteshaus Kirchdorf gehörige Capitall	60.	Die Interesse seind Engelburg zugetheilt worden,	= — = = — =
Closter Reichersperg	1800.		= — = = — =
Mehr alldahin	100.		= — = = — =
Closter St. Nikola	5000.		= — = = — =
Latus	10440. fl.	Latus	900. fl. = —

Ihro

Jhro Gnaden der verwittweten Frauen, Frauen Paraphernal-Gut	3000. fl.	
Churmainzischen Residenten in Wien	300.	Die Interesse 6. Procento 234. fl. = —
Herrn von Lerchenfeld	1000.	Die Interesse 150. = —
Elisabethen-Spitall in München	500.	Die Interesse 25. = —
Die Stüftung des Katzenbergischen Schloß-Beneficii	3000.	
Und die zu Viechtach, Schärding, Burghausen, und Altenoetting gestüfte Quatember-Messen	600.	
Jhro Gnaden der verwittweten Frauen, Frauen Wittib-Sitz, und Hauß-Zünß	11500.	
Und die Wiederlag	3000.	
Herrn Strobel in München	2500.	Die Interesse 650. = —
	Latus 25040. fl.	Latus 1059. fl. = —

Zum heyligen Geist-Spital 100. fl.	Die Interesse Anno 1698. 5. fl. - —
Herrn Grafen Emanuel 17000.	
Summa 96590. fl.	Summa 11699. fl. 55. kr.

Daß ich Endesgesetzter, dem Hochgebohrnen Herrn Maximilian Emanuel, des heil. röm. Reichs Grafen von Taufkirch, auf Gutenburg, und Katzenberg, Sr. churfürstl. Durchl. in Bajern ꝛc. ꝛc. Kammerer, Oberst, und Hauptpfleger zu Krandsperg, heut dato gegenwärtiges, in meiner Registratur zu Landshut, von meinem Großvater sel. als Graf Johann Wolfgang taufkirchischen Testaments-Executorn nachgelassenes Theil-Libell über sammentliche Johann Wolfgang taufkirchische Güter, Katzenberg, Engelburg, mit seinen Beylagen verfaßt, in tirkischen Papier mit pergamentenen Rucken zusammen gebunden, von dem brüderlichen Vergleiche de dato 15 September 1698 anfangend, und sich mit den nacher Katzenberg angewiesenen Kapitalien endete, aus freyen ungezwungenen Willen, ohne mindest suchenden Emolument, oder Gefährde zu seinen Händen übersendet, und wirklich extradirt habe, solches bezeige bey meinen adelichen Ehren, Worten, Trauen, und Glauben, mittels dieser meiner eigenen Hand-Unterschrift, und angebohrnen freyherrlichen Fertigung corroborirten Gezeigniß. Actum Freysing den 18 Julii 1768.

(L.S.)

Joseph Freyherr von
Strommer.

Gegenwärtiges Libell ist bey abgehaltener Kommission dem vorgezeigten Original gleichlautend erfunden worden. Burghausen den 10 Junii Anno 1769.

(L.S.) Karl Anton von Hellersperg, churf. Regierungs-Sekretär hieoben.

Lit.

Lit. H.

Auszug

Aus dem aigenhendig=geschrieben, und gefertigten Theil=Libell des Fideicommiss-Gut Katzenberg, cum omnibus suis pertinentiis, wie folgt.

Summa Summarum aller Jährlichen gewissen, und ungewissen beyläufigen Einkünften, und Nutzungen.

Gewisse Pfennings=Stiften	=	573. fl.	13. kr.	2. pf.
Kuchl= Dienst zu Geld	=	72. —	= —	= —
Gewisse Rowold=Gelder	=	337. —	= —	= —
Hundts Gelder =	=	94. —	30. —	= —
Gehölz im Hundts=Loch =	=	50. —	= —	= —
319. Stuck Dienst=Vieh angeschlagen		80. —	= —	= —
Ayr=Nutzung beyläufig in	=	100. —	= —	= —
Laudemia als ungewiß in	=	500. —	= —	= —
Präuhaus=Ueberschuß in	=	1000. —	= —	= —
Kasten=Ueberschus in die	=	1500. —	= —	= —
Brief=Gelder als ungewiß	=	50. —	= —	= —
Strafen, und Händel ungewiß	=	50. —	= —	= —
Schloß=Lehen Geföhl Jährlich bey	=	50. —	= —	= —
Mayrschafts=Nutzung wenigist	=	500. —	= —	= —
Summarum		4956. fl.	43. kr.	2. pf.

Ausgaben hieruon.

Rittersteuer zur Landschaft	28. fl.
Rowolder-Taglohn Jährlichen	150.
Priesterschaft	100.
Verwalters-Besoldung	100.
Hausmeisters-Besoldung	100.
Gartners-Besoldung	40.
Jägers-Besoldung	30.
Mayrs-Besoldung	30.
Beyder Roßknechten-Lohn	20.
Beyder Oxenknechten-Lohn	20.
Strohschneiders-Lohn	10.
Schaafbubens-Lohn	5.
Thorwarts-Lohn	5.
Mayrin-Lohn	15.
Oberdirn-Lohn	10.
Unterdirn-Lohn	8.
Kälberdirn-Lohn	8.
Saudirn-Lohn	6.
Hausmeisterin	30.
Kuchelmenschen-Lohn	10.
Summa	725. fl.

Aus-

Ausgaben

Von den Capitalien an Jährlichen Interessen.

	Capitalien.	Interesse.
Gotteshaus Geinberg, von	1000. fl.	50. fl. = —
Gotteshaus Kirchdorf, von	1100.	55. — = —
Gotteshaus Gurten, von	400.	20. — = —
Gotteshaus St. Leonhard, von	400.	20. — = —
Schärdinger Gotteshäuser, von	1500.	75. — = —
Riederische Gotteshäuser, von	2335.	116. — 45.
Braunauerische Gotteshäuser, von	1100.	55. — = —
Gotteshaus Ach, von	1000.	50. — = —
Closter Baumburg, von	1875.	93. — = —
Neuoettinger Gotteshäuser	500.	25. — = —
Probstey Altenoetting, von	3000.	150. — = —
Heil. Capellen allda	7000.	350. — = —
Herrn von Liechtenau, von	1000.	50. — = —
Riegerting, von	1000.	50. — = —
Herrn von Götzengrien, von	2000.	100. — = —
Herrn von Mayrau, von	1500.	75. — = —
Hans Josephen,	10000.	500. — = —
	Summarum deren 36710. fl.	Sum̃ar. 1834. fl. 45.

Wann nun obige Abgaben von den Jährlichen Nutzungen des Guts detalcirt werden, bezeigt sich noch übriges an Geld

2397. fl. 43. kr. 2. pf.

NB. Was nach meinem Todt an Interesse verbleibt, ist auch abzuführen.

Joh. Wolfgang Graf von Taufkirchen.

Auszug

Was sich alles in der Hofmarkt Gögging benutzen läßt.

Pfennings = Stiften in Geld	=	136.	fl.	28.	kr.	2.	pf.
10. Schaaf Korn pr.	=	120.	—	=	—	=	—
10. Schaaf Haabern pr.	=	90.	—	=	—	=	—
Gehölz = Nutzung Jährlichen	=	100.	—	=	—	=	—
	tt	446.	fl.	28.	kr.	2.	pf.

Summa Summarum aller Nutzung ohne der Hofmarkt Gögging.

Gewisse Pfenning = Stiften		=	385.	fl.	50.	kr.	2.	pf.
Gewisse Scharwerch = Gelder		=	201.	—	30.	—	=	—
Kuchl = Dienst in Geld	=	=	71.	—	=	—	=	—
Hundts = Gelder	=	=	12.	—	=	—	=	—
$3\frac{1}{2}$ Schaaf Waitz pr.	=	=	90.	—	=	—	=	—
$14\frac{1}{2}$ Schaaf Korn pr.	=	=	200.	—	=	—	=	—
$12\frac{1}{2}$ Haabern pr.	=	=	100.	—	=	—	=	—
Ungewisse Laudemia	=	=	150.	—	=	—	=	—
Sonderbare Einnahm	=	=	50.	—	=	—	=	—
		Summa	1260.	fl.	20.	kr.	2.	=

Ausgaben.

Nacher St. Nikola von	5000. fl.	Interesse	250. fl.
Nacher Reichersperg von	1800. —		70. —
		tt	320. fl.

Restirt also noch übrig

940. fl. 20. kr. 2. pf.

Lit.

Activ-und Passiv-Stand.

Wo sich über Absterben weyl. des Hochgebohrnen Herrn, Herrn Johann Wolfgang, des H. R. R. Grafen von Taufkirch zu Gutenburg, Herrn auf Katzenberg, Engelburg, und Gurten ꝛc. Sr. kurfürstl. Durchl. in Bajern ꝛc. ꝛc. Kammerer, Hofrath, und Vicedom zu Burghausen ꝛc. nach zuverläßigen Anschlägen, und Schätzung hätte vorfinden müssen.

Activ-Stand.

	fl.	kr.	pf.
Vermög des untern 16 September Anno 1698. zu Gutenburg errichteten Inventarii fol. 4. ist die zu Schärding verhandene Fahrniß geschätzt worden, ad	1165.	30.	—
Das allda verhandene Getreid wurde nur beyläufig angeschlagen, pr. =	719.	—	—
Vermög des Verwalter Saillers, zu Katzenberg, Rechnungen stehen an den von Anno 1697. herrührenden Gefällen in Empfang = =	422.	—	—
Ingleichen an den, vom engelburgischen Pfleger Kaiser, erlegten drey Gefällen = =	1537.	—	—
Endlich an Baarschaft, laut der allda allegirt, vom Secretario abgelegten Rechnung = =	1922.	46.	—
	5766.	16.	—

Activ-Stand.

	fl.	kr.	pf.
Laut obigen Inventarii fol. 4. ꝛr. wurde das schärdingische Pfleg-Borgschaftsgeld vorgetragen mit =	1500.	—	—
Per se! = =	7266.	16.	—

 An

		fl.	kr.	pf.
	Translatus -	7266.	16.	—

An Landgütern, und Grundstücken.

		fl.	kr.	pf.
Lit. aa.	Das Landgut Katzenberg cum Pertinentiis, nämlich der Hofmarkt allda, dann Gurten, Aham, und Kirchdorf, wurde zwar damals nur pr. 82858 fl. 30 kr. in Anschlag gebracht, allein, weil theils gewisse Erträgnißposten unter dem ungewissen Gulden versetzet, theils importante derley in solch 1698sten Güter-Anschlage völlig übergangen worden, so hat dieser Mangel ersetzt - und nothwendig der sub Lit. aa. beyliegende zuverläßige Anschlag verfasset werden müssen, nach welchem dieses Landgut untern Brüdern auf 165953. fl. 8. kr. 2. pf. zu schätzen, mithin deductis deducendis zum wahren Werth übrig verblieben wären	145853.	18.	2.
Lit. bb.	Sonderheitlich wurden die pockingische Unterthanen vorhin ad 27670. fl. in Anschlag gebracht, welche aber gleichfalls mit Zuverläßigkeit sub Lit. bb. in Werthe stehen können, pr. -	28902.	—	—
* Lit. H. hievorn auf der 6 Seiten.	Die göggingische Unterthanen hingegen, sind zwar im eigenhändig geschriebenen Theil-Libell a parte mit der jährlich gewiß- und ungewissen Erträgniß ad 446 fl. 28 kr. 2 pf. expresse bennent, * jedoch in Anschlag zu bringen, ganz- und			
	Latus -	182021.	34.	2.

gar

		fl.	kr.	pf.
	Translatus -	182021.	34.	2.
Lit. cc.	gar übersehen worden, dahero nach Innhalt einer weiteren Beylage sub Lit. cc. und beschehener Regulirung des gewiß- und ungewissen Guldens, mehrmal zuverläßig zum Activ-Vermögensstand unmittelbar angesetzt werden müssen -	14373.	8.	—
	Das Landgut Engelburg cum Pertinentiis wurde im Vergleiche fol. 5 in die Schätzung gebracht, mit -	89208.	—	—
	Und das Haus eodem fol. in München æstimirt, pr. - -	8000.	—	—
Lit. dd.	Und weil das Graf wolfgangische Testament nur allein als eine **privilegirte** Dispositio inter Liberos, so hat von solchen Persona tertia nichts titulo Lucrativo überkommen können, haben es aber die besagte 4 Söhne, und Universalerben doch gethan, und zu Abbruch der Fideicommiss-Massa, sohin zu dessen gewöhnlicher Umkehr einem dritten etwas von der väterlichen Massa titulo Lucrativo zukommen lassen, so müssen sie es denen Fideicommiss-Successorn aus ihren eigenen ersetzen, die wolfgangische Wittwe hätte also das im Schloß zu Burghausen verhanden gewesene Silber, und andere prätiose Einrichtung titulo Lucrativo nicht überkommen können, es gehörte zu der Fideicommiss-Massa, welches, zeig Beylag Lit. dd. nur in halben Werthe, und auch darunter angeschlagen wird, pr. - -	3579.	—	—
	Latus -	297181.	42.	2.

a a   Sum=

	fl.	kr.	pf.
Summa des Activ=Vermögenstands thut zwar - = =	297181.	42.	2.
Allein, weil das Allodialgut Engelburg mit dessen obigen Betrag abschießet, ad	89208.	—	—
So verbleiben nur mehr zum wirklichen Activ=Vermögenstand, oder Rest	207973.	42.	2.

Passiv=Stand.

	fl.	kr.	pf.
Laut einer sonderbar verfaßten= und dem Theil=Libell sub Lit. F. beyliegenden Specification * treffen die Kapital=Schulden, mit Einschluß der Frau Wittwe Heirath=und Paraphernal=Gut ad 10000. fl. Wittwesitz=und Hauszins ad 11500. fl. = =	107000.	—	—
Welches einsweilen nur salvo Jure hieher setze, unten aber schon mit mehreren erläuteren werde.			
Die hievon ausständige Interesse, wovon notorie die mehreste nachgelassen worden, werden für dermalen auf deren gült= oder ungültigen Ansetzung beruhend gelassen, mithin einsweil eingeschaltet, die entworfene = =	28543.	55.	2.
Latus -	135543.	55.	2.

* Beylag hievorn sub Lit. G. fol. 6.

Mit

	fl.	kr.	pf.
Mit den, vermög beygelegt summarischen Extract sub Lit. G. im Vergleiche angerechneten Kurrent-Schulden, hat es gleiche Beschaffenheit, indem kein Specification hierüber zum Vorschein gekommen ist = =	17375.	6.	3.
Diese 3 Posten werden salvo Jure einsweil hieher nur zu beßerer Auseinandersetzung geschrieben, weiters unten aber wird eine andere Beschaffenheit bewiesen werden.			
Die Legitima für die 4 wolfgangische Herrn Söhne trifft, und zwar jedem 10000. zusammen = =	40000.	—	—
Welches aber ebenfalls salvo Jure nur hier angemerkt, unten aber erläutert werden wird.			
Die dem Herrn Grafen Joseph, und Emanuel versprochene =	14000.	—	—
Summa des Passiv-Standes, thut zwar = =	206919.	2.	1.
Weil aber die auf das Allodialgut Engelburg an den Passiv-Kapitalschulden 44500 fl. an Interessen 23844. hinterlegt, von diesen aber, vermög brüderlichen Vergleich wiederum vom Herrn Graf Ferdinand 10000. fl. auf das Landgut Katzenberg Vergleichmäßig hinüber genommen worden, folglich abschießen	58344.	—	—
Per se!			

	fl.	kr.	pf.
So können zum Passiv = Stand nur mehr verbleiben = . =	148575.	2.	1.
Wann nun dieser Passiv = von dem Residuo, des vorangezogenen Activ = Vermögensstandes ad 207973 fl. 42 kr. 2. pf. defalcirt wird, so hätte zu einer Fideicommiss-Massa verbleiben müssen =	59398.	40.	2.
Dann sind die unter den Kapitalien vorgetragene 500 fl. Wittwesitz, 75 fl. Hauszins, zusammen mit 575 fl. mit 11500 fl. bekanntlichermassen als ein heimfälliges Kapital dem Landgut Katzenberg zugetheilt, und, nach absterben der Frau Wittwe, wirklich dahin heimfällig worden, also, daß die Passivschulden eine Verminderung, das Fideikommiß aber einen Zuwachs erhalten, pr. = =	11500.	—	—
Weiters wären, nach der Disposition des Herrn Vaters Johann Wolfgang sel. von Anno 1698, bis Anno 1780 ab jährlichen 1000 fl. mithin in 82 Jahren der Passivstand zu verminderen, und abzuzahlen gewesen = =	82000.	—	—
Summa	152898.	40.	1.

Wah=

Lit. aa.

Wahrer Anschlag

Ueber die jährlich gewiß = und ungewisse Einnahmen, und Ausgaben, des Graf taufkirchischen Landguts Katzenberg, mit Einschluß der dazugehörigen Ortschaften, Kirchdorf, Gurten, und Aham, theils aus dem wolfgangischen Theil-Libell, theils aus dem brüderlichen Vergleiche entnommen.

	Einnahm an gewissen Gulden.	fl.	kr.	pf.
Nro 1.	Die gewisse Pfenning-Stiften treffen jährlich = =	573.	13.	2.
	Kucheldienst zu Geld angeschlagen	72.	—	—
	Die gewisse Roboldgelder =	337.	—	—
	Hundsgelder = =	94.	30.	—
	319 Pfund jährlicher Fischdienst =	80.	—	—
Nro 2.	Jährliches Kirchen = Rechnungs = Aufnahms = Deputat = =	2.	—	—
	Die Königswiß = Nutzung, wie es die 4 wolfgangische Söhne selbst angesetzt, betrifft wenigstens im Anschlage =	50.	—	—
	Der jährlich gewisse Getreiddienst in dem dortmals mitteren Werthe (obwohl er anjetzto weit höher) angeschlagen, in welchem die vergleichende 4 wolfgangische Söhne selbst alle Getreidsorten an-			
	Latus -	1208.	43.	2.

		fl.	kr.	pf.
Nro 3.	gesetzt haben, macht vermög Beylag salvo Calculo, massen, aus Abgang des katzenbergischen ordentlichen Dienst-Registers, das accurateste unbekannt ist, doch so viel wissend = =	1128.	52.	—
	Die Schloß-Lehenfälle haben die besagte 4 Brüder mehrmalen selbst angesetzt ad = =	50.	—	—
	Latus -	1178.	52.	—
	Summa dieser gewissen Einnahm thut	2387.	35.	2.
	Den Gulden, dieser gewissen Einnahm, haben die 4 vergleichende Herren Brüder auf 36 angeschlagen, wo sich dann die Summa heraus wirft ad	85953.	18.	2.

Einnahm an ungewissen Gulden.

		fl.	kr.	pf.
Beylag.	Gehölz im Hundsloche =	50.	—	—
Nro 1.	Eyer-Nutzung = =	100.	—	—
	Laudemien = =	500.	—	—
	Bräuhaus-Ueberschuß =	1000.	—	—
	Kasten-Ueberschuß =	1500.	—	—
	Briefgelder = =	50.	—	—
	Strafen, und Wändel =	48.	—	—
	Mayrschafts-Nutzung wenigst =	500.	—	—

Die

		fl.	kr.	pf.
Nro 4.	Die ungewisse Hand-Robold, so das ganze Jahr hindurch, von denen, in der Nebenlag, specificirten Unterthanen verricht werden muß, kommt anzuschlagen auf jährliche = =	252.	—	—
	Per se!			
	Summa der ungewissen Einnahm =	4000.	—	—
	Diese ebenfalls nach der Art der 4 wolfgangischen Söhnen zu 20 fl. angeschlagen, werfen ab = =	80000.	—	—
	Summarum der gewiß- und ungewissen Einnahmen, oder der ganze Guts-Anschlag salvo Errore, & Jure, wann etwann vielleicht aus den katzenbergischen Rechnungen, welche ich nicht in Handen habe, etwas mehreres sich heraus werfen sollte, des Landguts Katzenberg thut	165953.	18.	2.

Gewisse Ausgaben.

	fl.	kr.	pf.
Das urgroßväterliche Theil-Libell, und meine Beylag sub Lit. H. enthält diese zusammen Specifice, man muß aber die gewisse von den ungewissen absöndern, welche erste, zeig Nebenfug 475, und die zweyte 150 fl. weil die 100 fl. für den Hausmeister unpassirlich sind, abwerfen, daß also ihme, zu 36 angeschlagen, betreffen = =	17100.	—	—
Und diese zu 20 fl. machen =	3000.	—	—
Summa dieser zweyen Posten thut	20100.	—	—

Diese von der obigen Einnahme respective von dem Gutswerthe abgezogen, verbleiben noch zum wahren Gutswerth salvo Jure meo quocunque

145853. fl. 18. kr. 2. pf.

Warum aber die im ahnherrlichen Theil = Libell für den Hausmeister angesetzte 100 fl. nicht passiren können, ist die Ursach, weil der Verwalter alles besorget, und ein Hausmeister bey den Antecessorn niemal existirt, und auf den Schloß sich niemal befunden hat.

Ex-

Extract

Aus dem in Anno 1697. von Herrn Johann Wolfgang Grafen von Taufkirch eigenhändig geschriebenen Theil-Libell.

Einnahm.

		fl.	kr.	pf.
Gewisse. Nro I.	Gewisse Pfenning-Stiften =	573.	13.	2.
	Kucheldienst zu Geld =	72.	—	—
	Gewisse Roboldgelder =	337.	—	—
	Hundsgelder = =	94.	30.	—
	319 Pfund Dienstfisch angeschlagen	80.	—	—
	Schloßlehen-Gefäll jährlich bey =	50.	—	—
Ungewisse.	Gehölz im Hundsloche =	50.	—	—
	Eyer-Nutzungen beyläufig in =	100.	—	—
	Laudemien als ungewiß in =	500.	—	—
	Bräuhaus-Ueberschuß in =	1000.	—	—
	Kasten-Ueberschuß in die =	1500.	—	—
	Briefgelder als ungewiß =	50.	—	—
	Strafen, und Wändel ungewiß =	50.	—	—
	Mayrschafts-Nutzung wenigst =	500.	—	—
	Summa	4956.	43.	2.

c c Spe-

Nro 2. **Specification.**

Was ein Hofmarksherr zu Katzenberg, bey jährlicher Kirchenrechnungs-Aufnahm, an Deputaten einzunehmen hat.

Vom Gotteshause Kirchdorf

1. fl. = — = —

Vom Gotteshause Gurten

1. fl. = — = —

Summa 2. fl. = — = —

Ex-

N^ro 3.

Extract

Aus dem katzenbergischen Dienst-Register de anno 1718.

Nach dem Braunauer-Maaß zu Geld angeschlagen.	Braunauer-Mässerey.			Münchner-Mässerey.		
	Sch.	M.	Vr.	Sch.	M.	Vr.
Weitzen a 14. fl. 90. fl. 42. kr.	6.	4.	1.	22.	3.	—
Korn a 12. fl. 597. fl. 20. kr.	49.	7.	—	174.	1.	2.
Gersten a 12. fl. 41. fl. — =	3.	3.	3.	17.	1.	2.
Haber a 8. fl. 399. fl. 50. kr.	21.	7.	4.	112.	—	—
tt 1128. fl. 52. kr.						

NB.

Hiebey ist zuwissen, daß ein Braunauer Schaaf Weitz- und Korn, oder hartes Getreid 3 Schaaf, 3. M. 1. Vr. in Münchner-Mässerey halte, weiches Getreid aber, als Gersten, und Haber importirt das Braunauer Schaaf.

5. Schaaf, 2. M. 1. Vr. in Münchner-Maaß reducirt.

Zu 36. fl. angeschlagen.

40639. fl.

Spe-

Nro 4. **Specification.**

Derjenigen katzenbergischen Unterthanen, welche das ganze Jahr hindurch mit der Hand, und in anderweg, gegen nachfolgenden Lohn Roboiden müssen. Aus dem katzenbergischen Theil-Libell von Fol. 1. bis 10. herausgezogen.

NB. Der Knecht bekomt täglich 4. kr. Die Dirne 3. kr.

1. Wirth zu Katzenberg mit 1. Knecht.
2. Diglmann mit 1. Knecht.
3. Pfeifer Sölden mit 1. Dirn.
4. Schmied mit 1. Dirn.
5. Herndl Sölden mit 1. Dirn.
6. Fuhrmann Häusl Sölden mit 1. Dirn.
7. Wirth zu Kirchdorf mit 1. Knecht.
8. Alexander Sölden mit 1. Dirn.
9. Weber Sölden mit 1. Dirn
10. Schreiner Sölden mit 1. Dirn.
11. Jäger Sölden mit 1. Dirn.
12. Leithenhuber zu Hartrathing, } Hand-Robolder.
13. Höpflohner, } Hand-Robolder.
14. Müller zu Furth, } Hand-Robolder.
15. Kabser Roboldt mit ¼ Gschier.
16. Harth zu Weidenthal Scharwerkt zum Hofbau.
17. Wirth zu Gurten Roboldet sein Bier.
18. Schmied allda, } verrichten die Hand-Robold.
19. Bäck der Orten, } verrichten die Hand-Robold.
20. Reinthaller, } verrichten die Hand-Robold.
21. Hannß Moßer, } verrichten die Hand-Robold.
22. Mößner zu Gurten } verrichten die Hand-Robold.
23. & 24. Sitzberger von beeden Gütern.
25. Lohemüller muß alles umsonst schneiden.

Aus-

Nro 5.

Ausgaben.

		fl.	kr.	pf.
	Ritterſteuer Landſchaft = =	28.	—	—
Unge-	Robolder Taglohn jährlich =	150.	—	—
wiß.	Prieſterſchaft = =	100.	—	—
	Verwalters Beſoldung = =	100.	—	—
unpaſſirlich	Hausmeiſters Beſoldung =	100.	—	—
	Gartners Beſoldung = =	40.	—	—
	Jägers Beſoldung = =	30.	—	—
	Mayrs Beſoldung = =	30.	—	—
	Beyder Roßknecht Lohn =	20.	—	—
	Strohſchneiders Lohn = =	10.	—	—
	Beyder Ochſenknecht Lohn =	20.	—	—
	Schafbubens Lohn = =	5.	—	—
	Thorwarts Lohn = =	5.	—	—
	Mayrinn Lohn = =	15.	—	—
	Oberdirn Lohn = =	10.	—	—
	Unterdirn Lohn = =	8.	—	—
	Kälberdirn Lohn =	8.	—	—
	Saudirn Lohn = =	6.	—	—
	Hausmeiſterinn = =	30.	—	—
	Kuchelmenſch = =	10.	—	—
	Summa	725.	—	—

Lit. bb.

Zuverläßiger Anschlag.

Ueber die nach Katzenberg gehörige pockingische Unterthanen.

	fl.	kr.	pf.
Einnahmen gewisse.			
Nro 6. Vermög anliegenden Extract Nro 6. waren zwar die Einnahmen wirklich 1259. fl. 34. kr. allein, weil das Dienstgetreid mit 390. fl. schon bey dem katzenbergischen Anschlag, oben ad Lit. aa. sub Nro 3. begriffen ist, so müssen auch die übrige gewisse Einnahmen, von den ungewissen abgesöndert werden, wo jene ad 719. fl. 34. kr. gewöhnlichermaßen ad 36. fl. angeschlagen, auswerfen = =	25902.	—	—
Einnahmen ungewisse.			
Diese treffen bey denen Laudemien 150. fl. und jeder a 20. fl. anzusetzen =	3000.	—	—
Summa der gewiß = und ungewissen Einnahmen = =	28902.	—	—
Ausgaben.			
Allda befinden sich keine, daher auch abzuziehen = = Nihil.			

Nro 6. **Extract**

Aus dem, in Anno 1697. von Herrn Johann Wolfgang Grafen von Taufkirch eigenhändig geschriebenen Theil-Libell.

		fl.	kr.	pf.
	Einnahm.			
	Summa Summarum aller Nutzungen ohne der Hofmark Gögging.			
	Gewisse Pfenning-Stiften =	385.	50.	2.
	Gewisse Scharwerkgelder =	201.	30.	—
	Kucheldienstgeld = =	71.	13.	2.
	Hundsgelder = =	12.	—	—
Oben sub Lit. aa. & Nro 3. schon berechnet.	3½ Schaaf Weitz pr. = =	90.	—	—
	14½ Schaaf Korn pr. =	200.	—	—
	12½ Schaaf Haber pr. =	100.	—	—
	Ungewisse Laudemien =	150.	—	—
	Sonderbare Einnahm =	50.	—	—
	Summa der Einnahmen treffeten zwar um 1. fl. mehrer, sohin 1260. fl. man hat es aber bey dem alten gelassen, sohin kommen nur anzusetzen = =	1259.	34.	—
	Ausgaben.			
	Sind keine verhanden, dahero auch vorzutragen = Nihil.			

Zu=

Lit. cc.

Zuverläßiger Anschlag.

Ueber die zu- und um Gögging entlegene, nacher Katzenberg gehörige Unterthanen, welche zwar von Herrn Johann Wolfgang Grafen von Taufkirch sel. in dessen Theil-Libell, expresse sonderheitlich benennet, nicht aber von sammentlichen in Anschlag gebracht worden.

Einnahmen gewisse.

		fl.	kr.	pf.
Nro 7.	Vermög beyliegenden Extract Nro 7. treffen die Stiften 136. fl. 28. kr. 2. pf. Korn, und Haber aber 210. fl. in Summa 346. fl. 28. kr. 2. pf. welche a 36. fl. angeschlagen, abwerfen = =	12373.	8.	—
	Einnahmen ungewisse.			
	Die 100. fl. Holz-Nutzung a 20. fl. importiren = =	2000.	—	—
	Summa der gewiß- und ungewissen Einnahmen = . =	14373.	8.	—
	Ausgaben.			
	An derley verhanden, und vorzutragen = = Nihil.			
	NB. Etwas im Anschlage auslassen, kann zwar dort hingegangen seyn, wo die 4. wolfgangische Brüder sich über ein, etwann nicht anständiges Fideikommiß verglichen, und ausgestrichen haben, allein, dieses Verfahren kann den Substitutis & Vocatis nichts präjudiciren, die göggingische Unterthanen sind zeig, Beylag oben sub Lit. H. expresse in dem Theil-Libell fol. 25. zr. a parte mit der jährlichen Erträgniß benennet, sie müssen also auch in Anschlag kommen.			

Extract

Aus dem, in Anno 1697. von Herrn Johann Wolfgang Grafen von Taufkirch zu Katzenberg, sel. eigenhändig geschriebenen Theil-Libell die sonderheitlich benennte göggingischen Unterthanen betreffend.

Einnahm.

N^ro^ 7. Alles in der Hofmark Gögging, gemeß Theil-Libell fol. 25. zr. treffen die

	fl.	kr.	pf.
Pfenning-Stiften in Geld	136.	28.	2.
10. Schaaf Korn	120.	—	—
10. Schaaf Haber	90.	—	—
Gehölz-Nutzung jährlichen bey	100.	—	—
Summa der Einnahm	446.	28.	2.

Lit. dd.

Inventarium

So auf Ableiben Ihro Hochgräflichen Excellenz, des Hochgebohrnen Herrn, Herrn Hanß Wolf Grafen von Taufkirchen, zu Katzenberg, Engelburg, und Gurten ꝛc. Sr. churfürstl. Durchl. in Bajern ꝛc. ꝛc. Kammerers, und Vicedoms zu Burghausen wohlseeligen aufgerichtet, und die im Schloß Burghausen verhanden geweste Fahrnus beschrieben worden,

welche Fahrniß

sodann, auf mein beschehenes Ersuchen, der verpflichtete Schätzmeister, in dem Versatzhause zu München, und Juwelier Herr Zweckler im niedrigsten ⸗ ja kaum im halben Preise geschätzet, und angeschlagen hat, und ich zu jederzeit mit dem Juramento Credulitatis zu bekräftigen urbiethig bin.

Geschehen München den 23. März 1776.

An Silber

ist verhanden gewesen

	Schätzung.
4. Große Schisseln a 4. Mark jede 64. fl.	256. fl. — kr.
13. Kleine Schisseln a 32. fl. das Stück ⸗	416. — ⸗ —
24. Deller a 16. fl. das Stück gerechnet ⸗	384. — ⸗ —
24. Paar Messer, und Gabeln das paar pr. 10. fl.	240. — ⸗ —
1. Großes paar zum trennschieren ⸗	8. — ⸗ —
1. Kleines Messer ohne Gabel ⸗	2. — ⸗ —
1. Großer Vorleglöffel ⸗ ⸗	16. — ⸗ —
17. Von Silber und vergoldete Becher 1. Etwas größerer Becher ⸗	144. — ⸗ —
1. Credenzschallen ⸗ ⸗	16. — ⸗ —
1. Lavor sammt der Kanne ⸗	60. — ⸗ —
2. Vergoldete Schisseln ⸗ ⸗	32. — ⸗ —
1. Spanisches Salzfaß mit aller Zugehörung ⸗	40. — ⸗ —
2. Statuenleichter 2. Datzen dazu zusammen ⸗	64. — ⸗ —
2. Hoche Leichter mit Pfifferling 2. Butzscheeren dazu ⸗	40. — ⸗ —
1. Kleines Handleichterl ⸗ ⸗	6. — ⸗ —
2. Spieldatzen ⸗ ⸗	16. — ⸗ —
1. Großer Konfektkorb ⸗ ⸗	200. — ⸗ —
3. Silberne Gstadteln ⸗ ⸗	48. — ⸗ —
1. Koffeekanne ⸗ ⸗	24. — ⸗ —
2. Opferkannen sammt dem Blattel ⸗	16. — ⸗ —
Latus -	2028. fl. ⸗ —

Schätzung.

	Latus herüber	2028. fl. — kr.
1. Kleines Suppenschisserl		16. — —
1. Kleines Glöckel		6. — —
— Etliche Loth geschmolzenes Silber		6. — —
3. Hemdknöpfel, in der Mitte Tirkes, und außen herum mit kleinen Diamanteln versetzet, wurden angeschlagen pr.		30. — —
	Summa des Silbers	2086. fl. — kr.

Pro Nota

Wird vorgemerket: daß alles in dem niedrigsten Preise zu schätzen, zur eigenen Gewissenssicherheit, von selbst sey erbethen worden.

Gemälde

1. Tafel die Geburt Christi.
St. Hieronymus groß = und wiederum klein.
St. Antoni.
St. Franciscus.
St. Peter.
Der heilige David.
St. Maria Magdalena.
2. Tafeln mit Früchten.
2. Mayenbüsche.
1. Alter Mann.
1. Altes Weib.
2. Landschaften.
2. Tafeln, worauf Katzenberg entworfen.
Der Churfürst.
Die Churfürstinn.
Graf Joseph.
Graf Emanuel.
} Contrefaits.
1. Tafel die Kreuzigung Christi.
1. Christuskopf.
23. Andere gemeine schlechte Gemälde, der römische König untermalen.
1. Stammenbaum.
Das Kupfer vom römischen Könige.

Obige Malereyen wurden zusammen geschätzet ad 133. fl. — kr.

Bücher

Das Corpus Juris in 4. Theilen.
Die neue Landrechte in 3. Theilen.
Die alte Landrechte.
Der deutsche Gail.
2. Bücher in Folio das adeliche Landleben.
2. Geschriebene Rechtsbücher.
1. Thurnierbuch.
2. Bücher der deutsche Advokat.
2. Kleine Wappenbücher.
3. Dergleichen von Pacelini.
2. Rechtsbücher von Collepini.
4. Landtags = Beschreibungen.

2.

2. Die landschaftlichen Behandlungen betreffend.
1. Landtafel.
3. Bücher die Anzeigung der Schlößer in Oesterreich.
2. Landkarten.
3. Bücher die thonbergische Strittigkeiten betreffend.
16. Laborantenbücher.

Summa der Bücherschätzung 100. fl. — kr.

Die Schreibereysachen.

Diese sind alle nach Gutenburg undurchsuchter gekommen.

Als in einem eisenen Trücherl die Schreibereysachen, so in dem großen Pulte gelegen.
Ein Fascicul, darinn ist gewesen, alles, so in dem Schubladen gelegen.
Ein Kästel mit Firnisse angestrichen, darinn die Lehensachen, und Wappenbriefe.
Ein eisener Stübich, darinn die Handregister, so Se. hochgräflichen Excellenz seligen gehalten, wie auch die Einschreibkalender.

NB.

Es verstehet sich von selbsten, daß diese Schreibereysachen nicht æstimable seyn, also wird auch angesetzt

— fl. — kr. — pf.

Halskleider

1. Mantelkleid mit Spitzen.
1. Scharlachener Mantel mit Gold verbrämet.
1. Weißtüchener Rock mit schwarzsammeten Aufschlägen, und Unterfutter, mit Gold ausgemacht.
1. Schwarzsammete Veste.
1. Weißtüchenes Kleid, Rock, Veste mit Gold ausgemacht, die Hosen aber ist ohne Bräm.
1. Rother Pelzrock, Veste, und Hosen, vom Scharlachtuch mit Gold ausgemacht.
1. Schwarztüchener Rock, samt der Veste, und Hosen.
1. Alte braune Veste } vom Tuch.
1. Schwarze } vom Tuch.
2. Alte Hosen } vom Tuch.
1. Lederne Veste mit kleinen silbernen Knöpfen.
1. Alter brauner Rock ohne Futter.
1. Alt scharlachener ungerischer Pelz.
1. Paar Fußriemel von goldenen Borden.
1. Schlafrock.
1. Schliesser sammt dem Band.
1. Ungerische Mützen von rothen Sammet, und Zobel.
1. Mit Gold eingefaßter Hut.
2. Andere schlechte.
6. Paar revrdo Strümpf.
1. Paar Handschuh mit goldenen Fransen.
4. Perucken.
1. Paar Stiefel mit Fuchswannes gefüttert.

diese Kleider kamen in die Schätzung, pr. 120. fl. — kr.

Liverey

4. Ausgemachte, dann
4. Unausgemachte Livereyen.
2. Blaue unausgemachte Kamisöller.
2. Paar sammete blaue Aufschläge.
83. Ellen rothe Börteln dazu.
78. Ellen blaue.
18. Ellen Schnür.
3¾ Ellen blaue Leinwat.
6½ Dutzend Knöpfel.
2. Sauber ausgemachte Sesselträgerröck.
2. Ausgemachte von gröberen Tuch.
2. Hauben.
2. Portmäntel.

wurden ästimirt pr. 20. fl. — kr.

Gewehr

2. Degen.
1. Spanisches Rohr.
5. Kugelbüchsen.
2. Stutzen sammt den Hulftern,
1. Hirschfänger mit Silber beschlagen, sammt dem Riemen.

angeschlagen ad 40. — = —

Uhren

1. Goldene Halsuhr.
1. Kleinere von Eisen.
1. Große.

zusammen 60. — = —

Spiegeln

2. Große Spiegeln mit goldenen Rahmen.
2. Mit versilberten Rahmen.

im geringsten Preise 40. — = —

Musikalische Sachen

1. Klein spielendes Werkel.
1. Kleine Orgel, so aber ganz zerlegt.
1. Trompeten.
1. Spinneth.

pr. einzige 10. — = —

Bettgewand

1. Ganz barchetes sauberes Bett, mit
3. Polster, und
2. Küssen.
2. Andere ganz barchete Better, mit
2. Polster, und
2. Küssen, dann
8. Kleinen Küsseln.
2. Weitere Better von Feederithe, mit
2. Polster.

5.

5. Better, mit
7. Polster, und
2. Küssen.
1. Gastbett, das Liegbett von Feederith, das Oberbett von Barchet, mit
1. Polster, und
2. Küssen.
1. Ehehalten Bett, mit
1. Polster.

alles zusammen 100. fl. — kr.

Fürhäng

Zu einem Bett von rothen Damast, sammt aller Zugehör.
7. Gelbe Fürhäng von Kardieß.
7. Stuck von Teppichgarn.
2. Weiß Leinene.
1. Schwarzer Fürhang vom Tuch, dann
1. Decken.

geschätzt pr. 24. — ; —

Leingewand

1. Großes Tafeltuch.
22. Tischtücher.
6. Dutzend Serviet.
7. Handtüchel.
1. Aufbreittuch.
19. Paar Leilacher.
33. Küssenziechel.
3. Grobe Ziechen.
2. Bettfürtücher.
1. Aschentuch.
7. Strohsäck.

ermeldes Leingewand zu 57. — ; —

Zinngeschier

15. Groß- und kleine Schisseln.
24. Deller.
12. Leichter.
1. Standerling.
6. Muscheln.
2. Flaschen.
6. Mödel.
1. Fischblattel.
3. s. v. Nachtgeschirr, mit 1. Nachtliechtdegerl.
6. Mehlkübel.

dieses Zinn nur zu 25. — ; —

Messing

10. Pfannen.
1. Mörser.
1. Glutpfann.
5. Bäcker.
2. Pippen.
12. Schraufen.
1. Goldwägel.

nicht höher als um 15. — ; —

Kupfer

3. Schisseln.
6. Multeren.
1. Bettpfann.
1. Seichpfann.

1. Bierpitschen.
1. Schneckenrost.
1. Wag.
12. Gogelhopfdegerl.
1. Bratrein.
1. Schwenkkessel.
1. Armkessel.
1. Höllhafen.
4. Bäck.
1. Leibstuhlkästel.
1. Standerling.
1. Koffekanne.
1. Dortenpfann.
12. Schisseln } von weißen
1. Glutpfann } Kupfer.

betragt nach der Schätzung, 58. fl. — kr.

Eisen

2. Brater.
5. Häfen.
7. Pfannen.
5. Glutpfannen.
1. Spülkessel.
6. Hafendeckel.
4. Bratspieß.
2. Standerling.
3. Feuerhund.
1. Dreyfuß.
1. Ofenthürl.
2. Küchelspieß.
2. Schöpflöffel.
1. Hobeleisen.
1. Ofengabel.
1. Schierhacken.
1. Glutzang.
1. Feuerschaufel.
2. Hackmesserl.
1. Mueser.
1. Schmiedamboß.
1. Großer Hammer.
4. Blasbälge.

kommt nicht theurer in die Schätzung als um 25. — ; —

Blech

1. Fünffacher Schisselring.
1. Große, und
9. Kleine Schisseln.
1. Großer Reif, und 12. kleine.
1. Nachtlicht Aemperl.
3. Leichter.
1. Latern.

pr. 6. — ; —

Holzwerk

1. Großer Schreibkasten worauf das Pult.
1. Schreibtischel.
4. Spieltischel.
6. Tisch mit Gyps eingelegt.
1. Großer Rundtisch, dann
1. Kleiner.
4. Schwarzgebeitzte Tischel.
2. Tischdiener.
2. Große Gewandkästen.
2. Kleine Kästel.
1. Schiebkästel.
12. Bettstädt.
12. Mit Leder überzogene Sessel.
12. Mit rothen Ueberzug.
6. Mit grünen Ueberzug.
9. Lehnsessel von Teppichgarn.
1. Trabantensessel.
2. Truhen.
1. Backtrog.
3. Spinräder.

geschätzt um 70. — ; —

Im

Im Keller ist verhanden gewesen

3. Eymer Steinwein. gar gering åstimirt 30. fl. — kr.

An Wägen, und Fahrzeug

1. Kutschen.
2. Reisewägen.
1. Fuhrwagen.
3. Schlitten.
2. Tragsesseln.

åstimirt ad 100. — ⸗ —

An Geschirr

6. Saubere Kutschengeschirr, mit aller Zugehör.
6. Alte deto.
4. Sättel.
8. Zäume.
1. Schaberacken, und Halftern von Seehund neu.
2. Alte Schlittengeschirr.

angeschlagen um 80. — ⸗ —

Pferde.

8. Harmelin.
1. Reitpferdel.

sehr niedrig, mithin nur 350. — ⸗ —

An Küheviehe.

2. Kühe.
7. Schafe.
6. Hennen.

und endlich diese um 30. — ⸗ —

Recapitulatio

Aller vorstehenden Schätzungs-Summen.

	fl.
1. Das Silbergeschmeide ⸗ ⸗	2086.
2. Die Gemälde ⸗ ⸗	133.
3. Die Bücher ⸗ ⸗	100.
4. Die Schreibereyen ⸗ ⸗	—
5. Die Kleider ⸗ ⸗	120.
6. Livereyen ⸗ ⸗	20.
7. Gewehr ⸗ ⸗ ⸗	40.
Latus hinüber	2499.

			Latus herüber	2499. fl.
8. Uhren	=		=	60.
9. Spiegeln	=	=	=	40.
10. Musikalische Sachen		=	=	10.
11. Better.	=	=	=	100.
12. Fürhäng	=		=	24.
13. Wäsch, oder Leingewand		=	=	57.
14. Zinn	=	=	=	25.
15. Messing	=	=	=	15.
16. Kupfer	=	=	=	58.
17. Eisen	=		=	25.
18. Blech	=	=	=	6.
19. Holzwerk	=	=	=	70.
20. Wein	=	=	=	30.
21. Kutschen	=	=	=	100.
22. Deto Gschirr	=		=	80.
23. Pferde	=		=	350.
24. Kühe	=		=	30.
			Summarum	3579.

(L.S.)

Max. Graf von Taufkirch, auf
Gutenburg, Engelburg, und
Katzenberg.

Lit.

Lit. K.

Anzeige

Was Graf Ferdinand von Taufkirch auf Katzenberg, und Graf Max auf Engelburg für Schulden, außer der Legitima, und dem seinen beyden Herrn Brüdern, noch besonders vermachten Legat übernommen hat.

In brüderlichen Vergleich Nro 7. & 8.

	fl.	kr.	pf.
An Hipothec Kapital =	59000.	—	—
An Interesse = =	4699.	55.	2.
An Kurrentschulden =	17375.	6.	—
Der Frau Mutter, als Wittwe, zuständiges Paraphernalgut =	3000.	—	—
Wiederlage = =	3000.	—	—
Wittwesitz = =	11500.	—	—
Für den zu Katzenberg fundirten Schloß Kaplan =	3000.	—	—
Ebenfalls hat Graf Ferdinand von demjenigen Interesse = Betrag ad 23844. fl. welche dem Graf Max auf Engelburg zugelegt worden sind, annoch übernommen 10000. fl. welche also unten gleich nun abgeschrieben, hieher aber dem Herrn Graf Ferdinand als ein weiteres Passivum angesetzt worden.			
Id est = =	10000.	—	—
Summa wahrer Schulden auf Katzenberg			
111575. fl. 1. kr. 2. pf.			

		fl.	kr.	pf.
Brüderlicher Vergleich Nro 7. & 8.	Die 4. wolfgangische Söhne haben zu diesen Schulden auch noch, und besonders dem Graf Ferdinand auf Katzenberg zubezahlen angerechnet, als, nämlich die dem Grafen Emanuel treffende Legitima mit 10000. fl. und das besondere Legat auch ad 10000. fl. so zwar 20000. fl. ausmachete, welches sie aber verglichen, und angesetzt haben auf = =	17000.	—	—
	Weiters wird auch angesetzt, die dem Grafen Ferdinand selbst angeschriebene Legitima mit = =	10000.	—	—
	Welch=beyde Posten, mit der obigen Sum̃a, zusammen ausmachen 138575. fl.			
	Woraus sich ergiebt, daß alles, was Graf Ferdinand auf Katzenberg übernommen, oder selbem zugelegt worden, nach Meynung der Gegentheilen ausmacht in Summa =	138575.	1.	2.
	Graf Max der zweyte Sohn, des Grafen Wolfgangs, hat an wahren Schulden übernommen, und zwar an Kapitalien = =	23500.	—	—
Nro 7.	An Interesse sind ihm zwar 23844. fl. zugerechnet worden, da aber, wie just angezeigt, Graf Ferdinand von diesen auf Katzenberg hinüber 10000. fl. übernommen hat, auch diese oben schon in Passivstand gesetzt worden. So kommen hiehero mehr nicht auszuwerfen als	13844.	—	—
	Der Frau Mutter Heirathgut =	3000.	—	—
	Morgengab = =	1000.	—	—
	Summa der wahren Schulden auf Engelburg 41344. fl. — kr.			

Wel-

	fl.	kr.	pf.
Welche mit den obigen 111575. fl. 1. kr. so auf Katzenberg gelegt worden, ausmachen = =	152919.	1.	—
Zu diesen haben sie auch noch die dem Grafen Joseph zwar auf 20000. fl. assignirte, doch auf 17000. verliehene Legitima und Erbsportion angesetzt, mit	17000.	—	—
Daß also mit Einschluß dieser Post auf Engelburg angerechnet worden sind	58344.	—	—
Dieser sammentliche = von den 4. wolfgangischen Söhnen angebliche Passivstand machet also in Summa Summarum = =	196919.	1.	—
Diesen Passivstande haben die vergleichende Söhne, des Herrn Grafen Wolfgangs, Lit. G. fol. 6. auch eben so, und zwar an Kapitalien angeschlagen =	107000.	—	—
An alten Interesse eodem fol.	28543.	55.	2.
Fol. 6. zr. an Kurrentschulden =	17375.	6.	3.
Diese 3. Posten macheten wie die obige 2. Posten der wahren Schulden 111575. fl. 1. kr. dann 41344. fl. — kr. in Summa = =	152919.	2.	1.
Eben so haben sich besagte 4. Söhne, und Erben Specifice weiters abgetheilt, da auf Engelburg an Kapital, und theils wittwelichen Sprüchen sind geleget worden = =	44500.	—	—
An Interesse = =	16844.	—	—

 Nacher

	fl.	kr.	pf.
Nacher Katzenberg an Kapital, und wittwelichen Sprüchen =	96500.	—	—
An alten Interesse = =	11699.	55.	—
Die Kurrentposten = =	17375.	6.	—
Und Grafs Ferdinand Legitima pr.	10000.	—	—
Welche zusammen das obige Summarum auswerfen mit = =	196919.	1.	—

Wie aber oft ernannte 4. Haupterben des Herrn Grafen Wolfgangs im Vergleich die Schulden auf 212919. fl. angesetzt haben, um nur auf alle mögliche Weise das Fideikommiß zu vereiteln, in der That mehr nicht, als oben angezeigte 196919. fl. 1. kr. auch nach specificirter Ausrechnung deren von ihnen angeblich = und vermeyntlichen Schulden herausgeworfen haben, so ergiebt sich ganz offenbar, daß auch nach ihrer selbstigen Ausrechnung, und beliebigen Güteranschlag, gleich bey dem Tod des Herrn Grafen Wolfgangs, nicht 2083. fl. sondern 18083. fl. zu einem wahren Fideikommiß übrig geblieben.

Welches weiters unumstoßlich mit diesem erprobet wird: den sammentlichen Vermögens = Stand haben ernannte 4. Haupterben fol. 6. in der Beylage sub Lit. G. auf 215002. fl. 46. kr. angesetzt.

	fl.	kr.	pf.
Id est = =	215002.	46.	—

Da nun, angezeigtermaßen, der sammentliche Passivstand, selbst mit Einrechnung der dem Herrn Graf Ferdinand be-

liebig

	fl.	kr.	pf.
liebig angesetzten Legitima ad 10000. fl. dann der, dem Herrn Grafen Joseph, und Emanuel, ebenfalls angerechneten Legitima, und verglichenen Legat jeden a 17000. fl. mehr nicht ausmachet, als	196919.	1.	—
Also ergiebt sich, daß schon dort Anno 1698. wo die 4. Söhne, des Herrn Grafen Wolfgangs, die väterliche Erbschaft, nach dessen für gültig erkannten letzten Willen, angetreten haben, zu einem wahren Fideikommiß annoch übrig geblieben ist = =	18083.	45.	—
Die pockingische Unterthanen wurden fol. 5. ad 27670. fl. angesetzt, wie aber diese, nach meiner Anzeige, mit Lit. bb. ad 28902. fl. wahrhaftig anzurechnen sind, so muß der höhere Werth ausgeworfen werden mit = =	1232.	—	—
Wie nun weiters der, in dem gegentheilig katzenbergischen Gutsanschlag, ausgelassene Getreiddienst pr. 1128. fl. 52. kr. oben sub Lit. aa. Nro 3. angesetzt werden muß, so wird das Fideikommiß ebenfalls vermehrt mit = =	40639.	—	—
Eben so sind die ausgelassene göggingische Unterthanen in Anschlag oben sub Lit. cc. in gewissen Einkünften pr. 346. fl. 28. kr. in Anschlage anzusetzen ad	12373.	—	—
Und mit den ungewissen pr. 100. auch ausgeworfenen = =	2000.	—	—
Wollte man auch, und alles bey dem gegentheiligen **beliebig** angerechneten Schulden = und Güteranschlag (außer was ganz und gar von ihnen ausgelas-			

	fl.	kr.	pf.
sen worden) belassen, so wird doch, bey dem Tod des Herrn Grafen Wolfgangs, zu einem wahren Fideikommiß übrig geblieben seyn = =	74327.	45.	—
Die, für die Frau Mutter angesetzte 11500. fl. sind ebenfalls keine wahre Schuld, da, nach dessen Absterben, diese zum Fideikommiß zurückgefallen pr.	11500.	—	—
Wie nun, nach dem Willen des Herrn Testatoris §. 9. in seinem Testament, an den verhandenen Fideikommiß-Schulden hätten jährlich an Kapital 1000. fl. abbezahlt werden sollen, so wären von diesen wirklich schon, von 1698. bis 1780. abgetilget worden = =	82000.	—	—
Welches zusammen auswirft 187827. fl. 45. kr. —			

Woraus sich veroffenbaret, daß zu heutiger Zeit das Gut Katzenberg, wie es in Anschlag gebracht worden, ad 145853. fl. ein wahres Fideikommiß seye, und allemal als ein Fideikommiß hätte bestehen können: daß aber die erste Fideicommiss-Successores eine Bürde in Abzahlung jährlichen 1000. fl. Kapital auf sich hatten, daß war der Willen des Testatoris, daß forderte die Natur eines Familie-Fideikommisses, und daß geschieht öfters, daß die erste Fideicommissarii nach- und nach Schulden ex Fructibus abzahlen müssen, um welche den Nachfolgern die Bürde erleichtert wird. Die Creditores, denen es, in diesem Falle, allein daran gelegen war, haben diesen großväterlichen Zahlungs-Plan nicht verworfen.

ERRATA.

In der Geschicht Seite 4. 6ten Absatz, statt vollommen, Liese vollkommen.

In der Klagschrift Seite 3. im 4ten Absatz, statt errichtete Fideikommiß, Liese errichtete FAMILIE Fideicommiss.

Seite 4. im 4ten Absatz, statt 42. incl. Liese 55. incl.

Seite 8. in der Klagschrift im 3ten Absatz fol. 6. zr. Liese fol. 47.

In der Beylage Lit. A. Zeile 7. anstatt Possessorio Liese Petitorio.

In der Beylage Lit. B. in fine anstatt 9. September, Liese 9. October.

In Schemate Genealogico. Liese München den 20. July 1767. und nicht den 30.

In der Beylage Lit. H. Zeile 12. statt 319. Stuck Dienst-Vieh, Liese 319. Pfund Fischdienst.

In dem wahren Anschlag aa. ist sub Nro 4. die ungewisse Hand-Robold ꝛc. ausgeworfen mit 252. fl. Liese aber 250. fl.

Bögl

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Taufkirchen, Max Emanuel von

Zur Kurfürstl. Hochlöbl. Regierung Burghausen unterthänigst-gehorsamstes petitorisches Klag-Libell von Maximilian des heil. röm. Reichs Grafen von Taufkirch auf Gutenburg, und Engelburg wieder die verwittwete Gräfinn Quido von Taufkirch, auf Haidenburg Das Fideikommißgut Katzenberg cum

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1777]

2 Bavar. 353#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10623135-0
VD18 90887573